Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Maximilian I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Der Röm. Käyserl. Majest. weyland Maximiliani I. Ordnung/ zu Unterrichtung der offenen Notarien/ wie die ihre Aemter üben sollen/ zu Cölln/ 1512. aufgericht : Mit nothwendigen und nützlichen Anmerckungen durchgehends erkläret und verfasset/ Also daß darinnen alles dasjenige/ was ein Notarius seines Amts halber zu wissen von nöthen hat/ deutlich und kürtzlich zufinden ; Mit einem Anhange etzlicher wolgefaßten Formularien/ samt einem nützlichen Register/ dem gemeinen Wesen zum besten in Druck gegeben

Leipzig: [Jena]: Oerling, 1691

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796630860

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

K. g -94
K. g. -94.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796630860/phys_0002
DFG

Der Röm. Käyserl. Majest.
weyland
MAXIMILIANI I.
Ordnung/
zu Unterrichtung der offenen
Notarien/
wie die ihre Aemter üben sollen/
zu Cölln/ 1512. aufgericht.
Mit nothwendigen und nützlichen
Anmerckungen
durchgehends erkläret und verfasset/
Also daß darinnen alles dasjenige/ was
ein Notarius seines Amts halber zu wissen von
nöthen hat/ deutlich und kürtzlich zu-
finden.
Mit einem Anhange etzlicher wolgefaßten
Formularien/
samt einem nützlichen Register/
dem gemeinen Wesen zum besten in Druck
gegeben.

LEIPZIG/
zu finden
bey Tobias Oerling/ Buchhändl.
Im Jahr Christi 1691.

Ex Libris
Ferd. Kæmmerer, Dr.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn796630860/phys_0006
DFG

J. N. J.

Es haben schon vor alten Zeiten viele Gelehrte uñ Rechtsverständige sich über die grobe Unwissenheit der Notariorum höchlich beschwehret/ und beklaget/ daß so gar viel ungeschickte und unverständige Personen unter Jhnen angetroffen würden; Jnmassen deñ der Juristen Großvater Baldus zu seiner Zeit zu sagen pflegen/ welches nachmals ein gemein Sprichwort worden:

Imperitia Notariorum destruit mundum:

Der Notarien Unverstand/
Verkehrt zuletzt das gantze Land.

Und der berühmte Zasius hat

die Notarien nicht anders als indoctum pecus, oder thummes Vieh geheissen/ wie Rittershusius bezeuget/ *ad Nov. part. 9. cap. 26. n. 4.* Dergleichen auch Ludovicus Romanus gethan/ wenn er *Singul.* 52. schreibet: Es kämen ihm die Notarien nicht anders für/ als wie die Papageyen bey vornehmen Herrn/ welche etwas herschwatzen/ und doch nicht wissen/ was es ist: oder wie die ungelehrten Cantores, die aus langer Uebung zwar ein Liedgen hersingen können/ das Fundament aber der Singe-Kunst gar nicht verstehen. Rutg. Ruland. *l. Commiss. p. 1. lib. 4. c. 23. n. 4.* Alex. *vol. 6. Cons. 208. n. 3.*

Nachdem aber der Notarien Amt

en Ambt dem gemeinen Wesen so gar nützlich und vorträglich ist/ daß deren eine Republiq; Stadt und Gemeine nicht entbehren kan: Angesehen an denen Handlungen/ so täglich unter den Leuten vorgehen/ desgleichen an denen Testamenten und letzten willen/ so die Sterbenden hinterlassen/ wie nicht weniger an gerichts- und Processachen daran manches Menschen zeitliche Wohlfarth hanget/ so gar viel gelegen ist/ welche Actus allesamt durch die Notarien am leichtesten und beständigsten expediret und vollbracht werden/ so gar/ daß auch Könige/ Fürsten und Herrn sich deren Dienstes zum öfftern brauchen müssen/ in-

massen bey nechsthin zu Augspurg verrichteter solennen Wahl des wohlgewehlten Römischen Königs Josephi (dessen Kron und Thron die Göttliche Allmacht zum beständigen Troste der gesamten Christenheit befestigen wolle) erschienen und angemercket worden; So haben viel Gelehrte sich bemühet / durch deutlichen Unterricht die Notarios zu lehren / wie sie sich in ihrem Ambte zu verhalten / und was Sie allenthalben darbey zu beobachten hätten / damit durch solche Personen / welche den Wohlstand der Unterthanen zu befördern geordnet sind / deren Untergang nicht beschleuniget / und statt einer verlangten Richtigkeit

keit und Gewisheit/ nicht alles in Confusion und Streit / ja endlichen ruin und Verderben gesetzet werden möchte.

Zu diesem Ende nun/ hat der allerpreiswürdigste vormahls Beherrscher des H. Römischen Reichs / Maximilianus der Erste / Seine Reichsväterliche Vorsorge unter andern auch auf diesen/ dem gemeinen Wesen so hochangelegenen Punct höchstrühmlichst gerichtet/ und wie die verderbliche Unwissenheit der Notarien ausgerottet werden möchte / sich beflissen: auch weil Er wohl angemercket/ wie solchem Unheil mehr durch eine allgemeine Kayserliche Verordnung / als durch vieler Doctorum Schrifften

und Bücher abgeholffen werden könte / eine ausführliche Constitution begreiffen zulassen Sich entschlossen / worinnen alles dasjenige / so denen Notariis zu richtiger Vollführung ihres Amts nöthig / deutlich enthalten / wäre / und ihnen zu einer unfehlbaren Regul ihres Verhaltens dienen könte: Gestalt auch im Jahr Christi 1512. auf dem damals zu Cölln am Rhein gehaltenen Reichstage erfolget / daß S. Käys. Majest. sothanen Unterricht der Notarien / mit Rath sämtlicher des H. Reichs Churfürsten / Fürsten und anderer Stände / so daselbst versammlet gewesen / öffentlich im Reiche / publiciren lassen.

Ob nun wohl diese der Röm. Käyserl. Majest. Intention und Meinung höchstrühmlichst/ darneben auch nicht zuläugnen ist/ das itztbesagte Constitution, wo nicht alles/ dennoch das meiste und vornehmste/ so ein Notarius zu exercirung seines Notariat-Amts wissen soll/ in sich begreiffet: So wird iedennoch ein iedweder/ der nur ein wenig in die Gerichte und Raths-Stuben gegucket hat/ gestehen müssen/daß die wenigsten Notarii heutigen Tages sothane Constitution gesehen oder gelesen/ja auch wohl gar nichts davon wissen/ da doch selbige das rechte fundament ihrer gantzen Kunst und Handwercks seyn/ und ihnen billig

nimmer aus den Augen und Sinnen kommen solte/ in mehrer Betrachtung/ sie bey ihrer Creirung von denen Käyserlichen Reichs-Pfaltzgrafen oder Comitibus Palatinis darauf insonderheit gewiesen/ und selbige zu halten mit einem leiblichen Eyde verpflichtet werden. Und ob schon die Comites gemeiniglich ihre neuen Notarios bey Conferirung der Notariat-Würde zu erinnern pflegen/ daß sie sich vor allen Dingen ermeldte Constitution Maximiliani von Notarien/ an die Hand schaffen und solche fleißig lesen sollen/ so ist doch dieses alles vergebens/ anerwogen berührte Constitution zwar in dem grossen Volumine der

Reichs-

Reichs-Abschiede / oder auch bißweilen in etlicher Doctorum von der Notariat-Kunst geschriebenen weitläuftigen Tractaten zufinden / ausser solcher aber absonderlich selten anzutreffen ist / daß ein Notarius sich solche kauffen und zu seinem Nutzen anwenden könte: Wannenhero denn diese heilsame Constitution bey denen meisten ein recht Böhmisches Dorff ist / viele auch / so darwieder pecciren / aus Unverstande ein perjurium begehen müssen / indem sie darauf geschwohren / und doch nicht wissen / was darinnen enthalten.

Diesem gefährlichen und höchst-schädlichen Unrathe nun um so viel müglich zu steuren / ist vor

vor gut angesehen worden/ vielbesagte Constitution Maximiliani der Notarien halber zu Cölln Anno 1512. publiciret/ absonderlich zum Drucke zubefördern/ damit iedweder Notarius, deme dieses Amt und dignität aus Käyserl. Macht und authorität anvertrauet wird/ so fort beym Antritte/ sich solche um einen geringen Preiß verschaffen/ und nachmahls/ so offt etwas bedencklich es vorfället/ darein lauffen/ und sich daraus benöthigten Raths erhohlen möge; Auf welche maße auch ein Comes Palatinus der Mühe/ die er öfters haben muß/ noch junge und rohe Leute ihrer künfftigen Verrichtung halber/ recht zu unterwei-

weisen/guten theils überhoben/ und darneben in seinem Gewissen so viel sicherer seyn kan/ wenn er ihnen entweder ein Exemplar dieser gedruckten Ordnung so fort selbst zustellen / oder sie zu dessen Erkauff- und fleißiger Uberlesung anweisen will.

Alldieweil aber die Constitution selbst an etlichen Orten nach dem alten teutschen stylo verfasset ist/ an etlichen Orten auch einer weitern Erklähr- und Ausführung von nöthen hat/ so hat man die Mühe genommen / selbiger unterschiedene Notas und Anmerckungen beyzufügen; und dieses zwar in teutscher Sprache/ weil nicht nur die Constitution in sothaner

ner Sprache originaliter begriffen/ sondern auch weil man hierunter nicht so wohl denen Gelehrten/ als vornehmlich denen Notarien und gemeinen Schreibern des teutschen Vaterlandes dienen wollen.

Die Notæ und Anmerckungen enthalten solche Sachen in sich/ die allesamt einem Notario zu wissen/ wo nicht nöthig/ doch gewißlich nützlich seyn/ und ihn zu besserer Vollführung seines Ambts vollkommen machen können/ und kan man versichern/ es sey in dieser geringen Schrifft die gantze Kunst der Notarien/ und was Honthemius, Cnauſtinus, Sauer, Sattler, Meister/ Steinius, Herzog/ Fichardus, Volckmannus, Hert-

Herttel, und andere Authores mehr in ihren Notariat-Büchern hin und wieder angeführet/ allhier kürtzlich zusammen gezogen/ also daß ein Notarius so wohl das Haupt-Fundament seiner Kunst/ nemlich die offtgedachte Käyserl. Constitution, als auch deren gründlichen Verstand und was ihme weiter dabey zuwissen nöthig/ beyeinander haben und zu seinem Nutzen alles mit Ruhm brauchen könne. Zu mehrer der Sachen Bestärckung hat man hin und wieder die textus Juris, so wohl auch die berühmtesten JCtos, worauf sich ein und der andere Satz gründet/ mit angezogen/ damit diejenige Notarii so etwas mehr studiret/ Anleitung hät-

hätten / weiter nachzuschlagen und sich gründlicher zu informiren.

Die Constitution an sich aber / ob sie schon in dem bekandten Volumine der Reichs-Abschiede ohne sonderbahre Abtheil- und numerirung der Versicul gedruckt ist / hat man dennoch in gewisse Abſäze einzutheilen und selbige mit Ziffern zubemercken vor gut angesehen / damit man in deren allegirung desto geschwinder fortkomen / und im Nachschlagen / was man begehret / desto eher finden könte: Zu welchem Ende auch ein klein Register der vornehmsten Sachen mit angefüget worden.

Alles

Zu des Höchsten Ehre /

Und des Nechsten Nutzen.

Käy=

Kayser Maximiliani Ordnung/ zu Unterrichtung der offenen Notarien (1.) zu Cölln Anno 1512. aufgerichtet.

(1.) DJe NOTARII werden also genennet *à notando*, oder von Aufzeichnen/ weil Sie dasjenige/ so unter denen Menschen bey Testamenten/ Contracten und andern Bürgerlichen Handlungen fürgehet/ zu steten Gedächtnüß und Beweise aufzuzeichnen/ zu notiren und in Schrifften zu verfassen geordnet sind. Besold. *Thesaur. pract. lit. N. n. 16.* Sonst werden Sie in denen Rechten auch genennet TABELLIONES, *Nov. 44. l. 14. §. 3. C. d. SS. Eccl. l. 17. C. d. fid. instr.* von denen tabulis oder Schriften und offenen Brieffen/ so Sie verfertigen müssen: Ingleichen LIBRARII Bornit. *d. Instr. lib. 2. cap. 12.* von denen Büchern oder Protocollen/ darein Sie die Handlungen zu verzeichnen pflegen: oder weil Sie solche Handlungen wohl libriren und erwegen/ und also einrichten müssen/ daß Sie bestehen können. Wie auch *Scribæ publici*, zu Deutsch Gemein-Schreiber/ weil Sie einē iedem/ der Sie erfordert/ mit ihrem Amte zu dienen/ und dem gemeinen Wesen zu statten zu kommen verbunden seyn/ *vid. infr.* §. 25. Ferner ordentliche Richter/ *l. 1. ub. Gloss. ff. d. ju-*

Wir Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer Kayser (2.) zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. Kö-

dic. in so weit sie nemlich von denen Partheyen erfodert/ ein und die andere gerichtliche Handlung/ als Klage/ Antwort/ Zeugnüß/ Appellation, Protestation und dergleichen/ aufnehmen: Welches Richter-Amt doch weiter auf die Decision und Entscheidung der Sache selbst nicht zu ziehen/ sondern allein bey der Aufnahm- und schrifftlichen Verfassung sein Bewenden hat: um des willen Sie auch den Nahmen Judices Chartularii, oder Papierne Richter führen/ Rutg. Ruland. *d. Commiss. part. 2. lib. 5. cap. 7. n. 1.* Menoch. *lib. 2. Præsumt. 78. n. 1.* Gail. *lib. 2. obs. 1. n. 13.* Und ist diesem nach ein Notarius oder Gemein-Schreiber nichts anders/ als eine tüchtige Person/ welche von Röm. Kayserl. oder Königl. Majest. darzu verordnet und durch Eydespflicht verbunden ist/ alle zwischen denen Unterthanen in- und ausser Gerichte vorgehende/ unverbotene und ziemliche Handlungen zu Beglaubigung und Beweiß der Sachen/ auf Erfordern aufzuzeichnen und in Schrifften zu verfassen.

(2.) Die Causa efficiens oder würckende Ursache der Notarien/ von der Sie herrühren/

nig Ertzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Lothringen / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg und Geldern / Graf zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg / zu Arthoys / und zu Burgund / Pfalzgraf zu Hönigau / zu Holand / zu Seeland / zu Namur und zu Zütphen / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs / und zu Burggau / Landgraf in Elsas / Herr zu Frießland / auf der Wendischen Marck / zu Portenau / zu Salins und zu Mecheln / ꝛc.

ren / ist die Röm. Kayserl. Majest. als welche / so weit sich das Heil. Röm. Reich erstrecket / Notarios zu verordnen Macht und Gewalt hat: desgleichen auch der Römische Pabst in seinem Kirchen-Staat zu geistlichen Sachen / und andere Könige in ihren Landen und Königreichen zu thun pflegen. Specul. *de Instr. edit.* §. 8. *n.* 22. Tusch. *concl.* 70. *n.* 14. Gail. *lib.* 1. *obs.* 58. *n.* 1. 2. Und zwar / was die Kayserlichen Notarios anbelanget / so pfleget die Röm. Kayserl. Majest. solche im Römischen Reiche insgemein durch dero Comites Palatinos, oder Kayserl.

Als wir aus Göttlicher Macht und Schickung/ unverdienet zu der Höhe der Röm. Kayserl. Würde/ derselben Macht und Vollkommenheit erhaben seynd/ bewegen Uns die Ehr/ Glory und Zierde des Heil. Röm. Reichs/ und gemeiner unser und desselben Unterthanen Nutz und Glückseligket/ dann an unser Wolfahrt und Glück-

Hof-Pfalzgrafen und deren Vice-Comites zucreiren/ als welchen Sie in denen diesfalls ausgefertigen Comitiven und Diplomatibus insonderheit Macht verleihet/ in Kayserl. Nahmen und an Ihre Statt durch das gantze Römische Reich und an allen Orthen dero Gebieten/ Landen und Herrschaften/ offene *Notarios* und ordentliche Richter/ die da glaubwürdig/ tüchtig und geschickt seyn/ zu machen und einzusetzen: (dergleichen Comitiva auch gewissen Gräflichen und Freyherrlichen Geschlechtern im Röm. Reiche/ wie nicht weniger denen Rectoribus Academiarum hin und wieder in perpetuum verliehen ist.) Und diese pflegen Sich dann Kayserl. geschworne Notarien zunennen/ weil sie eben so viel gelten/ als ob Sie der Kayser Selbst darzu creiret und gemacht hätte/ denn was aus dessen Vergünstigung und Befehl durch einen andern geschicht/ ist so viel/

als

seligkeit viel gelegen ist / nicht allein zu dem / das zu Mehrung der Unterhaltung des Reichs / sondern auch zu Reformirung und Ableinung der Gebrechen / Mängeln und Irrungen / sich im H. Reich erhebend / dienet / fleißig Aufmerckung zu haben.

Derhalben Wir im Anfang unserer Regierung und angenommenen Ad-

als ob es durch Ihn geschehen wäre / Carpz. *ad Leg. Reg. c. 10. sect. 10. n. 13. cap. 12. d. præb. in 6. cap. 4. d. reser. in 6.* Es seynd aber noch sonderbare Notarien / so zwar eben von denen Comitibus Palatinis creiret seynd / iedoch über dieses in dem Kayserl. Cammergerichte examiniret, approbiret und eingeschrieben worden / so man daher *Immatriculatos* heisset / Dn. Fritsch. *addit. ad Speidel. Specul. lit. N. n. 5.* Uffenbach. *d. Consil. Cæs. Imper. aul. cap. 1. §. 21.* von deren Verrichtung und Authorität unten §. 69. gesaget werden soll. Nechst diesem / kan iedweder Stand des Reichs / in seinem District und Botmäßigkeit *Notarios privatos* bestellen / welche eben so viel Gewalt in selbiger Gegend haben / als die Kayserliche im gantzen Reiche: ausser solchen territorio aber mögen Sie nichts beständiges vornehmen / *arg. l. 5. C. d. palat. Sacr. larg. XII.* Jedoch gelten die Instrumenta, so Sie in

ministration des H. Reichs zu Erhaltung Friedens und Rechtens/ so etliche Zeit darvor in Abgang und Mängeln gestanden/ etliche Ordnung und Versehungen/ durch welche die Irrung/ Zwitracht und Spän zu Rechtlichen Austrag lauffen/ auch die Betrüber des Friedens desto verfänglicher gestrafft werden möchten/ aufgerichtet haben.

ihrer Herrschafft/Gebiete und Hoheit legaliter verfertiget/ so dann auch auswärtig in andern Landen/ Specul. *d. instr. edit. §. 8. n. 25.* Mascard. *d. probat. V. 2. concl. 926. n. 4.* Tusch. *concl. 70. n. 15. & concl. 72. n. 29.* Und diese führen den Titul und Nahmen nur von der Obrigkeit von welcher Sie das Notariat-Amt überkommen. So kan auch eine iedwede Stadt in ihrem Weichbilde Notarios und Gemein-Schreiber durch Eydespflicht bestellen/ welche der Bürger oder Eingesessenen letzte Willen und andere Handlungen verfassen/ die denn insgemein *Actuarii* oder Stadtschreiber heissen/ und in denen Stadt-Händeln gleichen Glauben haben/ als sonst ein Kayserl. Notarius. Ausser diesem aber und andern Orthen kein beständiges tractiren können. Mascard. *prob. concl. 1098. n. 4.* Berlich. *p. 1. concl. 8.*

Vul-

Aber/nachdem nicht allein zu solcher Friedens und Rechtens Handhabung/ sondern auch andern mehr/ so dem H. Reich und gemeinen Nutz angelegen/ das Amt der offen Notarien/ (3.) dadurch die Handlung und Willen der Menschen/damit Sie nicht in Vergessen gesetzt/durch Mittel der Schrift/ in ewiger Gedächtnüß behalten/ und

Vultej. *ad Inst. de action. pr. n. 32.* Doch wird heutiges Tages dahin gesehen/ daß auch solche Stadt-Schreiber/ so wohl als die Actuarii und Gerichtshalter bey denen Mediatgerichten der Vasallen und Untersaßen/ denen die Jurisdiction von der hohen Landes-Obrigkeit verliehen ist/ zugleich öffentliche Kayserliche Notarii seyn/ immassen dieses ausdrücklich erfodert wird in der Chur-Sächß. Gerichts-Ordn. *tit. 2. part. 1.*

(3.) Die Endursache und Hauptzweck/ wozu die Notarien verordnet seyn/ ist der gemeine Nutz/ indem nemlich durch deren Amt die Handlungen und Willen der Menschen/ damit Sie nicht in vergessen gesetzt/durch Mittel der Schrifft in ewigen Gedächtnüß behalten und durch glaubwürdige offene Uhrkund befestiget werden. Woraus denn die Vortreflichkeit des Amts eines Notarii

durch glaubwürdige offene Uhrkund befestiget werden / nützlich und dienstlich/ auch noth ist.

Und dañ der offenen Notarien (4.) oder deren so sich in solch Amt zu üben schlahen/ im Heil. Reich viel erfunden werden / die (wie wir aus kündlicher Erfahrung und mercklicher Klag vernehmen) Stands/Wesens und Kunst

erscheinet/und wie viel dem gemeinen Wesen an diesen Personen gelegen sey / als deren eine Stadt und Gemeine so wenig denn der Obrigkeit entbehren kan / zumahlen auch Fürsten und große Herren selbst in dero vorfallenden Geschäfften/Sich deren Amts und Verrichtungen zum öfftern mit großen Nutzen zu bedienen pflegen.

(4.) Die CAUSA MATERIALIS, und was für Leute zu dem Amte eines Notarii gebrauchet werden können/ wird allhier insgemein angezeiget/ nemlich/ daß Selbige ihres Standes/Wesens und Kunst halber/ nicht gebrechlich/ oder mit Missethaten beflecket und berüchtiget / desgleichen nicht ungeübet noch unwissend seyn sollen. Denn/ nachdem das Notariat nicht wie vormals bey denen Römern ein vile & servile officium, welches nur durch leibeigene Knechte verwaltet wurde/ *l. 43. §. 5. ff. d. procur. l. 18. ff. d. adopt.*

halben gebrechlich / ihrer etliche in viel Weg unnütz/etliche mit Leibeigenschaft verpflicht / etliche Falschheit in ihren Notariat-Aemtern begangen / oder mit andern Missethaten beflecket oder öffentlich berüchtigt / ihrer etliche säumig/ und ihrer etliche ungeübt und unverständig sind/aus welcher ihrer Unwissenheit/ Säumnüs und Gefähr-

d. adopt. l. 2. C. eod. sondern eine Würde ist/ so das höchste Oberhaupt der Christenheit zuverleihen pfleget / und woran dem gemeinen Wesen so mercklich viel gelegen / So erheischet die Nothdurfft allerdinges/ daß selbige nicht iedwedem ohne Unterscheid mitgetheilet/ und die Kayserliche Authorität dadurch verunehret/wie nicht weniger so vieler hundert Menschen Wolfahrt/ die sich auf die Verrichtung eines Notarii gründet / in Gefahr und Schaden gesetzet werde/ *Vid.* Covatruv. *pract. resolut. cap. 19. n. 5. seqq.* Was aber die Qualitäten derer Notarien insonderheit seyn / solches wird unten §. 1. mit mehrern erkläret.

Endlich so bestehet die **Form** und das eigentliche Wesen eines Notarii in dem charactere, der Ihm aus Kayserl. Macht durch den hierzu verordneten Comitem Palatinum mitgetheilet wird/ wie auch in dem Juramente oder Eydschwu-

lichkeit/ unzehlbar viel Leut ohn zweiffentlich verführt/ versäumt und beschwert werden.

Deshalben wir für Noth angesehen/ solchen Gebrechen und Mängeln zubegegnen/ Einsehung zu thun/ und darauf etlichen Gelehrten/ derer Dingen geübt und erfahren Befelch gethan/ die aus unser Kayserl. Macht/

schwure/ den Er zu dem aufgetragenen Amte ableget/ uñ Krafft dessen Er heiliglich verspricht/ alles nach Gewissen und Redlichkeit zu verrichten/ auch dieser deshalber ausgegangener Reichs-Constitution sich allenthalben gemäß und gehorsamlich zu verhalten. Worzu noch die euserliche Solennitäten kommen/ wenn Ihm bey der Investirung 1. das gebührende Werckzeug/ als Feder/ Dinte und Papier überantwortet/ 2. ein güldener Ring am Finger gestecket/ 3. ein roth Pareth aufgesetzet/ 4. ein gewiß Notariat-Signet und Zeichen/ sich dessen bey Ausfertigung offener Instrumenten zugebrauchen/ gegeben/ und Er dabey seiner numehr erlangten Würde/ so wohl auch Amts und Verrichtung nachdrücklich erinnert wird. Zu welchen noch des Beweises halber ein offenes Testimonium und *Diploma* kömmet/ wodurch der Notarius seine Person legitimiren könne;

diese gegenwärtige Ordnung begriffē/ welche wir nach ihrer Uberantwortung uñ unser fleißiger Besichtigung/in Betrachtung und Ansehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit/ aus Kayserlicher Macht/ mit Rath unser und des Heil. Reichs Churfürsten/Fürsten und anderer Ständen/ so itzt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cöln versamlet gewesen sind/ hiemit bestätigen/ confirmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch/ daß die allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden soll.

Demselben nach/so sollen(5.)die Notarien solche unsere heilsame Reformation und Ordnung/so ihnen zu Ubung

---

können: denn es wird keiner für einem Notarium gehalten/ er erweise es denn/ Rutg. Ruland. *de Commiss. p. 2. lib. 5. c. 7. n. 2. inf.* Menoch. *lib. 2. præs. 78. n. 2.* Cravet. *cons. 72. n. 1. & cons. 150. n. 2.*

(5.) Worinnen die Schuldigkeit eines Notarii bestehe/wird allhier kürtzlich angezeiget/ nemlich/ daß er den Eyd und Pflicht/ so er bey Antritt des Amts gethan/ treulich halte/uñ solches nach Inhalt gemeiner Rechte oder auch löblicher

und Practicken ihrer Notariat-Aemter gegeben wird / sich befleißigen / demüthiglich anzunehmen / zu empfahen / zu halten / und nach Inhalt derselben und andern / so in ihren Eyden und Pflichten / ihrer Aemter halben gethan / desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten / oder löblicher Gewonheit und Gebrauch eines ieden Orts eingeführt und versehen ist / ihr Aemter rechtlich / getreulich und aufrichtiglich zu üben / als lieb ihnen sey / zu samt dem / daß sie Wiederkehrung der Schäden und Interesse denen / so durch sie versäumet (6.) oder verführet werden / zu thun schuldig sind / unser schwere Ungnad / Straff und Buß zu vermeiden.

cher Gewohnheit eines ieden Orts rechtlich und aufrichtig übe / immassen dieses Punct-weise in nachfolgenden Articuln weiter enthalten.

(6.) Daß ein Notarius, so offt er von iemanden erfodert wird / sein Amt ihm willig mittheilen / und sich dessen nicht weigern solle / erfodern die gemeinen Rechte / so da disponiren / daß derjenige / der eine gewisse Profession treibet / zu deren Exercirung gezwungen werden könne: welches

Erstlich ordnen wir / daß unter den §. 1.
Personen / so approbirt oder von neuen instituirt werden / ihres Standes und Wesens halber unterschiedlich gehalten und Aufmerckung gehabt werde / damit nicht die / so darzu von den

---

ches denn um so viel mehr bey denen Notariis stat findet / als welche zu Richtern bestetiget und zu offenen Schreibern bestellet seynd. Gleich wie aber das Amt eines Richters und anderer personæ publicæ erfodert / iedweden der seiner Hülffe benöthiget / an die Hand zu gehen / und das gemeine Wesen bestens zubefördern / *l. 16. ff. d. mun. & hon. l. 9. ff. d. vac. mun. l. 1. ff. d. adm. tut. l. 20. C. d. fusp. tut.* also ist solches ein Notarius ebenmäßig zu thun schuldig / absonderlich / da er solches durch Handschlag angelobet / und durch einen leiblichen Eydschwur versprochen hat; wovon unten §. 25. it. §. es mögen auch 35. Mind. *d. mand. lib. 2. c. 53. n. 16.* Ruland. *d. Commiss. p. 1. lib. 4. c. 8. n. 15.* Tusch. *concl. 74.* wannenhero denn auch ein Notarius, wenn er ohne erhebliche Ursache denen Requirenten sein Amt und Dienste versaget / in die Straffe des Meineydes fället. Mind. *d. l.* Hostiens. *in summ. tit. d. fid. instr.* §. *quibus vers. sed hi.* ja gar seines Amts entsetzet werden kan. Menoch. *d. A. J. Q. cas. 379. n. 7. 8.* Treutler. *vol. 2. Disp. 5. th. 2. lit. E.* Uber welches alles er

auch

Rechten verboten/ Als: Ungläubige (7.) eigene Leut (8.) Ehrlos/ infames genant (9.) oder dieser unser Ord-

auch noch denen Partheyen den zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden ist/ wovon unten ein mehrers.

(7.) Allhier wird nun die Beschaffenheit derjenigen Personen/ welche zu Notarien creiret werden/ und diese Kayserliche Würde erlangen können/ umständlich nach einander erzehlet. Es betrifft aber solche Qualität entweder (a) den Glauben/ um des willen denn die Ungläubige/ als Jüden/ Türcken/ und alle diejenige/ so ausser der Christlichen Kirche leben/ von dem Notariat-Amte ausgeschlossen werden.

(8.) Oder es betrifft (b) den *Statum* und eusserliche *Condition*, und können also darzu keine Leibeigene genommen werden/ sintemal Selbige nach Verordnung der Kayserl. uhralten Rechte/ aller Dignitäten unfähig sind. Und ob wohl die Leibeigenschafft heutigen Tages in der Christenheit aufgehöret/ so sind doch an vielen Orten des Röm. Reichs annoch so genante homines proprii, zu finden/ auf welche die Verordnung der Röm. Rechte von denē Leibeigenen gezogen zu werden pfleget/ Speidel. *Specul. jur. verb.* leibeigen. Burgold. *ad Instr. Pac. part. 2. disc. 26. §. 8.*

(9.) In-

nung und anders / so zu Ubung dieses Amts zu wissen noth ist / nicht berich-

(9.) Ingleichen gehet solche Qualität (c) das Verhalten und daher fliessende Achtung oder Ehre an / also daß zum Notariat nicht können gelangen die Ehrlose infames genandt / weil nemlich solches eine Kayserl. Gnade und Würde ist / welche eine Belohnung der Tugend und nicht ein Deckmantel der Laster seyn soll. Nachdem nun die Infamia oder Ehrlosigkeit zweyerley ist / nemlich Juris & facti, deren jene aus einer in Rechten und durch Richterliche Sententz ausdrücklich mit der Straffe der Anrüchtigkeit belegter Ubelthat: Diese aber aus einer andern unzuläßigen Begünstigung / dafür ehrliche Leute einen Abscheu tragen / entstehet / *l. 20. ff. d. his qui not. inf. l. 13. c. ex quib. caus. inf. irrog.* So ist dieses Verbot von beyderley Infamia zu verstehen: wohin auch levis notæ macula zu ziehen / oder derjenige Ehrenflecken so an sich selbst zwar keine Ehrlosigkeit importiret / iedoch solcher / was die Erlangung öffentlicher Dignitäten betrifft / gleich geschätzet wird / und werden darunter gerechnet die Hurenkinder / ingleichen die so verächtliche und schändliche Handthierung treiben / als Scharffrichter / Schinder / Häscher / Büttel / *Delatores* und dergleichen Gesindlein.

(10.)

tet/ (10.) oder im geistlichen Bann/ oder in unser und des Reichs Acht wären/ (11.) und in Summa/ alle die im

10.) Die Wissenschafft und Gelehrsamkeit ist (d) nicht minder eines der vornemsten Requisiten bey einem Notario, denn ob wohl zu dem Notariat-Amte keine allzuhohe Gelehrsamkeit erfodert wird/ so müssen doch die Notarii zum wenigsten so viel verstehen/ als zu ihrem Handwerge und Verrichtung nöthig ist/ nemlich was ein Contract/ ein Testament/ eine Gerichtliche Handlung sey? was darzu gehöre? und sonderlich was für Solennitäten und Clausulen darzu erfodert werden/ damit Sie die Partheyen dessen bedeuten können/ und keine Nullitäten begehen/ Spec. *d. Instr. edit.* §. *rest. n. 41.* anderer gestalt und wenn Sie dergleichen nichtige oder auch im Rechten verbotene Handlungen ausfertigen/ seynd Sie den daraus erfolgenden Schaden zu ersetzen schuldig/ und werden noch darzu gestraffet/ *l. 14.* §. *3. C. d. SS. Eccles. l. 2. C. d. Eunuch. vid. infr.* §. demnach sollen. *87.*

(11.) Dieses gehet abermahl das gute Verhalten an/ welches/ wo es nicht bey einer Person befindlich/ sondern selbige wegen eines groben Verbrechens in die Acht erkläret oder in den Kirchen-Bann gefallen wehre/ eine Hindernüs an der Notariat-Würde giebet/ Sintemahl

Rechten zu Zeugen verworffen werden/(12.) dieweil Sie an statt der Zeugen gebrauchet werden.

denen Aechtern und Verbanneten alle Gesellschafft ehrlicher Leute verschlossen ist/ geschweige denn/ daß man selbigen noch eine Würde auftragen oder ihrem Zeugnüsse Glauben zustellen solte. Unter diejenigen nun so im geistlichen Banne sind/ werden billig gezehlet die *Apostatæ*, und die so von dem Christlichen Glauben wissentlich und vorsetzlich abfallen: ingleichen die *Hæretici* und Ketzer/ so in der Christlichen Kirchen durch Einführung neuer Lehre Verführung und Aergernüß anrichten/ als da sind die Socinianer/ Mennonisten/ Widertäuffer/ Quacker und andere/ so von dem rechten Verstande der H. Schrifft in denen Fundamental-Glaubens Articuln abweichen/ und üm des willen im Römischen Reiche nicht geduldet werden.

(12.) Diese Clausul begreifft noch vielerley Leute in sich/ so von Notariat-Amte ausgethan seyn/ nemlich (e) die Unmündige/ und die noch unter der Vormünde Gewalt seyn. Cagnol. *in l. 12. §. 1. d. R. J. n. 5.* weil Ihnen nicht nur der nöthige Verstand zu Verrichtung dieser Händel ermangelt/ *l. 1. §. impuberes. C. d. fals. mon. §. 1. I. quib; non est perm. fac. l. 12. §. 2. ff. d. judic.* sondern auch/ weil ein Notarius gleichsam ein offener Zeuge ist/ dessen Schrifft

§. 2. Und nachdem von gemeinen Rechten/ Brauch/ Ubung und Gewohnheit eingeführet ist/ daß in Aufrich-

so viel als sonst zwey oder drey Zeugen geglaubet wird/und über diß zu seinem Amte Sich mit einem leiblichen Eyde verpflichten lassen muß. Ein Unmündiger aber kan kein Zeugnüß ablegen/ *l. 3. §. 5. l. 19. §. f. ff. d. testib.* weniger wird er zum Eydschwure gelassen/ und kan einfolglich auch kein Notarius seyn.

Ferner gehören auch zu Verrichtung des Notariat-Amts so wohl als zu einem Zeugnüsse die euserliche Sinne/ und können daher nicht darzu befördert werden (f) Stumme. Treutl. *vol. 2. Diß. 5. th. 2. Nov. 44.* Desgleichen (g) Taube/ Treutl. *d. l.* oder auch (h) Blinde/ Joh. Andr. *in addit. ad Specul. de inst. edit. §. 8. n. 37. lit. L.* sintemahl wie der Imperator unten §. aber in demselben 9. anzeiget/ dieses Amt vornemlich durch Gebrauch des Hörens/ Redens und Sehens exerciret werden muß. Noch vielweniger können (i) diejenige hierzu gebrauchet werden/ die ihrer innerlichen Sinne beraubet oder selbiger nicht recht mächtig seyn/ als da seyn die Unsinnige/Tolle/ *Furiosi*, Blödsinnige/ *Mentecapti*, Specul. *tit. d. test. §. 1. n. 88.*

Endlich ist nicht zu vergessen/ daß auch der Sexus und Geschlechts-Art an Erlangung der Notariat-Würde schädlich ist/ und dannenhero auch

tung der offen Instrumenten (13.) und

so auch (k) hiervon die Weibespersonen entfernet sind: alldieweil es ein Richter-Amt ist/ so denen Weibern nicht anstehet/ die sich vielmehr zu Hause innehalten/ und der Männer Gesellschafft entschlagen sollen/ *l. 1. §. 5. ff. d. postul. l. 12. §. 2. inf. ff. d. judic. l. 2. ff. d. R. J.* Tusch. *pract. concl. 70. n. 20. lit. N.*

(13.) Alle Handlungen/ worzu die Notarii in- und ausser Gerichte von denen Partheyen erfodert werden/ müssen Sie in offene Schrifften verfassen/ welche man *Instrumenta* nennet/ weil Sie denjenigen/ der Sie lieset/ instruiren und von denen ergangenen Sachen Bericht der Warheit geben. Es seynd aber die Instrumenta zweyerley/ *privata* und *publica*: Jene seynd diejenige Schrifften/ welche ohne Solennität oder Zierlichkeit der Rechte nur von privat Personen gefertiget werden/ und gelten zwar wider denjenigen/ so Sie gefertiget hat/ können aber vor Ihn und zu seinem Behuf keinen Beweiß geben/ D. Struv. *Jurispr. Rom. Germ. l. 4. t. 9. §. 9.* Dieses aber ist eine Schrifft/ so durch hierzu verordnete Personen mit zugehörigen Solennitäten aufgerichtet/ oder denen Gerichten und öffentlichen Acten insinuiret ist/ vid. Lauterb. *Comp. Jur. t. d. fid. instr.* dergleichen auch die von Notarien ausgefertigte Instrumenta sind/ und daher glaubwürdigen Beweiß machen.

ihrer Solennitäten die Form(14.) gehalten: Nemlich/daß im Anfang/nach Anruffung des Göttl. Nahmens/ von dem alle Gutthat kömt/(15) die Jahr-

(14.) Die Instrumenta publica nun/ die ein Notarius verfertiget/ bestehen theils in Erzehlung des *facti*, oder der Sache selbst/ zu deren Aufzeichnung ein Notarius erfodert wird/ theils in denen *Solennitäten* oder euserlichen Zierlichkeiten. Das Factum betrifft insgemein entweder Contracte/ oder Testamente und letzte Willen/ oder Gerichts Händel/ von deren ieglichen hiernechst absonderlich gehandelt wird. Die Solennitäten aber/ so zu einem förmlichen Instrumento publico erfodert werden/ erzehlet der Kayser hier nach einander/ und seyn allezusammen dergestalt beschaffen/ daß deren keines ausgelassen werden kan: worbey noch dieses zu mercken/ daß die erstern Stücke beym Anfang und Eingange des Instruments/ die zwey letzten aber zu Ende desselben gebrauchet und gesetzet werden.

(15.) **Die Anruffung des Göttlichen Nahmens** ist die erstere Solennität/ die bey Aufrichtung eines Instrumenti gebrauchet wird/ und geschichet auf diese maße/ wenn der Notarius zu Anfange des Intrumenti oben an setzet: **Im Nahmen der H. hochgelobten**

Drey-

Dreyfaltigkeit. Welche Solennität der glorwürdigste Kayser um keiner andern Ursache willen geordnet/ als daß die Notarii um so viel mehr an den Höchsten Gott gedencken/ für dessen Zorn und Straffe sich hüten und nichts unziemliches oder unrechts bey Verfertigung des Instruments begehen sollen: Zu welchem Ende auch der Preißwürdigste Kayser Justinianus befohlen/ daß bey Aufrichtung eines Inventarii über verlassene Erbschafft/ der Erbe zu oben das Zeichen des H. Creutzes mit eigner Hand setzen/ *l. fin. §. 2. C. d. jur. delib.* und sich dadurch seines gecreutzigten Heylandes/ als eines strengen Richters aller Falsch- und Bosheit erinnern solte/ vid. Sebast. Monticulus. *d. Inventar. c. 12. n. 59.* Ob nun diese Anruffung der Gottheit ein solch Substantial-Stücke sey/ daß weñ der Notarius solches auffenläßet/ das Instrument um des willen unkräfftig werde? Darüber wird bey denen Rechtslehrern hin und wieder gestritten/ iedoch von denen verständigsten mit Ja beantwortet/ weil solches in dieser Kayserl. Constitution zur Form des Instrumenti erfodert wird: Nun ist es aber mit dergleichen Stücken/ welche pro forma eines Dinges gesetzet sind/ also bewand/ daß selbige dessen Wesen constituiren uñ ihme gleichsam das Leben geben/ dannenhero Sie denn davon ohne gäntzliche Zerrüttung der Sache nicht gelassen werden können/ *l. 8. §. 17. ff. d. trans. can. 52. cauſ. 12. qu. 2. cap. 1. d. reb. eccl.*

zahl unsers Heyls (16.) Römisch Zinß-

eccl. non alien. in 6. cap. 22. X. d. reser. Tiraqu. *d. jud. in reb. exig. fer. vers. secundò est textus* vid. Bornit. *d. Instr. p. 1. lib. 2. c. 19.* Menoch. *adip. poss. remed. 4. n. 711.* Rittersh. *ad Nov. p. 9. c. 24. n. 44.* novis. D. Struv. *d. Invoc. Nom. Div.*

(16.) Auch dieses ist eines von den nothwendigsten Stücken eines Instrumenti, daß nemlich das Jahr/ wenn eines oder das ander geschiehet/ von dem Notario eigentlich verzeichnet werde/ *Nov. 47. c. 1. Nov. 74. c. 4. §. 1.* und geschiehet ohngefehr mit diesen Formalien: Zu wissen daß im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Gnadenreicher Geburt/ Eintausend/ Sechshundert und Neuntzig/ denn daran nicht weniger als an der gantzen Sache selbst gelegen ist/ und würde dannenhero/ wenn dieses im Instrumento vergessen oder ausgelassen wäre/ solches gantz und gar unkräfftig und nichts nütze seyn/ Specul. *d. Inst. edit. §. 2. n. 4.* Ayrer. *Histor. proceff. p. 1. c. 9. obs. 9. n. 20. 21.* ja es würde der Notarius um des willen pœnam falsi verdienen/ Farinac. *d. falf. qu. 157. n. 15.* Immassen auch die privat Schreiben/ so dergestalt sine die & Consule, oder ohne datum, wie man saget/ produciret werden/ nicht leichtlich passiret/ noch zum Beweise tüchtig geachtet werden.

Nach-

zahl/ Indictio genandt(17.)/ der Name

Nachdem aber das Jahr und dessen Zahl sich nicht aller Orten in der Welt und auch im Röm. Reiche mit dem Januario anhebet/ sondern an etlichen Orten von der Empfängnüß unsers Heylandes/ welches ist der 25. Martii, angerechnet wird/ als noch zu unsern Tagen zu Venedig üblich ist/ Limn. *ad Capit. Carol. V. verb.* Jahr *in fin.* Cocceta. *memorab. verb. annus* ingleichen bey Päbstl. Canelley zu Rom/ *vid. can. 1. dist. 23.* Dominic. Magrius *in contrad. apparent. Sacr. Script. apud* Nitsch. *Journ des scavants. tom. 1. ephem. 11 p. 96.* Joh. Ant. à S. Georg. dictus Præpolit. *in Comment. ad can. 4. dist. 18.* Pierre Hevin. *arrests du Parlem. de Bretagne. p. 211.* Wie auch im Ertzstifft Trier/ Fichard. *in art. Notar. tom. 2.* Honthemius, *art. notar. l. 2. c. 7. n. 19.* So muß sich ein Notarius nach solcher Gewonheit billig richten.

(17.) Woher die Indictio oder Römische Zinszahl entstanden/ davon seynd unterschiedene weitgesuchte und gelehrte Meynungen. Die gemeinste ist diese/ daß der Kayser Augustus zu seiner Zeit/ und zwar drey Jahr vor Christi Geburt/ denen Unterthanen des Römischen Kayserthums einen dreyfachen Zins indiciret und aufgeleget habe/ welchen Sie alle fünf Jahre zur Kayserl. Schatzkammer liefern müssen/ und zwar das erste mahl an Golde zu Be-

zeugung der hohen Majestät des Kayserthums/ das andere mahl nach fünf Jahren an Silber/ zu Bezahlung der Soldaten/ und das dritte mahl nach ebenmäßiger Zeit an Ertz und Eisen/ zu Verfertigung so wohl der Waffen und Kriegs-Rüstungen/ als auch Aufrichtung gewöhnlicher Ehren-Säulen und Monumenten: Damit nun ein iedweder/ sonderlich die weitabgelegene sich dieser ihrer Schuldigkeit desto eher erinnern möchten/ wee solche Indictio, und wie viel Jahre von iedem termino verstrichen/ in alle Handlungen/ und aufgerichtete Instrumente geschrieben worden. vid. Specul. *tit. de edit. instr. d. §. 2. vers. post annos.* Brunnem. *ad l. 1. C. d. indict.* Perez. *d. tit. n. 2.* Speidel. *Spec. Jurid. verb. Indictio.* Wehner *obs. pract. verb.* **Römer Zinszahl.** Ob nun wohl dieser Zins itziger Zeit im Röm. Reiche aufgehöret hat/ so ist doch solche alte Gewonheit zu Ehren des Alterthums/ und Bekräfftigung der annoch währenden Römischen Monarchie bis hieher behalten worden/ und mag ohne Verletzung der Instrumenten in selbigen nicht übergangen werden.

Die Art und Weise aber die Indiction und Römer Zinszahl zu finden/ ist folgende: Man setzet zu der Jahrzahl nach Christi Geburt/ so iedesmahl geschrieben wird/ 3. nemlich die drey Jahre vor Christi Geburt/ da sich die Indiction angefangen/ dieses theilet man so dann

mit

mit 15. was oben übrig bleibet / ist die gesuchte Zinßzahl oder Indictio. Zum Exempel: wenn man zu itziger Jahrzahl 1690. noch 3 hinzusetzet / und selbigen numerum mit 15. dividiret, kömmet die Indiction auf ietziges Jahr 13. und wird demnach in dem Instrumento gesetzet: In der dreyzehenden Römer Zinszahl zu latein *Indictio* genandt. Und wenn man so dann bis Funffzehen gerechnet / also daß bey der division der Jahrzahl nichts übrig bleibet / hebet man wiederum von Eins an / und zehlet Jährlich fort biß abermahl auf XV. und solcher gestalt wird künfftiges 1693. Jahr / die erste Römer Zinszahl.

Hierbey ist absonderlich dieses zu mercken / daß die Indictio sich nicht mit dem gewöhnlichen Jahre im December, sondern noch vorhero im September, und zwar heutigen Tages mit dessen 24. Tage anhebe / und endige / ob schon etwa ehemahls zur Zeit Kayserß Justiniani der 1. Septemb. hierzu benennet worden / *in l. f. §. f. C. d. annon. & tribut.* Wannenhero denn auch die Notarii um selbige Zeit die Zahl der Indiction ändern und in ihre Instrumenta also verzeichnen müssen. Jedoch wenn aus Unverstande oder Unvorsichtigkeit diesfalls etwa ein Irrthum vorgelauffen / kan solcher das Instrument eben nicht gantz unkräfftig oder verwerfflich machen / *arg. l. 6. §. 1. ff. d. off. præs. & l. 92. ff. d. R. J.* Covarruv, *var. resol. l. 2. c. 12. n. 7.* Welches

des öbersten Fürsten (18.): Darnach

doch geschehen würde/ wenn der Notarius die Indiction gar ausliesse oder vergesse/ Natta, *cons.* 47. *pr. l. 1.* Ruin. *l. 4. cons. 23. n. 4.* so gar/ daß weñ er auch schon zur Indiction Raum gelassen hätte/ und die Zeit aus der beyverzeichneten Jahrzahl oder sonst ersehen werden könte/ solches dennoch nichts helffen würde/ Joseph. Ludovic. *dec. 13. n. 37.* Covarr. *d. l. 2. c. 12. n. 7.*

(18.) Hierdurch wird verstanden/ der Römische Kayser oder auch König/ so zu selbiger Zeit im Reiche regieret/ *Nov. 47. cap. 1.* Ayrer. *proc. hist. p. 1. c. 9. obs. 9. n. 28.* Bach. *ad Treutl. v. 2. Disp. 5. th. 3. lit. A.* und geschiehet auf diese maße: Bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrns/ Herrn *LEOPOLDI*, erwehlten Römischen Kayſers/ (mit beysetzung des völligen Tituls) Sr. Maj. Reiche des Römischen im 32. des Hungarischen im 34. und des Böhmischen im 33. Jahren. Welche Nachricht denn bey denen gewöhnlichen Calendern vorn an angezeichnet leicht zu finden ist.

Im fall nun zur Zeit der Handlung das Römische Reich kein Oberhaupt haben/ sondern vacant seyn solte/ muß der Notarius auch dessen in seinem Instrumente gedencken/ und zugleich den Nahmen des zu solcher Zeit verhandenen

Reichs-

Monat/Tag/(19.)Stund(20.)Mahl-

Reichs-Vicarii hinein setzen/ als zum Exempel: *vacante Imperio Romano &c.* oder: nach verledigten Kayserthume durch Absterben der zu nechst regierenden Röm. Kayserl. Maj. N. N. bey Regierung des Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrns/ Herrn N. N. Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des Röm. Reichs Ertz-Marschalln und Churfürstens/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächß. Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende/ diser Zeit *Vicarii, &c.* mit gleichmäßiger Beysetzung des gantzen folgenden Titels: Und also auch in Pfaltzischen Landen/ an Enden so in selbiges Vicariat gehören.

(19.) Dieser Umstand der Zeit/ welcher sonsten *tempus temporis* heisset/ muß gleicher gestalt wohl observiret und beschrieben werden/ weil daran gar viel gelegen/ und wenn selcher ermangelt/ kan der Notarius pœnam falsi darvon tragen/ Farinac. *de fals. qu. 157. n. 6.* Doch ists allemfalls genug/ wenn gesetzet wird. Z. E. am Tage Petri und Pauli/ Martini/ Johannis/ &c. da anders selbiger Tag im gantzen Jahre beständig und unbeweglich ist: Ingleichen muß eigentlich bemercket werden/ ob der Actus bey Tage oder bey Nachte vorgangen/ von welchen letztern *infr. §. 37.* (20.)

statt/ und an welchem Ort derselben:
(21.) Dann der Inhalt beschehener

(20.) Vornehmlich ist bey Aufnehm- und Registrirung derer appellationen höchstnöthig/ daß der Notarius die Stunde/ ja wo müglich auch die Viertelstunde/ da die Parthey zu Ihm kommen und Ihme die appellation eingereichet hat/ aufgezeichnet und benennet werde/ weil die zur appellation gesetzte fatalia und Fristen von einem moment der Zeit biß zu dem letzten moment lauffen/ und eine Viertelstunde der gantzen Sache schaden kan/ vid. Carpz. *ad Const. Elect. 19. p. 1.*

(21.) Die Mahlstatt ist ingemein der locus da etwas vorgehet/ als Weimar/ Leipzig/ Dreßden/ &c. an welchem Orte aber desselben es geschiehet/ heisset *Locus Loci*, und muß auch beschrieben werden/ als wenn der Notarius setzet/ ob die Sache auf der Gasse/ in der Kirche/ zu Rahthause oder in seiner Wohnung geschehen sey: Und ist dieser Umstand nicht zu vergessen/ noch zu übergehen/ sonst wird das Instrument verwerflich/ Mascard. *d. prob. v. 1. concl. 4. n. 24.* Menoch. *lib. 2. præs. 84. n. 1. 2.* Marant. *specul. p. 6. d. instr. prod. n 39.* Covarr. *pr. qu. 20. n. 3.* auch pfleget noch eigentlicher in die Instrumenta gesetzet zu werden/ in welcher Stube oder Cammer der Actus vorgegangen; ingleichen ob die requisition mündt- oder schrifftlich anbracht

wor-

Handlungen / (22.) zu dem die Zeugen darzu genommen / (23.) deren aller

worden / und so das letztere / wird das abgelassene Schreiben dem Instrumente von Wort zu Wort mit inseriret: Die übrige Beschreibung des Orts / wie viel Fenster die Stube gehabt: ob sie gegen Morgen oder Abend gelegen: ob man auf Stufen hinaufgestiegen / oder nicht: ꝛc. ist mehr eine überflüßige Curiosität als Nothwendigkeit / und hat sich der Notarius darüber keinen allzugrossen Scrupel zu machen. Ummius *Disp. ad proc. t. 3. n. 12.* Bornit. *d. Instr. l. 2. c. 19.*

(22.) Von dem Facto und dessen Inhalte ist vorhin / *n. 14.* etwas gedacht worden / und wird unten mit mehrern gesagt werden / was in dessen Verzeichnüß ein Notarius allenthalben zubeobachten habe.

(23.) Es ist wohl zu mercken / daß ein Notarius kein Instrument ohne bey sich habende Zeugen aufrichten und verfertigen könne. Carpz. *p. 1. Const. 20. def. 2. n. 5.* Mynſ. *2. obſ. 29 n. 3.* Alex. *vol. 3. conſ. 37. n. 12. ſeq.* Dec. *conſ. 447. n. 7.* Denn / ob wohl der Notarius eine persona publica ist / und gleichsam Richterliche Authorität hat / so ist doch solche / allen Betrug und Gefehrde desto mehr zu verhüten / an gewisse Zeugen verbunden und gewiesen / eben als eines Richters Verrichtung mit der zugeordneten Schöppen Anzahl beschrencket ist / *vid. infr. §. 9.*

aber

Nahmen und Zunahmen klärlich beschrieben / (24.) und zuletzt das Si-

aber in denselben ꝛc. Und gleich wie einem einzelen Zeugen nicht geglaubet wird / ob er schon noch so groß und ansehnlich ist / also geschiehet auch solches bey einem Notario, welcher auch Zeugnüß-Stelle vertreten muß / Tusch. *conclus. 83. n. 54.* Boër. *q. 118. n. 1.*

(24.) Dieser Zeugen Nahmen und Zunahmen nun muß der Notarius in dem Instrumente zugleich mit benennen; welches entweder so fort im Eingange geschiehet / oder wenn derē alldar nur generaliter Erwehnung gethan / werden solche zu Ende ausdrücklich mit angehangen. Zum Uberfluß / pflegen auch die Zeugen / wenn sie schreiben können / ihre Nahmen selbst eigenhändig zu unterzeichnen / wenn sie aber nicht schreiben können / ists gnug / das Sie der Notarius deutlich benennet habe. Wesenb. *parat. ff. d. fid. instr. n. 5.* Mind. *d. mand. l. 2. c. 69.* [illegible] Treutl. *v. 2. Disp. 5. th. 3. G.* Es sey denn ein solcher Actus, da die Unterschrifft der Zeugen in denen Rechten pro solennitate erfodert wird / als nemlich ein solennes Testament / *l. 21. & 29. C. d. testam.* oder das Testament eines Blinden / *l. 8. C. d. his qui test. fac.* Bocer. *d. act. class. 6. Disp. 24. th. 16.* Im übrigen muß auch dahin gesehen werden / daß die Personen / so als Zeugen zu einem Instrumente / absonderlich

aber

gnet (25.) und Unterschrifft der Nota-

aber bey Testamenten gebrauchet werdē sollen/ lauter aufrichtige und unbescholtene Leute seyn/ welches unten §. die Notarien 49. weitläufftiger zu lesen.

Immittelst ist dieses/ was allhier von denen Gezeugen verordnet wird/ allein von öffentlichen Instrumenten zuverstehen: Denn wenn ein Notarius ein blosses sō genantes VIDIMUS machet/ oder daß die Abschrift mit dē Originale übereintreffe/ attestiret/ darzu hat er keiner Zeugen von nöthen/ sondern seine Unterschrifft/ und beygedrucktes Notariat-Siegel schon genug: Wann aber auch Jemand ein solennes Instrument darüber zu haben verlanget/ ist Ihme dergleichen zu verfertigen und 2. oder mehr Zeugen/ welche die Abschrifft zugleich mit lesen und collationiren/ darbey zugebrauchen/ unverwehret.

(25.) Daß der Comes Palatinus iedwed[illegible] Notario bey dessen Creirung ein gewis[illegible] Signet und Zeichen gebe/ dessen Er sich bey Ausfertigung der Instrumenten bedienen solle/ ist oben gemeldet. Dieses Signets Untersetzung nun wird allhier vor ein Substantial-Stück und Solennität der Instrumente erfodert/ add. Rittersh. *ad nov. p. 9. c. 24. n. 46.* Specul. *d. Instr. edit.* §. *2. n. 15.* Mascard. *d. prob. concl. 4. n. 19.* Gail. *2. observ. 43. n. 3.* Carpz. *lib. 3. Resp. 85.*

Ausser

rien/ (26.) die allweg darzu erbeten und gefordert/ und von derselben Bit-

Auſſer solchem Notariat-Signet pflegen auch die Notarien ihr eigenes gewöhnliches Hand-Siegel oder Wapen zu führen/ welches darneben zu drucken Ihnen zwar nicht præcisè befohlen ist/ iedoch geschiehet solches ingemein/ und dienet zu desto besserer Erkäntnüß des Notarii, auch zu Verhütung aller besorgenden Argelist: Allein an dem gröſſern Notariat-Signet ist das meiste gelegen/ zu dem Ende in dem Churfürstenthume Sachsen absonderlich verordnet/ daß kein Instrument noch vidimus gelten/auch der Notarius nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sache willkührlich bestraffet werden solle/ wenn er bey Aufrichtung eines Instrumenti nicht sein bey dem Notariat-Amt erlangtes Signet/ sondern nur sein privat Pettschafft allein gebrauchet. Neu. Chur-S. *Decis. 20.*

(26.) Hierzu kömt endlich des Notarii Unterschrifft als ein ebenmäßiges Substantial-Stück/ ohne welche das Instrument gantz ungültig/ *cap. 2. X. d. fid. instr.* Ant. Fab. *ad Cod. lib. 4. tit. 16. def. 21.* und geschiehet ohngefehr mit diesen Worten: Und ich N. N. aus Kayserl. Macht und Gewalt geschworner *Notarius publicus*, uhrkunde hiermit und bekenne/ daß/ nachdem ich diesen allen/ wie obste-

tung oder Erforderung Anzeigung gethan/(27.) gesetzt werde.

obstehet/ persönlich beygewohnet/ solches gesehen und angehöret/ ich hierüber gegenwärtiges Instrument begriffen und ausgefertiget/ &c. vid. Luc. de Penna *ad l. 3. C. d. tabell. n. 15.*

(27.) Es ist ein nothwendiger Umstand zu Beglaubigung eines Instruments/ daß der Notarius zu dessen Ausfertig- und Aufrichtung insonderheit erbeten worden/ *Nov. cap. 1. pr. ibique Goth.* Wesenb. *part. ff. d. fid. instr. num. 5.* Ayrer. Sistor. *proc. p. 1. c. 9. obs. 9. n. 44.* Treutl. *d. disp. 5. th. 2.* Dann gleich wie ein Richter sein Amt niemanden mittheilet/ er sey denn darum ersuchet worden/ Vinn. *ad pr. J. d. off. judic.* Bach. *ad Treutl. v. 1. D. 12. th. f.* also darff sich ein Notarius keines weges selbst angeben/ und seine Verrichtung denen Leuten anbieten/ widrigen falls ist er verdächtig/ *arg. l. 25. ff. d. procur.* und wird dem Instrumento nicht geglaubet/ Tusch. *concl. 83. n. 3.* Mascard. *d. concl. 4. n. 21. & concl. 1101. n. 1.* Wesenb. *d. l. n. 3. inf.* Dannenhero die Notarii insgemein bey ihres Nahmens Unterschrifft allzeit beyzufügen pflegen/ diese Worte: *ad hæc omnia specialiter rogatus & requisitus:* Oder Hierzu insonderheit *requiriret* und gebeten. Welcher Clausulæ dann völliger Glauben beygeleget wird/

§ 3. Darum so gebieten und ordnen wir, dieselbe Form forthin in acht zu

Mascard. *d. concl. 4. n. 22. & concl. 1101. n. 5.* Menoch. *lib. 2. præs. 79. n. 9. & 10.* Vasq. *d. Succeſſ. tom. 2. lib. 1. §. 3. n. 20.* Wiewohl weñ auch solches schon nicht darbey gesetzet wäre/ das Instrument üm des willen nicht unkräfftig ist/ dafern nur sonst kein Zweiffel oder Anzeige verhanden/ daß die requisition nicht geschehen: denn wenn dergleichen Muthmassungen/ (so beym Menoch. *d. l. præs. 81. n. 8. & seq.* & Boër. *decis. 35. n. 7.* zu lesen) darzukommen/ oder sonst erwiesen werden können/ so verliehret das gantze Instrument seine Krafft/ Boër. *d. l.* Mascard. *d. concl. 4. n. 21.*

Im übrigen/ so muß der Notarius sich nicht nur von einem der Partheyen/ sondern von allen Theilen requiriren lassen/ wenn nemlich die Sache alle zugleich angehet/ Spec. *d. Instr. edit. §. 3. n. 5.* Masc. *concl. 1099. n. 36.* Ayrer. *d. obs. 9. n. 44.* wiedrigen falls gilt das Instrument/ so viel den abwesenden Theil/ und den so Ihn nicht ersuchet hat/ betrifft/ keines weges. Rittersh. *ad Nov. p. 9. c. 24. n. 23.* Alex. *v. 3. conſ. 37. n. 4.*

So ist auch ferner nöthig/ daß nicht weniger die Zeugen üm ihr Zeugnüß und Beyseyn von dem Notario angesprochen/ auch dieses in dem Instrumente zugleich mit attestiret werde/

i. E.

haben / nichts destominder vorbehalten / was sonst von eines ieden Orts

z. E. In Beyseyn dieser und dieser Personen als Zeugen / so zu diesem Actu gleichfalls absonderlich *requiriret* worden; Jedoch / wenn auch gleich solches nicht darzu gesetzet wird / bleibet dennoch die Vermuthung / daß es geschehen sey. Goth. *ad Nov. 90. c. 2.*

Ausser diesen nach der Länge erzehlten Solennitäten wollen etliche auch haben / daß die Instrumenta nicht auf Pappier / sondern auf Pergament geschrieben werden sollen / Immassen denn der Kayser Maximilianus selbst dieses erfodert / untem §. item die Notarien sollen / *31. inf.* Allein / nachdem ein solches unter denen itzt angeführten Puncten / so zur Form der Instrumente gesetzet werden / nicht mit enthalten / So ist daraus zuschliessen / daß dieses Stück eben das Wesen und die Beständigkeit der Instrumente nicht angehe / sondern wohl geändert werden könne / und ist dannenhero genug / wenn das Instrument auf tüchtig und rein Pappier / so nicht durchschläget noch flüßig ist / geschrieben wird / Masc. *d. probat. concl. 284. n. 1.* Farin. *d. fals. q. 153. n. 183.* zumahl der Imperator sich in nechstfolgenden §. 3. Selbst auf auf iedes Orths löbliche Gewohnheit und Gebrauch beruffet / und selbigem nachzugehen verstattet. wovon unten / *d.* §. 31. ausführlicher Meldung geschehen soll.

Gewonheit zu halten wäre (28.): doch also/ daß aufs wenigste im Begriff des H. Römischen Reichs/ den Nahmen und das Jahr der Regierung eines Römischen Kayſers oder Königs/ ſo zu derſelbigen Zeit iſt/ zuſetzen/ und in keinen Weg (als bisher von etlichen

(28.) Der Gesetze beste Auslegerin ist die Gewohnheit/ *l. 37. ff. d. leg.* als welche so kräftig ist/ das Sie auch die geschriebenen Satzungen selbst aufheben und ändern kan/ *l. 32. §. 1. ff. eod.* Wannenhero denn auch der Glorwürdigste Kayser Justinianus, wenn Er in der *Nov. 47. c. 1.* die Solennitäten der Instrumente beschreibet/ die Einwohner der Morgenländischen Provincien ausdrücklich ausnimmet/ und Ihnen ihre von Alters her gehabten Gewohnheiten überläſſet: Welchem allhier der Kayser Maximilian nachfolget/ da Er eines iedweden Orts Gewohnheiten in Aufrichtung der Instrumenten vorbehält/ und die Notarien auf solch Herkommen verweiſet: Inmaſſen denn auch die Cammergerichts Aſſeſſores bey Ihrem Antritte schwehren müſſen/ daß Sie nach redlichen/ erbarn und Ländischen Ordnungen/ Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthüme/ Herrschafften und Gerüchte urtheilen und sprechen wollen/ Cammerger. Ordn. *p. 1. t. 59.*

Wel-

unbilligen und säumigen geschehen ist) unterlassen werde.

Fürter/ so befehlen wir/ daß ein ie- §. 4.
der Notarius in all weg geflissen seyn soll/ zu haben/ und mit höchstem Fleiß zu verwahren/ auch nach ihm zu verlassen/ ein Protocoll/ (29.) darüm al-

Welches auch ferner angezeiget und wiederholet wird im folgenden 24. §. dieweil die gantze ꝛc. *verb.* Mit Haltung der Solennitäten/ so von Recht und Gewohnheit der Oerter/ da sie solche Instrumente machen/ zu halten sind. Jedoch/ nachdem gegenwärtige Constitution will/ daß aufs wenigste im Begriff des H. Römischen Reichs/ der Nahme und das Jahr der Regierung eines Römischen Kayſers oder Königs/ so zu derselben Zeit ist/ zu setzen sey/ So haben solches die Notarii wohl in acht zu nehmen/ weil eine Gewohnheit/ die von denen geschriebenen Gesetzen der Obern ausdrücklich abgethan und verworffen wird/ nicht weiter gilt/ Brunnem. *ad l. 18. C. d. furt. & serv. corr.* Roch. de Curte. *d. Consvet. sect. 7. n. 4.*

(29.) Alle diejenigen Sachen/ worüber ein Notarius erfodert zu werden/ und Instrumenta aufzurichten pfleget/ bestehen fürnemlich in drey Stücken/ indem es entweder seyn 1. Handlun-

le und iede Handlung / vor ihm ergangen/ darzu er gebeten wird/ durch ihn selbst/ (30.) und nit durch iemands anders/ nach ihrer Ordnung beschrieben/ und der offen Instrumenten/ so sie daraus gegeben würden/ von

gen und Contracte/ oder 2. Testamente / Codicille und letzte Willen / oder 3. Gerichtshändel und zum Processe gehörige Puncte. Alles nun was hierinnen fürgehet/ ist der Notarius schuldig mit Fleiß aufzuzeichnen und darüber ein absonderlich Protocoll zu halten / dessen Eigenschafften allhier gar deutlich angezeiget werden. Es ist aber ein Protocoll nichts anders/ denn ein offenes Buch und Register / worinnen der Notarius alles und iedes einträget / was hier und dar vorgehet/ und worzu Er erfodert wird/ aus welchem er nachmahl die offenen Instrumenta mit gewöhnlichen Solennitäten verfertiget und denen Partheyen ausstellet. Ein solch Protocoll nun soll iedweder Notarius (1.) machen/ (2.) verwahren/ (3.) nach seinem Tode verlassen. Thut er solches nicht/ und richtet kein Protocoll auf/ so wird Er deswegen willkührlich gestraffet/ Menoch. *d. A. J. Q. l. 2. cas. 370. n. 1.* Matc. *d. probat. concl. 1094. n. 31.* und muß denen Partheyen Schaden und Interesse bezahlen. Farin. *q. 156. n. 97.*

(30.) Das erste und vornehmste/ so ein Notarius

Wort zu Worten (31.) gleichlautende Copey registriert zu behalten und zu verwahren.

tarius bey dem Protocolle in acht zu nehmen hat/ ist/ daß er den vorkommenden Actum selbst eigenhändig registrire: Denn/ nachdem die Partheyen seine Person hier zu für andern erwehlet/ So ists ja nöthig/ daß er auch selbst das jenige verrichte/ worzu er erfodert worden. Mascard. *d. concl. 4. n. 9. & concl. 92. n. 2.* Cravet. *conf. 72. n. 3.* Berlich. *p. 1. concl. 8. n. 43.* Ja/ nachdem ein Notarius mit leiblichen Eyde schwehret / daß er alles aufrichtig und treulich verzeichnen wolle / So würde dieses warlich zu förderst wieder seine Gelübde und Eydschwur lauffen/ wenn er einen andern hierinne trauen/ und die Verrichtung einem Fremden / so hierzu nicht bestellet noch verpflichtet/ überlassen wolte. vid. Aug. Beroum. *v. 1. conf. 1. n. 28.* Dec. *conf. 447.* Tusch. *pr. concl. 101. n. 4.* Lanfr. *d. crim. prax. c. 9. n. 14. f.* Ein anders aber ist es mit Extension und Ausfertigung der Instrumente/ so nachmahls aus dem Protocolle gezogen werden/ denn solches zu thun kan der Notarius einem andern auf gewisse maße wohl auftragen/ Alex. *conf. 129. n. 4.* Rittersh. *ad Nov. p. 9. c. 4. n. 46.* wie unten §. oder wo er ꝛc. 12. folgen wird.

(31.) Hieraus erscheinet/ wie die *Extensiones* der Instrumenten sollen beschaffen seyn/ nemlich/

§. 5. Damit ob die Instrument/ so zuvor aus solchem Protocoll ausgangen wären/ verlegt/ verlohren/ (32.) oder/ wann und so offt vor/ oder nach eines Notarien Tod/ andere Instrumenten/ von neuen/ auszugehen noth

lich/ daß Sie mit dem Protocollo von Wort zu Wort übereinkommen: Welches denn von denen Materialien der Sache selbst zu verstehen/ denn die formalien als der Eingang und andere in vorhergehenden §. und nachdem 2. erzehlte Solennitäten in dem Protocolle nicht eben gesetzet/ sondern nur die Nahmen der Personen/ die Zeit und andere zur Substantz dienende Puncta darein verzeichnet/ das übrige aber in der Extension und Ausfertigung observiret werden muß.

(32.) Wenn ein Notarius selbst sein Protocoll aus Unachtsamkeit und liederlich verliehret/ weil hieraus denen Partheyen großer Schade zuwachsen kan/ ist er schuldig/ Ihnen solchen zu ersetzen/ und wird über dies willkührlich gestrafet/ Menoch. *d. A. J. Q. cas. 370. n. 1. seqq.* da er aber durch Krieg/ Brand/ Raub/ oder auf andere Weise ohne sein Verschulden drum kömmet/ ist er davon frey: Er kan aber solchen falls bey der Obrigkeit die Zeugen/ so er bey sich gehabt/ als die Instrumente gemachet worden/

eyd-

sind/ oder der ausgegangenen Instrument halben Argwohn/ Verdacht/ Irrung/ Zwitracht oder Zweiffel entstehen würden/ daß man alsdenn Zuflucht (33.) zu solchem Protocoll und Register haben mög.

eydlich abhören lassen/ und aus deren Aussage ein neues Protocoll formiren/ ingleichen die Partheyen selbst belangen/ daß Sie Ihm aus ihren annoch habenden Instrumentis die Nothdurfft zu Aufrichtung eines neuen Protocolli extrahiren lassen/ *vid. infr.* §. wo zufälliglich. 32. Pacian. *d. probat. l. 1. c. 34. n. 83.* Bald. *in l. f. C. d. edend.*

(33.) Es wird bey denen Rechtslehrern gefraget/ ob das Protocoll eines *Notarii*, oder ob das Original-Instrument mehr gelte? und welches dem andern vorzuziehen sey? Da denn ingemein die Antwort gefället/ daß wenn das Protocoll von dem Instrumento discrepiret, jenes den Verzug behalte/ und den Beweiß gebe/ Pacian, *d. prob. lib. 1. c. 34. n. 65.* Masc. *d. prob. v. 1. concl. 4. n. 13.* Menoch. *d. A. J. Q. cas. 187. n. 20. 21.* Carpz. *p. 1. Const. 17. def. 44.* alldieweil das Protocoll die Quelle und der Uhrsprung ist/ woraus das Instrument hergeleitet wird/ und pfleget man also iederzeit/ weil in dem Instrumento ein Zweiffel/ Irrthum o-

§. 6. Und solches also zuhalten/ so weit verstanden werden/ daß die Protocoll/ ob gleich die Partheyen/ so darinn gehandelt hetten/ das verwilligten/ oder solche Handlung vor unangesehen und nichtig haben/ (34.) oder auszuthun begeren wolten/ nicht sollen ausgetilgt/ vernichtet oder cancelliert werden/ anders/ dann daß solche Schrifft läßlich stehen bleibe.

---

der Verdacht sich ereignet/ auf das Protocoll zu gehen/ *c. 11. X. d. probat.* und muß der Notarius so dann solches vorlegen/ woraus abermahl abzunehmen/ wie viel an fleißiger Halt- und Verzeichnung eines Protocolli gelegen/ indem des Notarii gantze Ehre/ Respect und Wohlfahrt daran behanget.

(34.) Denen contrahirenden Partheyen stehet frey/ durch einmüthigen Consens und Verwilligung dasjenige so Sie vorher geschlossen und beliebet haben/ wieder aufzuheben/ *§. 4. I. quib. mod. toll. obl. l. 35. ff. d. R. J.* auch ist einem der ein Testament gemachet hat/ wohl zugelassen/ solches zu ändern oder gar zu cassiren/ *l. 19. C. d. testam. l. 4. ff. d. adim. vel transf. leg.* wenn nun dergleichen in Gegenwart des Notarii geschiehet/ so ist Ihme dennoch nicht vergönnet/ um des willen das gantze Protocoll aus-

Ob vielleicht einem andern/ als Fisco/ oder andern/ etwas daran gelegen/(35)daß die aufgeschriebene Handlung dermaßen geschehen were/ und aus dem Protocoll erwiesen werden möcht. §. 7.

auszustreichē/ oder zu cancelliren/das ist mit der Feder Creutzweise Striche durch die Schrift zu machen/ oder etwa das Blat/ worauf vorige Handlung eingetragen gewesen/ gar auszuschneiden/ ob es auch schon die Contrahenten also haben wolten/ sondern er soll es anderer gestalt nicht auslöschen und cancelliren/ denn daß die erstere Schrifft leserlich stehen bleibe/ welches auch unten §. doch so möcht der Notarius. *18.* weiter erkläret zu finden: Die Ursache wird im nechstfolgenden §. angezeiget.

(35.)Denenjenigen/ so den Notarium requiriret, ist Er vor allen andern sein Protocoll zu ediren und vorzulegen schuldig/ *l. 4. §. 1. ff. d. edend. l. 6. §. 5. ff. eod.* Gail. *1. obs. 106. num. 1.* Brunnem. *Repet. part. Wesenb. tit. d. edend. q. 27.* Nechst diesem der Obrigkeit/ wie auch andern denen etwas daran gelegen/ oder ein Interesse ohne des Dritten Schaden dabey haben/ Jedoch daß Sie solch Interesse zuvor bescheinigen/ Cravett. *cons. 56. n. 18.* Pacian. *d. prob. l. 1. c. 64. n. 3.* Außer denen aber ist er es andern zu zeigen unverbunden/ und da gleichwohl jemand

§. 8. Die Notarien sollen sich auch hüten/ daß ihrer keiner auf iemand/ wie glaubwürdig der were/ Ansagen oder Relation (36.) noch ichts anders/ mehr

mand solches inständig verlangete/ oder Interesse darbey zu haben vorgebe/ ist darinnen zu verfahren/ wie unten/ §. aber ob Sie das 36. gelehret wird. Im übrigen/ wenn das Protocoll viel Instrumenta in sich enthielte/ ist der Notarius solches nicht weiter zuediren oder vorzuzeigen schuldig/ als so weit derjenige Contract bezeichnet ist/ welcher von denen Partheyen zu wissen verlanget wird *l. 10. §. 2. ff. d. edend.* Carpz. *p. 1. Const. 17. def. 5.*

(36.) Gleich wie dem Notario vorhin eingebunden worden/ das Protocoll mit eigener Hand zu schreiben/ und solches keinem andern anzuvertrauen: Also ist ferner höchstnöthig/ daß er nichts anders darein setze/ als was er selbst mit leiblichen Sinnen zur Zeit der vorgehenden Handlung begriffen/ Clarus *recept. sent. l. 5. §. falsum n. 19.* und soll hierinnen niemandes Relation/ wie hoch/ vornehm oder glaubhafft er immer wehre/ folgen noch trauen. *Nov. 44. c. 1. pr. & §. ubi Goth. n. 13.* Rittersh. *ad Nov. p. 9. c. 24. n. 29.* Specul. *d. instr. edit. §. 9. num. 15. seqq.* Carpz. *l. 1. R. 62. n. 10.* Denn wer nur mit anderer Leute Augen und Ohren siehet und höret/ der siehet und höret eigentlich nicht Covarr. *pr. qu. 21.*

oder weniger denn was vor ihm / und den Zeugen darzu genommen / gehandelt oder geschehen wird / und darum er / zu Zeiten derselben Handlung /

qu. 21. n. 1. Wannenhero denn der Imperator in der *44. Nov. c. 1.* haben will / daß wenn ein Notarius so von denen Partheyen zu Aufrichtung eines Instruments erfodert wird / wegen Unpäßlichkeit zu Ihnen nicht gehen kan / Er keines weges einen vor sich abschicken / sondern lieber die Partheyen zu sich beruffen und zu kommen vermögen solle: wiedrigen falls und da ein Notarius etwas atteſtiret / das in seiner Gegenwart nicht vorgegangen / meritiret er keinen Glauben. Cravett. *conſ. 88. n. 2. & 21.* Menoch. *d. A. J. Q. qu. 144. n. 8. & d. præſ. lib. 2. præſ. 79. n. 19.* Specul. *d. §. 8. n. 36.* Carpz. *p. 3. C. 3. def. 37. n. 3.* Welches iedoch nur von der Handlung selbst / die zwischen denen Partheyen vorgenommen seyn soll / zu verstehen ist: Denn sonsten / wenn iemand etwas von einer Sache / die hier oder da geschehen wäre / in Gegenwart des Notarii redete / und es wolte einer von dem Notario ein Instrument über solche relation und geführte Reden haben / ist Ihm unverwehret dergleichen / und daß er es also in Gegenwart der beywesenden Zeugen gehöret habe / zu ertheilen / wenn er solcher Gestalt nicht von der action und Sache selbst / sondern nur von der relation

eines

und nicht einer ander Zeit/ (37.) darvor oder darnach gebetten wird/ und das/ so er mit leiblichen Sinnen vermerckt/ (dieweil sich sein Gewalt nicht weiter erstreckt) in seinem Protocoll aufschreibe/ oder Instrument darüber mache.

§. 9. Aber in denselben Sinnen ist Unterscheid zu machen/ denn der Gesicht und Gehör halben ist gnug/ daß der Notarius in Beywesen der Zeugen/

eines Dritten/die er mit seinen Ohren selbst gehöret/ attestiret. Also auch/ wenn ihrer Zweene wegen eines Anlehns mit einander einig worden/ und begehreten darüber ein Instrument aufzurichten/ bekenneten auch für dem Notario, daß das Anlehn richtig ausgezahlet wäre/ darff der Notarius nicht setzen/ daß die Zahlung geschehen sey/ weil er solches nicht gesehen: sondern allein/ daß der Schuldner gestanden hätte/ wie er das Geld empfangen habe. D. Stryck. *d. Jur. Sens. proœm. n. 25. 26.*

(37.) Wenn ein Notarius ein Instrument über einen Actum fertigen soll/ muß Er so fort/ da selbiger vergehet/ darzu requiriret werden: Da aber solcher Actus schon vorbey/ mag Er hernachmahls und zur andern Zeit kein Instrument darüber aufrichten: weil er vielleicht dazumahl

sehe und höre. (38.) Aber der ander Sinnen halben/ als mit versuchen/ kosten/ tasten/ riechen oder schmecken/ ist noth / daß die Zeugen vor ihm kosten und versuchen/ tasten oder riechen/ oder was sie durch solch ihr Sinnen empfahen/ vor den Partheyen/ Zeugen und Notarien eröffnen/ dann von diesem/ und nicht von seinem eigen versuchen/ oder kosten/ tasten noch geruch / mag ein Notarius kräfftiglich bezeugen. Doch wo er solcher Zeugnis

mahl ohne requisition darauf und auf alle Umstände so eigentlich nicht achtung gegeben / oder auch solche Ihm nachher leicht wieder aus dem Gedächtnüs entfallen seyn könten / und würde solcher Gestalt das ex post facto darüber aufgerichtete Instrument wenig Glauben finden. Welches wohl zu attendiren.

(38.) Unter denen fünff euserlichen Sinnen/ womit Gott den Menschen begabet hat / seynd das Gesicht und das Gehör die vornehmsten/ so nicht leicht einen betrügen mögen: die übrigen aber als das Riechen / Schmecken und Fühlen differiren bey vielen gar mercklich/ dergestalt / daß dem einem die Sache immer anders vorkomt als dem andern / nachdem entweder die Natur oder die Gewohnheit ie-

man-

der Zeugen den Zusatz thet / daß er dergleichen auch mit versuchen / tasten oder riechen empfangen hett / das thet nicht wenigen Glaubens.

§. 10 Es mag auch ein Notarius gebetten oder gefordert werden / zu einem Handel eines Stummens / (39.) und schreiben die Zeichen oder das Win-

manden qualificiret hat / D. Stryck. *d. Jur. Sens. Diss. 6. d. Gustu. c. 3. n. 15.* Und dannenhero erfodert der Kayser Maximilianus allhier von einem Notario, daß er vor seine Person allein sich des Sehens und Hörens brauchen / und was er damit assequiret / solches in seinem Instrumento bezeugen: Von denen übrigen Sinnen aber / und was mit Kosten / Riechen / und Tasten ausgerichtet wird / derer darzu erforderten Zeugen Judicio folgen / und davon attestiren / solle: Jedoch daß sein eigen Judicium darbey zu setzen Ihme unverwehret sey / welches auch statuiret Felin. *in c. 37. X. d. testib. n. 9.*

(39.) Nachdem ein Notarius sich des Sehens und Hörens für andern Sinnen am leichtesten und fürnehmlich bedienen kan / So folget daraus / daß er auch über die Zeichen / die ein Stummer mit Wincken / Hauptschütteln und dergleichen von sich giebet / ein Instrument verfertigen möge: Welches jedoch anderer gestalt

nicht

cken/ und nehmlich also: Nachdem N. aus Zufall nicht reden mag/ durch mich gefragt/ hat mit Zeichen/ oder Wincken der Achseln/ oder des Haupts verwilliget/ (40.) und dergleichen.

Und dieweil von Gewonheit einem §. 11.

nicht geschehen kan/ als wenn der Stumme über gewisse Articul gefraget w[illegible]d/ und solche hernach mit euserliche[illegible] kundh[illegible]en Geberden verjahet oder vernein[illegible] / *l. 65.* [illegible] *ff. ad SCt. Trebell. l. 21. ff. d. leg. 3. ibique* G[illegible]th. [illegible]59.

(40.) Denn dieses lass[illegible]n d[illegible] Rechte zu/ daß man durch Wincken und Geberden mit andern ein pactum schließen und Abrede nehmen könne/ *l. 52. §. f. ff. d. O. & A. l. 17.* [illegible] *d. novat.* Cujac. *ad l. 1. §. 1. ff. d. V. O.* Herin[illegible] *d. fidei. c. 7. n. 149.* und solcher gestalt ist auch einem Stummen unverwehret ein Testament zu machen/ *§. 2. J. d. mil. test. l. 4. ff. eod.* ob er schon stum und taub zugleich wäre/ *l. discretis. 10. C. qui test. fac. poss.* Vid. D. Stryck. *d. Jur. Sens. diss. 4. d. Jur. mut. & surd. c. 3. n. 29. seqq.* Wannenhero denn der Notarius auch darüber/ als über ein zugelassen Ding wohl ein Instrument verfertigen kan/ wenn er nur die gestus, und wie sich der Stumme auf Befragen mit deren Augen/ Munde/ Haupte/ Händen und Achseln/ auch gantzem Leibe bezeuge/ fleißig anmercket und aufzeichnet.

Notarien gestattet/ wann er daran verhindert wird/ durch einen andern getreuen/ sein Instrument/ so er begriffen und compliert hat/ Ingroßiren zu lassen/ (41.) also/ daß er solches nachmals selb[illegible] unterschreibt/ so soll er doch sein Pr[illegible]oll [illegible] Ausstreckung desselben [illegible] sich [illegible]bst/ und nicht durch einen [illegible]hen und thun: (42.

(41.) Von [illegible] li[illegible] d[illegible] ergangenen Händel ist oben/ [illegible] g[illegible]t daß solche ein Notarius mit ei[illegible] [illegible]rrichten/ wie auch daß er [illegible] n[illegible] des Instruments selbst aufsetzen [illegible]ches concipiren solle. Von solcher Concipi[illegible]ber ist die Ingroßirung/ oder wie es b[illegible] Tages genennet wird/ die Mundir[illegible] [illegible]erschieden/ und diese mag entweder [illegible] oder ein anderer verrichten/ nur ist nöthig/ daß [illegible] Notarius auf den letztern Fall sich eigenhändig unterschreibe/ denn die Unterschrifft [illegible] dem Instrumente das Leben/ und w[illegible]en so viel/ als wenn der Notarius d[illegible]chrifft selbst geschrieben hätte. De[illegible] *cons*[illegible] *16.*

(42.) An der [illegible] *sion* oder Erstreckung des Protocolli ist g[illegible]ercklich [illegible]egen/ und kan derowegen von n[illegible]d besser verrichtet werden/ als

Oder wo er das einiges Zufalls §.12.
halben solcher Zeit nicht schreiben möcht / desselbenmals einem andern (43.) an seiner stat zu extendieren / von Wort zu Wort angeben / und in seiner Subscription / von solcher Unvermercklichkeit (*legendum put.* Unvermöglichkeit) und einer andern Ingrossation bezeugen.

als von denjenigen so das Protocoll gehalten / denn wie der Imperator in §. 20. und 29. saget / in solcher extension leichtlich ein Irrthum und Fehler vorgehen kan / und soll derhalben ein Notarius die Erstreckung selbst und nicht durch einen andern machen.

(43.) Wenn einiger Zufall den Notarium an Extension des Protocolli verhindert / wird Ihm allhier verstattet / solche durch einen andern verrichten zu lassen / Jedoch soll er dabey zweyerley in acht nehmen / nemlich daß (1.) er Ihme die extension von Wort zu Wort angebe oder in die Feder dictite, und zum (2.) daß er nachmals das Original unterschreibe / wie vorhin §. 42. gesaget / um des willen schreibet der Paulus de Castro *cons.* 209. gar merckwürdig: Es könne ein Notarius dem Dritten alles zu verrichten anvertrauen und *committiren* / ausser dreyen Stücken / welche seyn.

§. 13. Und wiewohl ein Protocoll/ so vollkömenlich zu extendiren/ als ein Instrument davon gemacht/ von unnöten ist/ so sollen doch die Notarien zum wenigsten mit kurzen Worten/ die HauptClausel der Substanz (44.)

1. Die Verhörung der Partheyen/ 2. Die Haltung des Protocolls/ und 3. Die Unterschrifft des Instruments dafern auch sonsten der Notarius das Instrument in dem Protocollo nach allen seinen wesentlichen Theilen dergestalt vom Anfange verzeichnet und extendiret hätte/ daß es nur abgeschrieben und ins Reine bracht werden dürffte/ ist ihme gleichfalls unverwehret/ solches durch einen andern verrichten zu lassen/ wenn er es nur selbst mit seinem Nahmen unterschreibet/ auch bey der Unterschrifft/ eines andern Ingroßirung gedencket/ wie allhier stehet. Siehe unten §. und insonderheit. 19.

(44.) Es ist oben gesaget worden/ daß die Sachen womit ein Notarius ümgehet/ dreyerley seyn/ nemlich *I.* Handlungen oder Contracte. *II.* Testamente/ und *III.* Gerichts- oder Proceß-Händel. Diesem nach ist allhier 1. von denen Conträcten ingemein zu wissen/ daß bey selbigen dreyerley zu beobachten/ als (1.) die *Substantialia* oder vornehmste/ wesentliche Stücke/

der Handlung und Contracts/ so vor ihnen geschicht/ und gleichwol nach ei-

Stücke/ aus welchen Sie bestehen/ (2.) die *Naturalia*, oder was eines iedweden Contracts Natur und Eigenschafft nach/ darinnen enthalten ist/ (3.) die *Accidentalia* oder zufällige Dinge/ so unbeschadet des Contracts darbey oder davon seyn mögen. Die Substantialia begreiffen das Wesen der gantzen Handlung dergestalt daß Sie ohne selbige nicht bestehen kan/ zum Exempel: In Kauff- und Verkauffung ist Geld oder der Werth ein Substantial-Stück/ ohne welches die Handlung kein Kauff/ sondern entweder ein Tausch oder eine Schenckung oder sonst ein unbenandter Contract heissen würde/ Zas. *lib. 1. sing. resp. c. 1. n. 1.* Scip. Gentil. *d. Solennit. c. 1. inf.* die Naturalia hingegen sind solche Eigenschafften/ welche mit der Handlung und dem Contracte dermassen vereinbahret stehen/ daß ob schon zwischen denen Partheyen nichts darvon gedacht wäre/ Sie dennoch von sich selbst daraus herfliessen/ als da ist die Gewehrsleistung in Kauffen und Verkauffen/ daß die Erben den Contract zu halten verbunden seyn und anders mehr D. Müller. *ad l. 27. ff. d. R. J.* Endlich sind die Accidentalia solche Umstände/ die weder zum Wesen einer Handlung gehören/ noch deren Natur nach aus selbigen herfliessen/ sondern von denen Contrahenten

nes ieden Contracts / oder Handels Natur / oder Gewonheit desselben

nach Gefallen darzu gethan werden / auch dannenhero ohne Schaden des Hauptwercks dabey seyn oder davon genommen werden können. Alciat. *paradox. lib. 5. c. 16.* Mozzius. *d. contr. art. 5. 6. & 7.* D. Struv. *Synt. Jur. Civ. Ex. 6. th. 23. & 24. & Synt. feud. c. 2. th. 4.*

Auffer diesen accidentalien seynd noch andere Sachen / die zwar auch nur von außen zum Contract und Handlung kommen / und doch gleichwohl ohnbeschades des Contracts nicht davon geschieden werden können / und werden ingemein *Solennitäten* genennet / welche nach Gelegenheit iedes Orts mehrer Sicherheit und Vorbedachts halber verordnet sind / und solcher gestalt nothwendig beobachtet werden müssen / als da ist bey Schenckung der Gerade / die Ubergabe der Schlüssel: bey Handlung mit Unmündigen / die Gegenwart des Vormundes: die Siebende Zahl der Zeugen bey Aufrichtung eines Testaments / und dergleichen. Hieher gehören auch die gewöhnlichen Clausulen / welche nach Natur und Eigenschafft eines iedweden Contracts zu dessen mehrer Befestigung und unverbrüchlicher Haltung / pflegen angehänget zu werden.

Nachdem nun nöthig ist / daß in einer iedweden Handlung / so wohl die Substantia und we-

sent-

sentliche Stücke/als auch die Accidentalia und Neben-Bedingungen von denen Partheyen deutlich angezeiget und beschrieben/ wie nicht weniger die nach iedweden Orts Gesetzen und Gewohnheiten erfoderte Solennitäten darbey in acht genommen werden: So weiset der Kayser Maximilianus allhier die Notarios gar eigentlich darauf/ und erfodert/ daß Sie die Haupt-Clausulen/so zum Wesen der Handlung gehören/ das ist/ die *Substantialia*, wie auch was nach eines iedweden Contracts Natur/ das ist die *Naturalia*, ingleichen was nach Gewohnheit des Orts/ da der Contract geschlossen wird/ üblich/ das ist die gewöhnlichen *Solennitäten*/ in dem Instrumento mit anführen und schreiben sollen/ ob schon solche in dem Protocolle weitläufftig zu setzen eben nicht von nöthen ist. Zum Exempel: Uber einem Hauß-Kauffe ist gnug/ wenn der Notarius in seinem Protocoll kürtzlich schreibet: es sey das Haus um so und so hoch verkaufft; In der Extension aber des Instruments ist nöthig daß gesetzt werde/ wie der Verkäuffer dem Käuffer das Hauß tradire/ und über das empfangene Geld quittire/ auch sein daran gehabtes Eigenthums-Recht auflasse/ingleichen der Exception non numeratæ pecuniæ und andern Ausflüchten absage: Dergleichen Verzicht des SCti Vellej. und der Weiblichen Gerechtigkeiten auch/ bey Contracten mit Weibespersonen gesetzet und observiret

Orts/ anregen/ und sonderlich die Clauseln von der Verzicht. (45.)

§. 14. Denn nachdem die Verwilligung

werden mus/ alldieweil/ wie im folgenden §. 14. gesaget wird/ die Meynung derer Contrahenten keine andere ist/ als das alle wesentliche und zur Beständigkeit des geschlossenen Handels nöthige Puncte und Clausulen darbey beobachtet werden sollen.

(45.) Und gelten demnach dergleichen beygefügte Clausulen eben so wohl/ als ob sie von denen Partheyen selbst dem Notario wären zu setzen befohlen und vorgesaget worden/ Tusch. *concl. 81. lit. N.* Masc. *concl. 1103. n. 1.* Menoch. *lib. 2. præs. 79. n. 2.* Also/ daß wenn das Gegentheil vorgiebet/ als ob der Notarius solche nur aus seinem Gehirn beygesetzet hätte/ es deutlich erweisen muß. Menoch. *d. l. n. 3.* Carpz. *p. 1. Const. 16. def. 63. n. 5. 6.*

Sonsten aber seynd die zur Vollkommenheit eines Instruments erfoderte Solennitäten/ als da ist die Anruffung Göttlichen Nahmens/ die Indictio, der Nahme des obersten Fürstens ꝛc. in das Protocoll zu setzen nicht nöthig/ sondern gnug/ wenn allein die Substantialia, nebst Ort/ Zeit/ denen Nahmen der Contrahenten und Zeugen/ darinne zu befinden/ Felin. *d. c. 15. X. d. fid. instr. num. 5.* Nevizan. *conf. 25. num. 2. sequ.* wie zu Anfange dieses §. 13. gesaget wird. (46.)

und Meinung des / der also vor ihm handelt und contrahiert / ein wesentlich und Substantial-Stück ist / desselben Contracts oder Handels / und aller anderer Dingen / deren sich die Partheyen vereinigen / und überkommen / ob sie gleich von Gewonheit darbey gesetzt würden / und dann solcher Consens und Verwilligung nicht gestreckt werden mög / auff das jenige / das einem nicht wissend ist / so erfordert die Notturfft / daß ein Notarius / vor ihm und den Zeugen zum wenigsten summariè, den Partheyen erzehle / (46.) und lese die Pacta / Verzicht

(46.) Ob schon ein Notarius, nach vorhin angeführten schuldig ist / die Substantial-Stücke so wohl als die benöthigten und gewöhnlichen Clausulen / ohne Geheis der Partheyen / dem Instrumento einzuverleiben / So ist doch nöthig / daß Er Sie dessen zum wenigsten summariè erinnere / und Ihnen erkläre / was solche zu bedeuten haben / und so dañ vernehme ob solches ihr eigentlicher Wille uñ Meynung sey; deñ sonst heisset es / wie hier stehet / daß ein Consens und Verwilligung auf dasjenige / das einem nicht wissend ist / nicht erstrecket werde / Alex.

und iede Clauseln/ darauf in Krafft und Macht der Handlung vor ihm geschehen/ gestellt were/ und den Consens und Verwilligung darauff außsprechen lasse.

§. 15. Denn wiewol das Recht vermutet und dafür achtet/ daß die Partheyen alles das/ so nach der Natur des Contracts und Gewonheiten des Orts gewönlich abgeredt wird/ verwilliget haben/ (47.) ob gleich solches aus dem

v. 1. conf. 119. n. 4. & conf. 198. Socin. *lib. 3. conf. 95.* Absonderlich ist diese Wiederhohlung und Vorlesung des Protocolls in denen testamentis nuncupativis höchstnöhtig/ als welche nicht gültig seyn/ wenn Sie nicht vorher von dem Notario dem Testirer und denen Gezeugen wieder vorgelesen worden/ Peregr. *decis. 80. n. 7.* Besold. *p. 5. Conf. 203. n. 13.* Dauth. *d. testam. n. 14.* wie unten/ §. weiter so ist auch ꝛc. 47. zu finden ist.

(47.) Dieses ist eine regula Juris, und gegründet in §. *17. J. d. inut. stip. l. 7. §. 12. ff. d. pact. cap. 1. X. d. cler. per salt. prom. l 30. ff. d. V. O. l. 5. §. 1. ff. d. probat. l. 1. C. d. emanc. lib.* Dannenhero auch derjenige/ welcher saget/ daß die gewöhnliche Solennität bey der Handlung nicht sey in acht genommen/ oder was in dem Instru-

dem Protocoll nicht erschiene/ noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde/ auch etliche sind/ die da wöllen/ daß solchs von einem Notarien zu thun nicht noth sey/ so ist doch gewisser/ und der Billigkeit gemäßer/ daß also/ wie obstehet/ zu halten/ umb vieler Ursachen willen/ dann es gehört dem Richter/ und nicht Notarien zu/ auff Vermuthung und Præsumtion zuermeßen/ sonder allein von dem Zuschreiben/ so mit leiblichen Sinnen empfangen/ wie vor angezeiget/ dieweil er/ der Notarius/ einem Zeugen gleich schreiben soll.

Instrumento stehet/ verwilliget worden/ solch sein Anführen beweisen mus/ Carpz. *p. 2. Const. 11. def. 32.* Jedennoch/ weil ein Notarius nicht setzen noch schreiben soll/ als was er mit seinen leiblichen Ohren gehöret/ und diesfalls nicht so wohl einen Richter/ so nach præsumtionibus und Vermuthungen der Rechte urtheilet/ als vielmehr einen bloßen Zeugen abgiebet/ so will der Kayser/ daß üm mehrer Gewißheit willen/ Er denen Partheyen alle Puncta und Clausulen/ so er dem getroffenen Contracte einverleibet/ ordentlich vorhalte und anzeige.

§. 16. Und am meisten/ und insonderheit ist solches zu halten/ in denen Contracten und Händeln/ (48.) darin zu ih-

(48.) Weil allhier der Conträcte und Handlungen Meldung geschiehet/ so ist nöthig die Natur aller Handlungen zu bessern Unterricht der Notarien etwas umständlicher zu erklähren. Und ist demnach ein Contract insgemein eine Handlung/ dadurch zwo Personen gegen einander verbunden werden/ *l. 19. ff. d. V. S.* Und werden unter solchē Nahmen auch die schlechten Bedinge oder *pacta nuda* begriffen/ als wenn einer zu dem andern spricht: Wilstu mir dies oder das zu gefallen seyn/ und dieser verwilliget solches. Eigentlich aber und nach Juristischer Art zu reden/ seynd viererley Arten Conträcte/ indem etliche genennet werden reales, etliche Consensuales, etliche verbales, etliche literales §. *f. J. d. oblig. l. 1. & 2. ff. d. O. & A.* Ein *Contractus realis* ist/ da einer vermittelst eines angefangenen Dinges/ dasselbe dem andern wieder zugeben/ verbunden wird: als da ist 1. Mutuum, ein Darlehn. 2. Commodatum, eine Erborgung. 3. Depositum, die Niederlegung. 4. Pignus, die Verpfändung.

Das *Mutuum* ist eine Handlung/ da ein Ding durch Zahl/ Maß oder Gewicht dem andern dergestalt gegeben wird/ daß er solches als ein Eigenthum brauchen/ und nach gewisser Zeit

ein

ein anders in gleicher Güte durch Zahl/ Maaß oder Gewicht wiedergebe/ *l. 2. §. 1. & l. 3. ff. d. R. C.*

Commodatum ist eine Handlung/ da ein oder mehr gewisse Stücke dem andern ohne Entgeld zugebrauchen dergestalt verstattet werden/ daß er solche nach geendigten Gebrauche unverletzt wieder erstatte §. *2. I. quib. mod. re contr.*

Depositum ist eine Handlung/ da etwas dem andern ohne Entgeld zu verwahren und aufzuheben gegeben und angenommen wird. §. *3. I. quib. mod. re contr.*

Pignus ist eine Handlung/ da der Schuldener seinem Gläubiger etwas zur Versicherung seiner Schuld einsetzet/ §. *4. I. d. t.*

Ein *Consensual Contract* ist/ welcher durch bloße Verwilligung der Partheyen geschlossen wird/ und so bald vollkommen ist/ als die handelnde Personen mit einander einig worden. *t. t. I. d. obl. quæ ex cons.* Und dieser werden abermal viere gezehlet/ nemlich 1. Emptio Venditio, **Kauff und Verkauff**/ 2. Locatio Conductio, **Pacht und Miethe**/ 3. Societas, **Gesellschafft**/ **Handlung** und 4. Mandatum, **Befehl und Vollmacht.**

Emptio Venditio ist eine Handlung/ da eine Sache dem andern um einen gewissen Preiß eigenthümlich zugeeignet wird. *pr. I. d. empt. vendit. l. 1. ff. d. contr. empt.*

Locatio Conductio ist eine Handlung da der

Ge

rer Substanz die Schrifft (49.) gehörig: Alsdann erfordert die Notturfft/ daß alle und iede Puncten den Partheyen und Zeugen von Wort zu Worten vorgelesen werden.

Gebrauch eines Dinges dem andern um einen gewissen Preiß zugeschlagen wird. *l.14. l.22. §.1. ff.loc.cond.pr.I.eod.*

Societas ist eine Handlung / da ihrer etliche Gewinnst und Verlust durch zusammengetragenes Geld oder Bemühung mit einander suchen zu theilen. *pr.I.d.Societ.l.5.pro soc.*

Mandatum ist eine Handlung/ da einer eine Verrichtung dem andern für sich auffträget. §. *ult. I.d.mand.l.1.ff. mand.*

Ein *Verbal Contract* ist / so in des einen Befragung und des andern Theils darauf gegebener Antwort bestehet/ und wird stipulatio genennet/ *l.5.§.1. ff. d.V.O.* hat aber heutigen Tages keiner solennen Worte/ wie vor Alters vonnöthen.

Ein *Literal Contract* oder chirographarius ist / da einer Krafft ausgestellter Handschrifft denjenigen das zu zahlen verbunden wird/ so er in gedachter Handschrifft empfangen zu haben bekennet hat/ *t.t. I.d.lit.oblig.*

(49.) Wiewohl nun ein Contract seiner Natur und Eigenschafft nach für vollkommen zu achten ist/ so bald als itztangezogener maßen/ die

Par-

Denn ehe die Schrifft vollkömmen- §. 17
lich verfertiget/und von den Partheyen für vollkommen und erfüllet geacht/ so wird der Contract nicht für vollkoñen und kräfftig gehalten. (30.)

Partheyen über der Sache einig worden. So geschiehets doch zum öfftern/ daß Sie sich mit einander verglichen/ ihre Handlung schrifftlich aufzurichten: Welche Schrifft zwar keine absonderliche Art des Contracts machet/ iedoch so dann zu dessen Solennität gehöret/ und heisset *Contractus in scriptis celebratus*, oder eine schrifftliche Handlung/ davon der Imperator allhier handelt.

(30.) Weñ nun dergestalt unter denen Partheyen verabredet worden/ daß Sie ihren Handel in Schrifften aufrichten wollen/ so wird solcher nicht ehe vor kräfftig gehalten/ es sey deñ die Schrifft vollkömmlich verfertiget. Vid. *l. contractus. 17. C. d. fid. instr.* Wiewohl ein genauer Unterscheid zu machen/ ob die Partheyen einen schrifftlichen Contract aufrichten/ oder ob Sie nur ihren geschlossenen Contract in eine Schrifft verfassen lassen wollen/ dem im ersten Falle ist der Contract nicht vollkommen/ es sey denn die Schrifft ausgefertiget: In dem letztern aber ist der Contract auch vor Ausfertigung der Schrifft richtig/ und wird die Schrifft nur mehrern Beweises halber darzu gethan. Brunnem.

Wann aber die Schrifft vollkommen und erfüllt ist/ so mag alsdann nichts mehr hinzugesetzt/ davon gethan oder geändert werden/ ob gleich die Partheyen das verwilligten.

§. 18. Doch/ so möcht der Notarius zu dem/ so die Partheyen darnach ändern/ darzu oder davon thun wolten/ von newen gebetten werden/ und ein anders Instrument machen. Doch daß das/ so vor gemacht were/ in dem Protocoll bleibe. (51.)

Brunnem. *ad d. l. 17. C. d. fid. instr.* Carpz. *p. 2. Const. 33. def. 13.* D. Stryck. *d. caut. contr. sect. 2. c. 8. §. 2. & 3.* Unterdeß hat ein Notarius nur dahin zusehen/ daß er der Contrahenten Meynung recht fasse/ und die Schrifft darüber wohl einrichte/ auch wenn solche vollkommen und erfüllet ist/ nichts weiter darinnen ändere.

(51.) Hiervon ist schon oben §. 6. gesaget/ daß ein Notarius in seinem Protocollo nichts auslöschen oder cancelliren solle/ ob schon die Partheyen ihre Handlung änderten/ uñ den vorigen Contract wieder aufheben wolten: welches deñ allhier wiederhohlet und der Notarius unterrichtet wird/ wie er sich solchen falls zu verhalten habe: Nemlich/ wenn die Partheyen nach geschlossenen

Und insonderheit/ so sollen die No- §. 19.

senen Contracte und darüber ausgefertigten schrifftlichen Instrumente etwas ändern wollen/ ists nöthig/ daß Sie Ihn deßwegen von neuen requiriren und ihre Meynung zu verinstrumentiren bitten/ welches Er denn gar wohl thun und ihr Anbringen aufs neue ins Protocoll eintragen kan/ mit Vermelden/ wie die Partheyen ihren vorigen Handel wieder aufgehoben und cassiret hätten/ iedoch daß die erste Schrifft in dem Protocollo allerdinges verbleibe. Und dieses nennen die DD. *Cancellationem verbi*, welche nur mit Worten und der Schrifft geschiehet; Jene aber/ so mit Strichen verrichtet wird/ heisset *Cancellatio facti*. Tusch. *lit. C. concl. 20. n. 1. seq.* Alex. *Vol. 7. Cons. 164. n. 8.* Und haben sonsten in Rechten einerley Effect oder Wirckung/ Vivius *lib. 2. Dec. 298. n. 14.* die letztere aber ist dem Notario allhier verboten.

Sonsten soll sich auch ein Notarius hüten/ daß er in dem Protocollo nichts radire oder auskratze noch auch interlinire oder zwischen die Zeilen einschreibe/ wovon unten §. 30. Ingleichen/ daß in seinem Protocolle nicht zweyerley Papier angetroffen werde/ oder auch zweyerley Dinte bey einem Actu, weil dieses alles eine Unrichtigkeit und Betrug anzeiget. Menoch. *l. 2. præs. 20. n. 4.* Masc. *l. 2. concl. 740. n. 21.* Farin. *qu. 153. n. 166.*

tarien behutsam seyn/(52)für dem Betrügen und Untreuen etlicher/ es weren diejenigen so vor ihn contrahiert hetten/ oder andere/ die sich annemen die Notarien/ ihnen zu gutem/ ihrer Arbeit zu überheben/ und durch sich selbst/ oder andere darzu bestellt/ aus der Notarien Protocolln Instrumenta/ die man ihnen daraus geben soll/ dictiren/ begreiffen/ extendiren

(52) Nachdem ein Notarius als persona publica zu Beglaubigung und Beweiß der Sachen/ die vor ihm ergehen/ gebrauchet wird/ so hat sich selbiger für zweyen Stücken sonderlich wohl zu hüten/ nemlich (1.) für Betrug/ und (2.) für Nachläßigkeit. Das erstere geschiehet/ wenn er ein anders/ als wahrhafftig vorgehet/ in das Instrument oder Protocoll wissentlich schreibet/ oder wenn er etwas einem und dem andern Theile zu Schaden vorsetzlich ändert/ radiret/ ausleschet/ und sonst in andere Wege mehr/ davon hiernechst zu handeln Gelegenheit seyn wird. Allhier wird sonderlich das letztere berühret/ und ein Notarius vom Kayser treulich gewarnet/ daß er sich auch für anderer Leute Betrug und Falschheit wohl fürsehen solle/ welche denn vornemlich in Extendirung der Protocollen vorgehen kan.

(53.)

und ingrossiren lassen / (53.) und alsdenn den Notarien dieselben wieder fürbringen / zusubscribieren und zubezeichnen / denne in denselbigen Dingen offt gefährlich und zu Nachtheil derjenigen / die gegen und mit ihnen contrahirt und gehandelthaben / der Geschicht etwas entzogen oder zugesezt wird / das den Sinn und Substantz ändert.

(53.) Von der Extension oder Erstreckung der Protocollen ist schon oben §. 12. angezeiget worden / daß ein Notarius, wenn er verhindert wird / sein Protocoll wohl durch einen andern möge extendiren lassen / wenn er nur das daraus gezogene Instrument nachmahls selbst unterschreibet. Weil nun in solcher Extension leichtlich ein Umstand des facti ausgelassen / oder der Contrahenté Meinung zuwider etwas gesetzet / ja / wie im §. 20. stehet / deren Sinn mit einer einzigen Syllabe und Buchstaben / zu der Partheyen großen Nachtheil / geändert werden kan: So will hoch von nöthen seyn / daß der Notarius entweder die Extension des Protocolli an einen andern gar nicht kommen lasse / oder da er solches nicht umgehen kan / bey der Subscription alles mit dem Protocolle aufs genaueste collationire und es fleißig überlege.

§.20. Wie dann leichtlich zu Zeiten mit einem Wort/ einer Syllben/ ja zu Zeiten mit Buchstaben/ geschehen mag/ und so unachtbarlich und klüglich/ daß der Notarius/ noch die andern Mitcontrahenten solches kaum/ und nicht gantz mercken mögen.

§.21. Daraus die Notarien verstehen mögen/ wie gefährlich und gewacht es were/ sein Protocoll und Imbreviatur durch andere/ und sonderlich der einen Partheyen suspect/ oder die den protocollierten Geschichten nicht zugegen gewesen/ extendiren zu laßen.

§.22. Aber ein anders were es/ zuvor und ehe der Contract oder Handel abgeredt und vollendet/ solche Extensiones weren von beyden Contrahenten(54.)

(54.) Es träget sich unterweilen zu/ daß die Contrahenten vorher ihre Handlung in gewisser Form selbst zu Papier bringen/ und nachgehends ein Instrument darüber aufzurichten/ den Notarium ersuchen. Solchen falls nun ist der Notarius schuldig/ es in solcher Form zu lassen/ und in sein Protocoll ungeändert einzutragen/ iedoch soll er es vorher denen Partheyen in der Zeugen gewöhnlichen Gegenwart vorlesen/ ob die-

oder ihrer einem geschehen / und vor ihnen denen Zeugen und Notarien verlesen / auch solches den Partheyen / wie verlesen / gefällig were / uñ der Notarius darüber ersucht würde: alsdañ möcht der Notarius so herrlich schreiben / daß die approbierte Form vor ihm und den verordneten Zeugen contrahiert und gehandelt / und dasselbe zu ändern in sein Protocoll schreiben / und Instrument darüber machen.

§. 23. Und ingemein zu reden / so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren / daß sie in Einsezung und Auffschreibung ihrer Protocolln und Abbreviaturn nicht eilen / (55.) oder geschwind handeln / sondern mit gutem Fleis und Auffmerckung alle und jede Clausuln protocolliren.

dieses ihre Meynung nochmals sey? Sie befragē / und so dann ein Instrument darüber auffrichten / auch daß dieses also von denen Contrahenten selbst entworffen wäre / darinnen attestiren.

(55.) Die Nachläßigkeit wird von denen Notarien auch 2. begangen durch allzugeschwindes Eylen / wenn Sie entweder auf alle und iede Puncta des Vortrags und der geschlossenen

§. 24. Dieweil die gantze Substantz (56.) und Krafft ihrer Empter und Eyden/ deshalben geschworen/ an dem gelegen ist/ daß sie wol und fleißig Aufsehens haben/ und verstehen/ was vor ihnen

Handlung nicht Achtung geben und solche protocolliren / oder wenn Sie alle zu dem Contract seiner Natur und Eigenschafft nach/ gehörigen Clausulen nicht darzu setzen noch anführen. Denn/ wie oben §. 13. gemeldet wird/ so sollen die *Notarien* zum wenigsten mit kurtzen Worten die Haupt-Clausulen der *Substantz* der Handlung und *Contracts*, so vor Ihnen geschicht/ nach eines iedweden Handels Natur oder nach Gewohnheit desselben Orts anregen. Welches da es unterlassen wird / dem Notario Verantwortung bringet/ und Ihn zu Ersetzung des denen Partheyen daraus entstehenden Schadens verbindet.

(56.) In diesem §. wird das gantze Amt eines Notarii, und was er darbey zu beobachten habe/ kürtzlich verfasset und wiederholet/ und bestehet darinnen/ daß Er/ wie vorhin gesaget/ sich für zweyerley hüte/ nemlich für Nachläßigkeit und für Betrug. Und diesem nach soll (1) ein Notarius nichts protocolliren noch aufschreiben/ als was Er selbst gesehen und gehöret hat. Siehe oben §. 8. (2) soll er nichts protocolliren/

gehandelt/ und über das/ darüber sie gebetten werden/ und sie mit eigenem Gesicht und Gehör/ in der Zeugen/ die

ren/ als worüber er gebeten und requiriret worden/ denn anderer gestalt ist er suspect, und meritiret sein Instrument keinen Glauben/ Siehe oben §. 2. n. 27. (3) Soll er allezeit Gezeugen zu der Handlung/ so er verinstrumentiren will/ gebrauchen/ und dieselben gleichmeßig darzu erbitten/ Siehe ged. §. 2. n. 23. (4) Soll er alles aufrichtig und getreulich niederschreiben/ ohne einige Bergung der Wahrheit und falsche Einmischung/ deñ dieses ist eines von denen gröstẽ Lastern/ so ein Notarius begehen kan/ wenn er nemlich mit Betrug umgehet/ und anders schreibet oder bezeuget/ als was wahrhafftig vorgangen/ welches insgemein ein *Falsum* heisset/ und wird/ denen Rechten nach/ gar empfindlich gestraffet/ immassen ein Notarius, so ein Falsum begehet/ nicht nur seine Dignität und Notariat-Amt verliehret/ Menoch. *lib. 2. præs. 21. n. 25.* sondern auch über diß nach Gelegenheit der Umstände mit Gelde/ Gefängniß/ oder wohl gar zeitlicher Landes-Verweisung gestraffet wird. Peinl. Halsg. Ordn. *art. 112. 113.* (5) Soll er die zu iedwedem Actu gehörigen Solennitäten/ so entweder von Recht oder von Gewohnheit ieden Orts/ da das Instrument gemachet wird/ üblich seyn/ beobachten/ davon oben §. 13. allbereit gesaget ist.

auch darauff mercken / Gegenwertigkeit empfangen haben/ protocollieren/ und publicieren / auffrichtig und getrewlich/ ohne einige Bergung der Wahrheit/oder einiges Falsches Einmischung/ mit Haltung der Solennitäten / so von Recht und Gewonheit der örter / da sie solche Instrumenten machen/zu halten sind/ wie obstehet.

§. 25. Es ist auch ein Notarius oder Tabellio/ nach dem er ein Diener ist gemeines Nutzens/seines Ampts halben schuldig/(57.)von den Händeln/darü-

(57) Es gehöret ferner (6) zu dem Amte eines Notarii, daß er solches/ wenn er darum angesprochen wird/niemanden versage/alldieweil/ wie hier stehet/ Er ein Diener gemeinen Nutzens ist/ und ûm des willeu Servus publicus genennet wird/*in cap. 2. d. usur. in 6.* Schneidew. *ad §. 3. J. d adopt. n. 7.* König. *proceſſ. c. 41. §.* und indem. Dessen Schuldigkeit ist/ Armen und Reichen / die seines Dienstes von nöthen haben/an die Hand zu gehen; Denn wer ein öffentliches Amt hat/ der kan auch wider seinen Willen zu dessen Exercirung gezwungen werden/ *l. 16. ff. d. mun. & honor. l. ff. d. vacat. mun. l. 20. C. d. ſuspect. tut.* wannenhero auch

ein

ber er gebetten wird / so fern die sonst aufrichtig / ziemlich und nit verbotten weren / (58.) sonderlich auff zimliche Belohnung / (59.) Instrument zu machen.

ein Notarius, so ohne erhebliche Ursachen ein Instrument zu verfertigen / oder dasjenige / darzu er erfordert wird / zu verrichten sich weigert / für meineydig gehalten wird / Mind. *d. mandat. lib. 2. cap. 53. n. 16.* und von der hohen Obrigkeit seines tragenden Notariat-Amts gar entsetzet werden kan / *l. 9. §. 1. C. d. defens. civ. l. m. C. d. possess.* Schneidew. *d. l.* Menoch. *d. A. J. Q. cas. 369. n. 7. 8.* Treutl. *Vol. 2. Disput. 5. th. 2. lit. E.* wovon unten §. 35. ein mehrers.

(58.) Was für Contracte in Rechten verboten / dafür sich ein Notarius hüten und keine Instrumenta darüber verfertigen soll / davon wird §. 85. ausführlich gehandelt.

(59) Officium suum nemini debet esse damnosum, lautet die Rechts Regul *in l. 7. ff. testam. quem. aper. l. 29. ff. ex quib. caus. maj. l. 140. ff. d. R. J.* Es soll niemanden sein tragendes Amt in Schaden führen / sondern ein Arbeiter ist seines Lohnes werth. Dannenhero denn nicht unbillig ist / wenn ein Notarius für seine Mühe und verfertigtes Instrument eine ziemliche Belohnung fordert / wie allhier stehet / Tusch. *lit. N. concl. 105.* König. *proc.*

§. 26. Er were denn ein Doctor/ ein Rathsherr/Mönch oder Clericus/(60)

d. c. 41. Eben als wie ein Advocatus ein honorarium oder palmarium *l. 1. §. 10. & 12. d. extr. cogn.* und ein Richter oder dessen Actuarius die gewöhnlichen Sportulen fodern kan. *t. t. C. d. Sportul.* Und zwar so ist diese Anfoderung dergestalt in Rechten favorabel, daß ein Notarius das geschriebene Instrument so lange an sich behalten mag/ und nicht eher ausantworten darff/ biß ihm seiner Mühe halber gebührender Abtrag geschehen/ *l. [illegible]gentarius. 10. pr. ubi DD. ff. d. edend.* Coler. *d. Proc. Exec. part. 1. cap. 2. n. 245. seqq.* Carpz. *p. 2. Const. 25. def. 23.* Gail. *2. Obs. 12. n. 5.* Jedoch soll ein Notarius sich auch hierinnen der Billigkeit bescheiden/ daß er nicht allein die Partheyen mit denen Gebühren nicht allzuhoch übersetze/ sondern auch/ daß er den Armen/ die seiner Hülffe brauchen/ umsonst diene/ und die Belohnung von GOtt erwarte/ Jason. *in l. nec quicquam 10. §. 1. ff. d. off. proconf.* Dieweil das Armuth allenthalben ausgenommen und privilegiret ist/ *l. 4. §. 3. ff. d. cenſib.* Wannenhero denn auch denen Notarien bey ihrer Creirung gemeiniglich diese Erinnerung gegeben wird/ daß Sie Ihr Ambt denen Vermögenden ums Geld/ denen Armen aber um Gottes willen mittheilen sollen.

(60.) Die Doctores Juris können für sich/ und

doch dieselbe / (so sie sich haben bitten laßen) sind schuldig / ihre Imbreviaturn der Protocolln zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden / wol möchten dieselben umb das / darin sie sich willigklich gegeben hetten / umb Uberfahrung des Verbots / gebüßt werden.

---

so fern Sie nicht zugleich Notarii sind / keine Instrumenta machen / Carpz. *lib. 6. Resp. 18.* auch darff ein Münch / Clericus [illegible] son von Rechts wegen kein Notarius [illegible] *X. ne Cler. vel Monach.* so wohl weil Sie der Welt gleichsam abgestorben / und sich in Weltliche Händel nicht mischen sollen / *l. 17. C. d. Episc. & Cler. can. 1. & 8. cauſ. 16. qu. 1.* als auch / weil ihnen mehr schimpff- als rühmlich ist / wenn Sie in dergleichen Rechts-Sachen erfahren seyn wollen / *l. 41. C. d. Episc. & Cler.* in dem Sie sich vielmehr um die H. Schrifft / als um solche zeitliche Dinge bekümmern solten / *l. 53. §. 1. C. eod.* Wenn aber ein Doctor Juris, oder auch ein Clericus und Münch vorhero ehe Sie in solchen Orden getreten / ein Notarius worden / so wären Sie allerdings schuldig / in denen Sachen / darüber Sie dazumahl und vor erlangter höhern Würde / requiriret und gebeten worden / das verlangte Instrument auszufertigen / *h. §.*

Fall-

§. 27. Die Notarien sollen auch wissen/ daß ihrer keiner sein Notariat-Ambt anders/ denn allein in die Hände des obersten Fürsten (61.) von des Gewalt

Farinac *fragm. crimin. lit. C. n. 235.* oder da es Ihnen auch beliebig/ und von der Obrigkeit nicht absonderlich verboten were/ können Sie auch alsdenn ihr einmahl erlangtes Notariat-Ampt wohl exerciren/ Farin. *d. l. n. 238.* zumahl wenn Sie sonst keine Lebensmittel haben/ Covarruv. *pract. quæst. cap. 19. n. 8.* Allein/nöthigen und zwingen kan man solche Personen nicht/ daß Sie eben wie ein ander gemeiner Notarius einem dienen und Instrumenta machen müsten/ wie allhier gesaget wird/ *vid. l. 15. ibique Gloss. & Bart. C. d. decur. lib. X.* Bald. *in l. si quis. C. d. Episc. & Cler.* Sondern/ wenn Sie die requisition angenommen/ seynd sie nachmals schuldig das Instrument auszufertigen/ können auch wenn Sie etwas verbrechen/ wie ein ander Notarius gestraffet werden.

(61.) Ob schon ein Notarius sein tragendes Ampt und angenommenen Dienst niemanden bey Straffe versagen kan/ als vorhin angezeiget/ So stehet Ihme doch frey/ wenn Ihm solches nicht länger anstehet/ es wieder aufzugeben: Dieweil ein iedweder der Ihm ertheilten Wolthat renunciren und sich deren begeben kan/ *l. 29. C. d. pact. l. 51. C. d. Episc. & Cler. l. 41. ff. d. minor.*

er solch Ampt empfangen hett / und creirt were / noch auch sein gewönlich Signet ohn Gewalt des Richters / und aus redlichen Ursachen / verwandeln / ändern / oder mit eines andern Zeichen / sein Instrument zeichnen. (62.)

minor. Jedoch will allhier der Kayser / daß Er solches allein in die Hände des Obersten Fürstens / oder des Röm. Kayserß Selbst von dessen Gewalt Er solch Ambt empfangen / resigniren könne. *Vid. cap. 14. & 8. X. d. renunc.*

(62.) Das Notariat-Siegel ist eines von denen vornehmsten Stücken / so zu Constituirung eines Notarii gehören / und dem Instrumento das Leben und Beständigkeit giebet / wie oben *princ. n. 4.* und *§. 2. n. 25.* gezeiget worden / dannenhero Er denn solches insonderheit wohl in acht nehmen / und es weder bey Ausfertigung der Instrumenten weg lassen / noch es ohne Vorwissen und Vergönstigung desjenigen / der Ihm solches conferiret hat / verändern mag / *arg. l. f. §. 2. C. d. Assess.* Menoch. *A. J. Q. lib. 2. cas. 318. n. 25.* Wiedrigen falls und da er solches thut / fället er in die Straffe des falsi. Masc. *d. probat. lib. 2. concl. 1098. n. 22.* Auch ist Ihme nicht erlaubet / mit eines andern Zeichen sein Instrument zubesiegeln / wenn er schon dabey melden wolte / daß solches in Mangelung seines

§. 28. Und wiewol ein Notarius sein Protocoll oder Imbreviatur extendiren/ und alles darinne setzen mag/ was die Gemüther und Meynung der Contrahenten oder Testirer gewesen sey/doch ohn Veränderung der Substantz.

§. 29. So mag und soll er doch eines andern Notarien/ derselb sey lebend oder todt/ Protocoll oder Imbreviatur/ ob die ihme dasselbe gleich legiert oder gesetzt worden were/ ohne Richterlichen Gewalt nicht extendiren/(63) oder

seines gewöhnlichen Notariat-Signets geschehen sey: alldieweil dieses eine essential Solennität ist/ so ohne Vernichtung des gantzen Instruments nicht wegbleiben kan.

(63.) Daß die Extension und Erstreckung eines andern Notarii Protocolls/ nicht zulässig sey/ als auf den eussersten Nothfall/ und mit gewissen Cautelen/ ist schon offt gedacht worden/ Sieh oben §. 12. n. 42. und §. 19. n. 53. Wenn aber der Notarius so das Protocoll geführet/ mit Tode abgienge/ ehe er die Extension verrichtet/ so erfodert gleichfalls die Nothwendigkeit/ daß ein anderer dessen Stelle vertrette/ und die Extension des Instruments aus dem Protocolle

ichts darzu oder darvon thun/ oder anders/ dann von Wort zu Worten (64.) in offene Form bringen/ die-

tocolle übernehme. Jedoch/ weil solches ohne Gefahr nicht wohl geschehen kan/ so erfodert der Kayser allhier des Richters und der Obrigkeit Authorität darzu. *Vid. cap. 15. X. d. fid. instr.* Und gilt dannenhero ein Instrument/ so aus eines verstorbenen Notarii Protocollo gezogen ist/ keines weges/ es sey denn bewiesen/ daß solches auf Verordnung der Obrigkeit geschehen sey/ Rol. à Valle *Vol. 3. conf. 26. n. 16.* Alex. *Vol. 6. conf. 187. n. 4.* Auch weil durch dergleichen Extension denen Partheyen leichtlich ein præjudiz zuwachsen kan/ so wollen etliche DD. daß die Partheyen selbst darzu erfodert/ oder da das Protocoll gar zu dunckel were/ die darbey gebrauchte Zeügen darüber abgehöret werden solten/ Matth. de Afflict. *ad Const. Neapol. lib. 1. rubr. 73. n. 49.*

(64.) Hier fraget sichs aber/ Ob denn eine solche Person die des verstorbenen *Notarii* Protocoll *extendiren* muß/ solche Clausulen bey der *Extension* in das Instrument setzen könne/ die in dem Protocolle Wörtlich nicht enthalten? Antwort: Was gewöhnliche Clausulen seyn/ die zur Sache selbst gehören/ können wohl in das Instrument gesetzet werden/ weil solche unter der Formul: In bes-

ster

weil solche Extension und was unter dem Wörtlein oder Zeichen / ꝛc. oder andern gebrechhafften und bekürzten Worten/ vielleicht darinnen stehendt/ begriffen oder verstanden werde/ zu des Richters/ und nicht seiner Achtung stehet.

ster Form Rechtens/ mit begriffen seyn/Gödden. *conf. 94 n. 5.* und weil vermuthet wird/daß die Partheyen dergleichen Clausulen allerdings von dem Notario dem Instrumente wollen einverleibet wissen / so nach Natur des Contracts und Gewohnheit des Orts bräuchlich sind / oben §. 15. Hippol. d. Marsil. *sing. 123.* Menoch. *conf. 37. n. 70.* andere ungewöhnliche Clausulen aber/ oder die nicht durchgängig im Gebrauche sind/ stehen Ihme nicht frey in der Extension zu setzen/ Farin. *d. qu. 157 n. 80. 81.*

In dergleichen Falle nun/ da ein lebender Notarius eines andern verstorbenen Protocoll extendiret, wird ferner gefraget: Weme das *honorarium* gebühre ? des Verstorbenen Erben / oder dem neuen *Notario*, der die *Extension* verrichtet? Antwort: Die Billigkeit erfodert/ daß solches getheilet werde/ und die Erben zwar so viel bekommen/ als sonst von ein Protocoll gegeben wird: Der Notarius hingegē so viel/ als sich für die Extension und Abschrifft gebüh-

Die Notarien sollen auch Auffsehens haben/ wann sie in Extendierung und Ingroßirung der Instrumenten radierten/ (65.) sonderlich an merckli- §. 30.

gebühret. Felin. *in d. cap. 15. X. d. fid. instr. n. 13.* Cagnol. *t. 3. ad l. 1. C. d. edend. n. 47.*

(65.) Zu Verhütung des Falsi und dessen Muthmassung soll sich ein Notarius absonderlich hüten/ daß Er in denen Instrumenten nicht ein Wort noch Syllabe radire oder auskratze/ denn wenn dergleichen *rasur* in einer Schrifft gefunden wird/ ist solche schon suspect und verwerfflich/ Farin. *qu. 153. n. 64.* sonderlich wenn solche an mercklichen und an denen vornehmsten wichtigsten Oertern befindlich ist/ oder wenn die rasur den gantzen Verstand der Schrifft ändert/ ob es schon nur einen einzigen Buchstaben betreffe/ Farin. *d. l.* Menoch. *lib. 5. præs. 20. n. 10.* Jedoch/ weil ein Schreiber im Abschreiben leichtlich irren kan/ also daß er den Irrthum zu corrigiren manchmahl etwas auskratzen und radiren muß; So befiehlet der Kayser allhier/ daß er alsdenn davon bey der Unterschrift Meldung thun solle/ damit aller wiedrige Verdacht von Ihm abgekehret werde. Ob nun wohl diese protestatio in denen Instrumenten statt findet/ So will doch solche in denen Protocollen nicht angehen/ als worinnen durchaus nichts radiret werden/ sondern nach Inhalt des §. 6.

lichen und verdächtlichen Orten/ in einer oder mehr Zeilen/ oder zwischen den Linien/ oder auf das Spacium heraus etwas setzen/ (66.) darfür sie

und §. 18. wenn etwas zu ändern wäre/ solches anderer gestalt nicht geschehen soll/ als daß die vorige Schrifft leserlich stehen bleibe. D. Stryck. *d. Jur. protocoll. cap. 2. n. 65.*

(66.) Eine gleichmäßige Bewandnüß hat es mit denen **Marginal-Schrifften** und **Interlineaturen**/ wenn etwas auf den Rand oder zwischen die Zeilen des Instrumenti geschrieben wird/ daß nehmlich solches eben wie die rasur das gantze Instrument verdächtig machet. Und ob schon der Imperator solches allhier bey denen Instrumenten auf gewisse Maße auch verstattet/ So gilt es doch bey denen Protocollen gleichfalls nicht/ sondern machet solche gantz unkräfftig/ Mascard. *d. prob. concl. 256. n. 2. & concl. 1254. n. 8.* Menoch. *d. A. J. Q. lib. 2. cas. 187. n. 34.* Ein anders wäre es/ wenn der Notarius den ersten Entwurff der Handlung außer dem Protocolle machte/ und die Partheyen änderten in einem und andern ihre Meynung/ solches kan Er wohl in solchem projecte auf dem Rand oder darzwischen schreiben/ in dem Protocolle aber lässet sich solches nicht thun/ sondern es mus darinnen alles wie es nach einander ergangen ist/ gesetzet werden/ oder da es ja noth-

wendig

sich/ so viel müglich hüten sollen. Daß sie alsdenn im Instrument/ oder ihrer Subscription davon Meldung und Befestigung thun/ und sonderlich/ weñ solche Interlineatur oder Schrift in Spacio nit von der Hand/ die solche Instrument ingroßieret/ geschehe.

Item/ die Notarien sollen sich auch §. 31.
hüten/ dann ihnen wird mit dieser Ordnung verbotten/ ihr Instrumenten mit so viel gekürzten/ (67.) dun-

wendig geschehen müssen/ würde der Notarius wohl thun/ wenn Er dessen am Ende/ und der Ursachen eigentliche Meldung thäte. D. Stryck. *d. l. n. 72.*

(67.) Zu diesem gekürzten Worten gehören nicht nur alle *abbreviaturen* der Worte/ da manchmahl mit einem oder zweenen Buchstaben ein ganzes Wort angedeutet wird/ dergleichen der Kayser Justinianus *in l. 1. §. 13. C. d. Vet. Jur. enucl.* Sigla heisset; Sondern auch insonderheit das *Et cætera*, mit welchem die Notarii gewißlich einen ganzen vers und was sonst gesetzet werden solte/ gleich als ob es schon bekant wäre/ abbeissen wollen: Von welchem Et cætera, ein vornehmer alter JCtus beym Thaddæo Pisone in seinen Resolutionibus gar artig schreibet; Es werde die Welt durch drey

ckeln oder zweiffelhafftigen Worten/ die dann ein Instrument zu unnütz machen/ oder auch durch Ziffer/ Zeichen oder Notas/ (68.) sonderlich die

Dinge betrogen/ nemlich durch der *Medicorum* ihr *Recipe*: Durch der Kauffleute *Item*: und durch der Notarien *Et cætera*. Dafür soll sich nun ein Notarius hüten/ und weñ schon ein actus vorfiele der sonst gewöhnlich und bekant ist/ sol er dennoch nicht nur die Sache mit allen Umständen erzehlen/ sondern auch die darzu gehörigen uñ gewöhnlichen Clausulen mit deutlichen/ vernehmlichen Worten anführen/ und dazu setzen/ wie oben §. 13. gesaget worden.

(68.) Vor diesem war es bey denen Römern eine sonderliche Kunst/ wenn man mit Zeichen und gewissen Notis geschwind und fast so schnelle schreiben kunte/ als ein ander redete/ und ward *Notarica* genennet/ so wohl als diejenige/ so solche Kunst verstunden/ *Notarii*. Rittershus. *ad Novell. part. 6. cap. 2. n. 5. & 6.* Tholos. *Synt. Jur. lib. 47. cap. 41. n. 2. & cap. 42. n. 4.* Calvin. *Lexic. Jurid. verb. Notarius.* Allein/ nachdem daraus viel Ungewißheit/ Streit/ Falsch und Betrug entstunde/ schaffte der Kayser Justinianus diese Schreibe-Art gäntzlich ab/ und befahl daß dergleichen Zeichen und Notæ weder in Abschreibung seiner Gesetze/ *l. 1. §. 13. C. d. vet. jur. enucl.* noch in Testamenten/ *Nov.*

107.

nicht gemeinlich allen bekant sind/ dieweil dieselbige gar leichtlich geändert und gefälschet werden mögen/ sondern mit ganzen/ gemeinen/ leßli-

107. c. 2. *Auth. quod sine. C. d. testam.* noch auch in andern Rechtsbüchern *d. l. 1. §. pn. & l. 2. C. d. V. J. E.* weiter gebrauchet werden solten: Welchen heilsamen Ordnungen der Kayser Maximilianus allhier nachgehet/ und weder solche Zeichen und Notas, noch Ziffern/ womit wie Zahlen geschrieben werden/ in denen Instrumenten der Notarien leiden will/ dieweil/ die Er selber redet/ und es die tägliche Erfahrung lehret/ dieselben gar leichtlich geändert und gefälschet werden können/ entweder durch einen Zusatz/ als daß man/ wo (100.) hundert stehet/ durch Beysetzung einer einzigen o. tausend (1000.) machet: oder durch einen geringen Zug/ also daß wo zum Exempel (20.) zwantzig stehen/ mit einem schlechten Striche neun und zwanzig (29.) formiret werden können/ u. d. m. Wannenhero dann auch die DD. wollen/ daß ein testamentum parentum inter liberos, ob es schon sonst in Rechten großen favorem hat/ dennoch nicht gelte/ wenn dergleichen Ziffern darinne angetroffen werden/ Hering. *d. fidejuss. c. 11. n. 145.* Scheffer. *part. 3. qu. 25.* Rittersh. *ad Nov. d. p. 6. cap. 2. n. 5.* welches doch nur von unbekanten Ziffern zu verstehen ist;

chen und erkanten Buchstaben / in Pergamen und nicht Papyr/ (69.) in

Denn wenn Sie jedweden bekandt und gantz vernehmlich wären / müßte solches billig bey Kräfften bleiben/ Sichard. *ad Auth. quod sine. C. d. testam. n. 4. in f.* Carpz. *part. 3. Const. 3. d. 4.* doch ists allemahl besser/ ein Notarius schreibe die Wörter gantz aus/ daß Bürger und Bauer lesen können.

(69) Ob zur Beständigkeit eines Instrumenti nöthig sey/ daß selbiges auf Pergament geschrieben werde/ davon ist oben *§. 2. n. 27. vers.* Ausser diesem ꝛc. vorläufig Meldung geschehen. Ob nun wohl der Kayser allhier præcisè haben will/ daß Sie nicht auf Papier geschrieben werden sollen/ nach welcher Verordnung auch ehemals in dem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer/ nach Bericht des Mynsing. *lib. 1. obs. 80.* keine Papierne Instrumenta angenommen worden; So hat es doch darmit heutiges Tages eine andere Bewandnüß/ und bezeuget Gail. *lib. 1. obs. 119. n. 3. sub fin.* ingleichen Gilman. *lib. 2. rer. judic. Cam. Imp. fol. 470.* Arnold. de Reyg. *add. ad Mynf. & obs. 80.* daß darauf vorjetzo so genau nicht gesehen werde. Welches auch fast an allen andern Orten des Röm. Reichs nuhmehr gebräuchlich ist/ indem der Kayser Maximilianus selbst *h. Const. §. 3.* Sich auf jeden Orts Gewohnheit bey Aufrichtung der Instrumenten

Lateinischer oder Teutscher Sprache (70.) schreiben.

menten beruffet/ und selbige confirmiret. Jedoch muß sich ein Notarius diesfalls nach denen Partheyen richten/ wenn selbige die Instrumenta etwa auf Pergament geschrieben haben/ und die Kosten darzu hergeben wolten.

(70.) Es ist iederzeit ein Zeichen der præeminenz und Hoheit gewesen/ daß die Unterthanen eines Kayserß oder Königs/ Sich der Landes-Sprache in Handel und Wandel/ auch andern Politischen Verrichtungen gebrauchen müssen: maßen denn noch heutigen Tages in Franckreich eingeführet ist/ daß alle Contracte/ Gerichts-Processe und Abschiede anders nicht als in der angebohrnen Mutter-Sprache abgefasset werden dörffen. D. Becman. *d. Jur. Idiomat. c. 1. §. 29.* Dannenhero auch die Röm. Kayser iederzeit der Majestät ihres Reichs solches conform zu seyn erachtet/ und in allen Schrifften und Handlungen keine andere Zunge noch Sprache denn die teutsche und lateinische zu gebrauchen verordnet/ Sieh. *Capit. Carol. V. art. 14.* Limn. *ad d. Capit. art. 44. Capit. Leopold. art. 43.* Und zwar die lateinische nebst der teutschen um des Alterthums willen/ und weil selbige Sprache heute zu Tage in dem R. Reiche durchgehends bekant ist/ und daher so hoch geschätzet wird/ als etwa vormahls die Griechische bey denen Rö-

§. 32. Wo zufälliglich eines Notarien Protocoll verloren/ (71.) und das

mern/ welche nebst ihrer Mutter-Sprache so üblich war/ daß Sie in Testamenten/ *l. 21. §. f. C. d. testam.* bey fideicommißen/ *l. 11. pr. ff. d. leg. 3.* bey Quittungen/ *l. 8. §. ult. ff. d. accept.* bey stipulationibus und Zusagen/ §. *1. J. d. V. O.* Bürgschafften/ *l. 8. ff. d. fidejuss.* in Abschieden und Decreten/ *l. 12. C. d. sent. & interl.* und sonst mehr/ *vid. l. 14. C. d. manum. test. l. f. C. d. test. tut.* gebrauchet werden kunte. Ein gleichmäßiges nun befiehlet allhier der Kayser bey denen Instrumenten und erfordert zu deren Solennität/ daß Sie in teutscher und lateinischer Sprache geschrieben werden sollen. Woraus erfolget/ daß wenn ein Notarius im Röm. Reiche ein Instrument in Französischer Sprache concipiren wolte/ obschon selbige Sprache itziger Zeit in Deutschlande so gemein ist/ daß man wohl davon sagen könte/ was Cicero vormahls von der Griechischen: Gallica legi in omnibus ferè gentibus, Becman. *d. Jur. Idiom. d. c. 1. §. 14.* dennoch solches nicht gelten würde/ weil die authoritas publica darbey ermangelt/ und die allhier vorgeschriebene Solennität genau in acht genommen werden muß.

(71.) Hiervon ist oben beym §. *5. n. 32.* Meldung geschehen/ und die Notarii erinnert worden/ daß Sie ihr Protocoll als den Hauptquell

der

kündtlich gemacht wird / (72.) möcht der Notarius Klag führen / gegen denen / welchen er Instrumenta vor daraus gemacht und gegeben hett / das wieder heraus zugeben. Oder wo die nicht bekommen werden möchten / die Zeügen / die dabey gewest weren / examiniren lassen / und darvon ein new Protocoll machen.

Es sollen auch die Notarien in Ver- §. 33.
fertigung und Offnung ihrer Instrumenten fleißig und behutsam seyn / daß sie sich nit irren / dieweil die Partheyen daraus in groß Ungemach / Gefärlich-

der Instrumenten fleißig verwahren und durch Nachläßigkeit nicht sollen lassen abhanden kommen. Wenn aber solches zufälliger weise / ohne Ihr Verschulden geschehe / weiset allhier der Kayser wie Sie sich wieder helffen sollen; welches wohl zu mercken.

(72.) Dem bloßen Vorgeben eines Notarii, daß Er sein Protocoll verlohren habe / wird nicht geglaubet / Farin. *qu. 154. n. 40.* Sondern da Er es sonst nicht erweisen kan / muß Er es mit einem leiblichen Eyde erhalten / wie sonst bey Edirung der Instrumente Rechtens ist. Carpz. *Pr. t. 14. a. 4. n. 66.*

keit und Kosten geführt werden/ die sie ohn zweiffel ihnen zukehren schuldig sind.(73.)

§34. Ob aber sich bewahrlich oder unbewahrlich begebe/ daß ein solche Irrung einfiel/ es were in Solennitäten/ Nah-

(73.) Die Instrumenta der Notarien/ weñ Sie richtig nach allen Solennitäten verfertiget und vollzogen sind/ haben gar große Krafft/ indem selbige ohne einige andere Beyhülffe völligen Glauben finden/ Sichard. *ad rubr. C. d. fid. instr. n. 2.* und gnugsamen Beweiß machen/ auch daher probatio probata genennet werden/ Wesenb. *in parat. ff. d. fid. instr. n. 6.* Jedoch hat wieder Selbige der Gegenbeweiß statt/ Schneidew. *ad §. item verborum J. d. inutil. stipul. n. 11.* Specul. *d. edit. instr. §. 8. n. 4.* dergestalt daß so wohl des Notarii Betrug und Falsch/ als dessen Irrthum durch Zeugen/ Schrifft und andere wege darwider dargethan werden kan/ wovon weitläufftig handelt Menoch. *d. A. J. Q. cas. 105. & lib. 2. præs. 20. n. 7.* Mascard. *d. prob. concl. 740. & 919.* Dem sey nun wie ihm wolle/ und habe der Notarius entweder aus Vorsatz und Betrug/ oder aus Irrthum und Fahrläßigkeit unrecht geschrieben/ so bringet es Ihm schlechte Ehre/ alldieweil er in dem erstern Falle pœna falsi gestraffet wird/ wie oben §. *24. n. 56.* gesaget

men/ Stätten/ Zeit/ Substantz oder sonst/ ist das gewisser/ daß sonderlich/ nach dem das Instrument den Partheyen übergeben were/ dieweil alsdenn die Notarien ihre Aempter vollbracht zu haben/ angesehen werden/ zu vermeiden viel und mancherley Disputation/ Zweiffel und Gezänck/ nicht aus eignem/ sondern aus des Richters Gewalt/ (74.) solche Irrung colligiert und geändert werde.

gesaget/ auf den letztern aber denen Partheyen den Schaden/ so Er ihnen aus Unvorsichtigkeit verursacht hat/ wieder erstatten muß/ Menoch. *cas. 370. d. A. J. Q. n. 1. 2. 3.* Farin. *qu. 154. n. 30.* denn dergleichen lata culpa wird diesfalls einem dolo gleich geschätzet/ *l. 226. d. V. S. l. 1. §. 5. ff. d. O. & A.*

(74.) Den Irrthum so ein Notarius bey einem Instrumento begehet/ kan Er/ wenn er dessen alsofort inne wird/ wohl corrigiren/ wenn es nur ohne rasur und Cancellirung geschiehet/ wovon §. 6. 18. & 30. wofern aber das Instrument schon ausgefertiget und denen Partheyen übergeben wäre/ und es könten sich Selbige des befundenen Irrthums halber unter sich nicht vergleichen/ so dann gedeihet die Sache billig an höhere Richter; Und dieses zwar eins theils weil ein

§. 35. Es mögen auch die Notarien/ über die Händel/ vor ihnen geschehen/ so sie von dem oder denen/ von des oder deren Verwilligung/ solche Händel herkämen/ zu Zeiten derselbigen Handlungen gebetten worden (75.) ohn Sorg/ und jemands andern Gewalt/ wie sie auch des/ bey Peen im Rechten bestimt/ schuldig sind. (76.) Instru-

ein Notarius, über sein eigenes factum und in seiner eigenen Sache nicht Richterstelle vertreten kan: Andern theils/ weil Er sein Ambt einmahl verrichtet: nun aber kan ein Richter/ ob Er noch so vornehme wäre/ nichts weiter thun/ wenn er sein officium einmahl vollbracht hat.

(75.) Daß ein Notarius nichts vornehmen könne/ wenn er nicht darzu gebeten worden/ ist oben §. 2. n. 27. gesaget.

(76.) Ein Notarius ist schuldig/ sein Ambt einem ieden/ der Ihn darum ersuchet/ mit zutheilen/ und wenn Er sich dessen weigert/ kan er darum gestraffet/ auch wohl gar seines Ambts entsetzet werden/ welches oben §. 1. n. 6. umständlicher zu lesen ist. Was nun daselbst insgemein von Mittheilung des Ambts/ so ein Notarius träget/ gemeldet wird/ solches ist auch zuverstehen von Ausfertigung dessen Instruments/ also daß wenn er solches iemanden/ so

Ihn

ment machen / und denselben so sie gebetten / oder ihren Anwälden / Erben oder sonderlichen Nachkommen / (77.) aufs wenigst einmahl (78.) geben.

Aber / ob sie das auf denselben / oder §. 36.
andern / so des nachmals begehren / oder Interesse zu haben vermeynten /

Ihn requiriret hat / ohne erhebliche Ursache versaget / er mit gebührender Straffe darzu gebracht werden kan.

(77.) Wem der Notarius die Instrumenta aushändigen möge oder nicht / wird beym folgenden § 36. erkläret.

(78.) Wie offt und vielmahl aber ein Notarius ein Instrument ausfertigen und ediren müsse ? könte gezweiffelt werden : Wannenhero der Imperator allhier saget / daß es zum wenigsten einmahl geschehen solle / *l. 7. pr. ff. d. edend.* Wenn aber erhebliche Ursachen vorfielen / daß ein Part mehr als ein Instrument verlangte / dergleichen *d. l. 7. §. 1.* angeführet / und beym Pacian. *d. probat. l. 1. c. 64. n. 54. seqq.* weiter erkläret worden / solchen falls ist der Notarius schuldig / dem Requirenten um die Gebühr das Instrument zum andernmahl und öfters auszufertigen : Immassen auch gemeiniglich bey der Requisition die Notarien gebeten werden / daß Sie über den vorhabenden Han-

del

(79). und sonderlich/ wo Zweiffel/ Irrung oder Zwitracht darüber einfiele/ oder zu besorgen were/ daß jemands Gefährlichkeit daraus entstünde/ geben mögen oder sollen/ ist das gewisser und redlicher/ umb vieler Opinion/ Disputation zu vermeiden/ daß er die

del ein oder mehr Instrumenta verfassen und ausstellen möchten.

(79.) Hierinnen muß sich ein Notarius wohl fürsehen/ wem Er das verfertigte Instrument aushändiget/ denn Ihme daraus gar leicht Gefahr und Verantwortung zuwachsen kan. Nun ist schon oben §. 7. n. 35. von dem Protocollo gesaget/ daß Er solches zuförderst denen die Ihn requiriret haben/ und hiernechst der Obrigkeit/ wie auch andern/ so ein Interesse darbey haben und es bescheinigen können/ vorzulegen gehalten sey: Dergleichen auch bey Edirung der Instrumenten zu beobachten.

Und zwar so nennet diese Constitutio in vorhergehenden §. 35. zuförderst diejenigen/ die den Notarium requiriret und gebeten: hiernechst ihre Anwälde/ Procuratores und Advocaten/ weil diese von denen Principalen Vollmacht haben; So dann ihre Erben und Nachkommen/ sie mögen gleich universales oder singulares seyn/ denn diese werden mit dem Verstorbe-

Notarien für ihre Richter citieren lasse/ von des Gewalt und Geheiß/ er solche Instrument von newen geben/ oder zugeben versagen soll.

Die Notarien sollen auch des Wis- §. 37.

---

storbenen in Rechten vor eine Person gehalten. *l. 193. ff. d. R. J. Nov. 48. præf.* Und wenn Er es dieser einen versaget/ kan Er darzu mit Zwangsmitteln angehalten werden. *Pacian. d. prob. d. c. 64. n. 11. & 52.* Wer aber ausser diesen Personen das Instrument von einem Notario begehret/ muß dessen gnugsame Ursache/ und daran habendes Interesse anzuzeigen wissen/ anderer gestalt darff Ihm der Notarius selbiges nicht geben. Und auf diese maße darff ein Notarius die aufgerichtete Schuldverschreibung nicht den Schuldener/ sondern dem Gläubiger alleine ausantworten/ weil diesen nur daran gelegen ist: Desgleichen das Instrument über eine Donation oder Geschencke/ soll Er nicht dem Donanti, oder dem der es geschencket/ sondern dem Donatario, und dem es verehret worden/ zustellen: Also auch die Quittung gehöret deme/ der das Geld gezahlet hat? und nicht dem Gläubiger: ebener maßen als wie die Obligation über versprochenes Kauffgeld dem Verkäuffer und nicht dem Käuffer. Hingegen/ da beyde Partheyen sich des Instrumens zu ihrem Behuff gebrauchen können/ als da seyn die Verschrei-

sen haben / daß Sie nicht bey Nacht/
(80) dann allein aus Ehehafften Noht-
Sachen / oder auch nicht heimlich sich
bitten lassen / Instrument zu machen/
dieweil solches nicht ohne Verdächtig-
keit kan geschehen.

schreibungen über Tausch/ Miethe/ Pfand/ Gesellschafft und dergleichen / welche Communia genennet werden/ weil Diese beyder Theile Interesse berühren / ist der Notarius auch beyden auszufertigen schuldig / Pacian. *d. l. n. 33. seqq.* Fiele aber diesfalls ein Zweiffel und Streit für/ muß der Notarius des Richters Ausspruch darüber einholen und erwarten / wie hier gesaget wird.

(80) Weil das Notariat-Amt ein öffentliches Amt ist/ so soll es auch der Notarius öffentlich und nicht heimlich oder bey der Nacht exerciren/ wenn er nicht einen Verdacht des Betrugs und Falschheit auf sich laden will. Menoch. *lib. 2. præs. 20. n. 36.* Mascard *d. prob. concl. 1098. n. 39.* Da aber ja solche dringende Fälle und Ehehafften sich ereigneten/ daß ein Notarius bey Nacht erfodert werden müßte/ als etwa ein Testament eines Sterbenden aufzusetzen / ꝛc. so ists nöhtig/ daß zum wenigsten drey Liechter / angezündet werden/ Masc. *d. concl. 1098. n. 39. arg. l. i. §. 10. vers. tria lumina. ff. d. ventr. inspic.* oder sonst so viel

Von Testamenten (81)

Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg und Fleis tragen in Beschreibung der Testamenten/ und lezten Willen/ in Ansehung des großen Nachtheils/ so andern daraus entstehen mag. §. 38

Dann nach Keyserlichen Rechten §. 39

so viel als nöthig ist allen Betrug zu vermeyden/ und der Notarius alles gnau und eigentlich sehen könte.

(81.) Biß hieher hat der Imperator theils von der Form und Solennitäten der Protocolle und Instrumenten/ theils von dem ersten Stücke womit ein Notarius umzugehen pfleget/ nemlich denen Contracten gehandelt. Folget numehr das andere Stück und Objectum, worüber man einen Notarium imploriret/ nemlich die Testamente.

Ein Testament ist nichts anders/ denn eine Erklährung des Willens/ wie es einer nach seinem Tode will gehalten wissen. *pr. I. d. testam. ord. l. 1. ff. qui test. fac. poss.* Wobey insonderheit zu mercken/ daß die Grundfeste und das Fundament eines Testaments sey die Einsezzung des Erbens/ oder Heredis Institutio §. *34. I. d. legat.* Denn ohne solche Einsezzung des

und Gesezen sind zweyerley Testament(82)das ein/das in den Schrifften geschicht / oder durch Mittel einer Schrifft/die beschloßen oder zugemacht ist. Das ander/ das gemeiner ist/das man [illegible] durch mündliche Erklährung [illegible] Schrifft/ oder ohn schrifftliche Solennität auffzurichten pflegt/ und darumb Nuncupativum, das ist/

Erbens ist das gantze Testament unschrifftig/ *l. 2. §. f. ff. d. vulg. & pup. subst.* und kann kein Testament gelten/ sondern nur für ein Codicill, *l. f. ff. d. jur. codicill.* von welchen Codicillen unten §. 42.

(82) Nach d[illegible] wohnheit/ ka[illegible] etzten Willen beobachtet w[illegible] sonderbahre Weitläufftigk[illegible] zu[illegible] / wenn er sein Testament schrifftlich v[illegible]sset / und solches verschlossen der Obrigkeit oder Beamten selbigen Orts / oder denen deshalber abgeschickten Gerichts-Personen in Beyseyn des Actuarii übergiebet/ mit der mündlichen Anzeige/ daß darinnen sein letzter Wille enthalten sey / oder auch/ wenn Er Ihnen / was sein letzter Wille sey/ mündlich eröffnet/ und solches zu registriren bittet/ dergleichen *testamentum judiciale* genennet wird/ von welchem zu lesen beym Carpz. *lib. 6. Resp.*

ein ausgesprochen Testament genannt wird / und seinem Wesen oder Substantz nach keine Schrifft bedarff.

Item / man mag auch noch von ei- §. 40
nem dritten Geschlecht ein Testament darzu thun / als das gemacht wird von

Resp. 12. wohin auch die Testamenten gehören / so den Landes-Fürsten oder Herrn übergeben / und ad Scrinium Principis hinterleget werden / *l. 10. l. 19. C. qui test. fac. poss.* Vid. Carpz *p. 1. t. 3. def. 293. & ad L. Reg. c. 11. sect. 11.* Tabor. *d. test. bl.* Was aber diejenigen Testamente anbelanget / so ausserhalb denen Gerichten aufgerichtet / und zu welchen ein Notarius gebrauchet; [illegible] sind selbige vornemlich [illegible] und *Mixta Solennia*, oder *Privilegia* [illegible] zu ihrer Beständigkeit gewisse [illegible] und Solennitäten erfodern: [illegible] ohne solche kräfftig sind / davon [illegible] §. 44. des Solennen Testaments sind wiederum zweyerley Arten / von welchen der Kayser Maxim. allhier handelt / und wird das eine genennet Scriptum, das in Schrifften geschicht / und unten §. 52 beschrieben wird: das andere Nuncupativum, oder das allein durch mündliche Erklährung ohne Schrifft aufgerichtet wird / davon §. 57.

einem der blind ist/(83.) Frawen oder Mann/auch durch mündlich Aussprechen/ aber doch nicht ohne Schrifft/ (84.) und nemlich/ das von einem Notarien/und auch von den Zeügen/darzu sonderlich genommen und erbetten/ mit ihren allen eygnen Händen underschrieben/ auch mit derselben aller Signet bezeichnet werde.

§.41. Und sollen die Notarien Auffmer-

(83.) Vorgedachten zwo Arten der Testamente wird allhier die dritte beygesetzet/ nemlich das Testament eines Blinden/ welches üm des willen ein sonderlich Geschlecht oder genus genennet wird/ weil es absonderliche und mehr Solennitäten/ als andere Testamente/ erfodert/ davon unten §.59. und 67. ausführlicher gehandelt wird.

(84.) Das Testament eines Blinden kan nicht wohl anders/ als durch mündlich Aussprechen vorbracht werden/ alldieweil der Blinde nicht schreiben kan: Jedoch ist es nicht ohne Schrifft/ weil der Notarius solches nachmahls in Schrifften verfassen/ und von denen Zeugen unterschreiben und besiegeln lassen muß: Zugeschweigen daß ein Blinder solches auch vorher durch iemand anders schrifftlich auffsetzen lassen und dem Notario übergeben kan/ wie unten §. 63. gelehret wird. (84*)

ckung haben (84*) daß nach Keyserlichen Rechten/ zu Auffrichtung aller oder jeder jetztgemelten Testamenten auffs wenigst sieben Zeügen (85.) nötig sind/ zu denen der Notarius auch gezehlet wird.

Aber in Codicillen/ (86.) nemlich) §. 42

(84*) Hier folgen nun die Solennitäten nach einander/ so ein Notarius bey Verfertigung der Testamenta nothwendig aufs allergenaueste beobachten muß. Denn wenn eine von solchen nicht in acht genommen würde/ wäre das ganze Testament untüchtig/ und könte der Notarius deswegen in behörige Straffe genommen werden/ Sieh. unten §. 68.

(85.) Die 1. Solennität eines Testaments ist/ daß darzu Sieben Zeugen genommen werden müßen / §. 3. *I. d. test. ord. l. 3. C. eod.* welches die alten Römischen Gesetze nicht so wohl wegen einer verborgenen Krafft der Zahle Sieben/ als vielmehr wegen besserer Verhütung alles Betrugs und Arglist die bey Testamenten vorgehen können/ also verordnet haben. Eigentlich aber nimmt ein Notarius nur deren Sechse zu sich/ weil er selbst für den Siebenden gezehlet wird.

(86.) Ein Codicill wird allhier beschrieben/ und ist nichts anders/ als die Eröffnung des letz-

darinn einem/ausserhalb Ansehung oder Machung ander Erben/ etwas nach eines Todt/ von desselben Erben zu reichen und zu empfahen/ gesezt/ vermacht/ verlassen/ oder zu trewen Händen befohlen wird/ oder ihme ü-

ten Willens/ wie es einer ausserhalb der Einsezung eines Erbens/ in andern Stücken gehalden haben will/ §. *ult. I. d. Codic. l. ult.* §. *f. C. eod.* Dergleichen Codicille denn so viel als einem gefällig/ gemachet werden können/ *l. 6.* §. *1. C. d. t.* so wohl vor als nach einem Testamente/ §. *1. I. eod.* Weil nun dergleichen Codicill so viel nicht auf sich hat/ als ein Testament/ so haben die Rechte von der Zahl der Zeugen etwas nachgelassen/ dergestalt daß darinnen Fünff Zeugen gnug seyn/ *d. l. f.* §. *f. C. d. jur. codic.* Um des willen auch die so genandte *Clausula Codicillaris* in jedweden Testamenten gemeiniglich beygefüget zu werden pfleget/ mit diesen Worten: Dafern dies mein Testament zu Recht als ein zierliches oder *solennes* Testament nicht gelten noch beständig seyn solte/ will ich/ daß es dennoch als ein Codicill/ *Donatio mortis causa* oder sonst als ein schlechter letzter Wille gelten solle. Welche Clausul ein Notarius auch ohne Geheis des testatoris, vor sich selbst anhängen kan/

auch

bergeben (*legendum puto*, im Ubergaben) von Todts wegen geschehen (87.) Item/und auff dem Gaw/ wo Baw-

auch nicht vorsetzlich auslassen soll/ weil/ wie oben §. *14.* gesaget ist/ die Meynung derjenigen/ so den Notarium requiriren/ diese ist/ daß Sie alles was zur Vollkommenheit und Beständigkeit des actus gehöret/ beygefüget wissen wollen/ Carpz. *lib. 6. Resp. 6.* 7. Und ist solche Clausul von großer Würckung/ sintemahl/wenn sich etwa bey dem Testamente eine Unrichtigkeit und Fehler herfürthun solte/ als daß etwa nicht gnug Zeugen darbey gewesen/ oder solche insonderheit nicht erbeten gewesen/ oder die Einsetzung des Erbens vergessen/ oder die Kinder/ Eltern und die so von Rechtswegen instituiret werden müssen/ übergangen wären/dennoch der letzte Wille bey Kräfften bleibet/ Carpz. *l. 6. Resp. 113.*

(87.) Die Schenckungen/ oder Donationes und Ubergaben sind zweyerley. Die eine heisset *inter vivos*, eine unter den Lebendigen/ welche ohne einigen Vorbehalt kräfftig ist: Die andere/ *mortis causa*, so von Todes wegen/ oder auf den Todesfall geschiehet: Und diese letztere/ weil Sie eine Verwandnüs mit denen letzten Willen hat/ erfodert gleichfalls Fünff Zeugen/ *l. f. C. d. mort. caus. donat.* Carpz *p. 3. Const. 1. def.* [illegible] *part. 3. concl. 2. n. 18.*

ersleute Testament machten/(88.) und mehr Zeugen nicht zu bekommen weren/auffs wenigst Fünff Zeugen.

§. 43. Aber in Testamenten/so Vater und Mutter zwischen ihren Kindern ma-

(88.) Es ist vorhin gesagt worden/(*n. 82.* daß die Testamenta entweder Solennia seyn/ oder minus solennia, die so viel Zierlichkeiten als ein ander Testament nicht bedurffen/ und um des willen *privilegiata* genennet werden. Dergleichen ist nun (*I. Testamentum Rusticorum*, oder der Bawerslette auff dem Gaw/ und in Dörffern/ da man nicht allemahl so viel tüchtiger Zeugen/ als die Rechte erfodern/ habhafft seyn kan/ deßwegen gnung ist/ wenn nur Fünff Zeugen darzu genommen werden/ *l. f. C. d. testam.* welches auch von Adelichen und andern auffn Lande wohnenden Personen zuverstehen ist/ Carpz. *p. 3. C. 4. def. 30.* D. Struv. *Jurispr. for. l. 2. tit. 21. §. 6.* Massen denn auch um eben der Ursachen willen/ in denen Sächß. Landen/ der Bawersleute in denen Dörffern Testamenta gelten/ so nur vor dem Pfarrer und zween Zeugen/ ob Sie schon darzu in specie nicht gebeten seyn/ aufgerichtet worden/ Coler. *dec. 25. n. 4.* oder auch so vor 4. Zeugen ohne des Pfarrers Gegenwart/ gemachet werden. Richt. *dec. 26. n. 6.*

(89.)

chen/(89.) in dem Fall/ da kein ander ihr Testament zuvor gemacht/ solches abgethan wird (90.) oder von Rittern/ (91.) die zu Feld/ und doch nicht

(89.) Die (II.) Species der privilegirten Testamente ist *Parentum inter liberos*, oder das die Eltern zwischen ihren Kindern machen/ denn solches ist auch gültig/ wenn es nur für einem Notario und zween Zeugen mündlich eröffnet wird/ *h. Const. Auth. quod sine. C. d. testam. Nov. 107. c. 1.* ob selbige auch gleich nur von ohngefehr darzu kämen/ Gail. *2. obs. 112.* Sonsten/ wenn die Eltern solch ihr Testament schrifftlich verfassen wollen/ ists gnung/ wenn sie selbiges mit eigener Hand geschrieben/ *l. 21. §. f. C. d. testam.* oder nur unterschrieben haben. Carpz. *p. 3. C. 4. def. 17. 18.* und sind darbey gar keine Zeugen nöthig.

(90.) Denn ein solenne Testament kan nicht anders als durch ein anderes solennes Testament wieder aufgehoben werden: alldieweil diejenige Solennitäten so zu Auffrichtung eines Dinges gehören/ auch bey dessen wieder Auffheb- und Caßirung nothwendig gebrauchet werden müssen/ *l. 35. & l. 153. ff. d. R. J. l. 80. ff. d. solut.* Felin. *ad c. 8. X. d. constit. n. 5.* Brunnem. *ad l. 3. C. d. repud.*

(91.) Die (III.) Species der privilegirten Testamente ist *Testamentum Militis*, oder der

im Streit weren / da wird solch Anzahl der Zeügen nachgelassen/ bis auff zween:

§. 44. Aber die Ritter die in Ubung des Streits sind / (92.) mögen ihr Testa-

Soldaten und Ritter im Felde/ welchen ebener maßen die Anzahl der Zeugen biß auf 2. nachgelassen/ *l. 1. pr. ff. d. test. milit.* Es müssen aber solche Soldaten seyn / die in einem rechtmäßigen Kriege von dem Kriegesherrn geworben / in die Rolle eingeschrieben worden / und zum Fähnlein geschworen haben / Enenkel. *d. priv. mil. lib. 1. c. 4. n. 8. l. 13. §. 3. ff. d. re milit. l. 3. C. d. castr. pec.* Denn die so genandte Frey-Reuter haben sich dieses Privilegii bey ihren Testamenten nicht zu erfreuen. R. A. *d. ann. 1548. tit.* von der Einspännigen Knechte. so wenig als diejenige/ die zur Zeit des gemachten Testaments noch nicht in würcklichē Kriegsdiensten gestanden/ *l. 25. ff. d. test. mil.* Es wird aber auch der Billigkeit nach / diese Freyheit zu testiren auch denenjenigen verstattet / so keine Soldaten seynd/ sondern in des Feindes Lande sind/ und daselbst sterben wollen/ *l. f. ff. d. t.* eben als wie denen Krieges-Räthen/ Feld-Medicis, Feld-Predigern / Marquetentern und andern die sich bey der Armee aufhalten/ Finckelth. *obs. 46.* Carpz. *d. l. def. 26.*

(92.) Noch mehr sind diejenige Soldaten pri-

ment machen ohn alle Solennität oder Form/ und wie sie wollen: Jedoch die Ritter/ so nicht in solcher Übung und Streit/(93.) noch auch zu Feld liegen/ sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.(94.)

privilegiret, so in würcklichen Streit wieder den Feind begriffen seyn/ dann diese können ohne einige Solennität ihren letzten Willen aufrichten/ so gar/ daß ob schon kein Zeuge darbey gewesen/ wenn man nur was ihre Meynung und Wille zuletzt gewesen/ auf einige weise wissen kan/ als wenn Sie etwa solchen mit Blut durch wenig Worte auf ihren Harnisch oder Schild geschrieben hätten/ solches dennoch gültig ist.

(93.) Eine andere Bewandnüß hat es mit denen Kriegsleuten/ welche weder zu Felde liegen noch in würcklichen Streite sich befinden/ sondern entweder in denen Winterquartieren/ *l. 1. l. 17. C. d. test. mil.* oder in der Besatzung stehen/ *l. 1. §. 12. ff. d. off. præf. urb. l. 10. ff. d. bon. poss.* Gail. *2. obs. 118. n. 13.* denn diese sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen. *b. Const.* Es sey denn/ daß der Feind in der Nähe stünde/ und Sie sich alle Augenblicke eines Überfalls oder Treffens versehen müsten/ Carpz. *d. l. def. 28.* Bach. *ad Trent. l. vol. 2, Diss. 10. th. 6. lit. D.*

(94.)

(94.) Diesen Testamenten der Soldaten im Felde/ werden (IV.) gleich geschätzet die Testamenta so zur Zeit der Pest/ oder anderer gefährlicher ansteckender Seuchen/ als rothen Ruhr/ Fleckfieber/ ꝛc. gemachet werden. *l. 8. C. d. testam.* Denn wiewohl denen Kayserl. Rechten nach/ in dergleichen Falle nicht so wohl die Anzahl der Zeugen/ als nur dieses allein nachgelassen ist/ daß Sie nicht alle Sieben auf einmahl beysammen seyn/ sondern nach und nach darzu gebrauchet werden mögen; So ists doch heutigen Tages eingeführet/ daß 2. oder 3. Zeugen gnung seyn. Gail. *d. obs. 118. n. 18.* Carpz. *d. C. 4. def. 8.* ob Sie schon nicht absonderlich zu diesem Actu ersodert wären/ sondern ohngefehr darzu kämen/ Carpz. *d. l.* Und dieses gehet an/ wenn auch schon das Hauß darinnen der Testator ist/ nicht inficiret, sondern nur sonst der Infection halber an selbigen Ort/ die gewöhnliche Anzahl der Zeugen nicht zu erlangen stünde/ Berl. *p. 3. concl. 8. n. 53.*

Ein gleichmäßiges wird (V.) beobachtet/ bey Testamenten/ so ein Sterbender auf der Reise oder im Schiffe machen will/ wenn man so viel Zeugen nicht bekommen kan. Mevius *ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. n. 59.*

Und endlich (VI.) so wird es auch also gehalten in Testamenten *ad pias causas*, da neml. Kirchen/ Spitäln/ Schulen/ Witwen/ Wayssen/ Armen/ Gefangenen und dergleichen etwas ver-

Es ist auch im Testament nötig/ daß die Zeügen nit allein gebetten/ (95) sondern insonderheit zu Auffrichtung des Testaments beruffen und genommen/ oder auffs wenigst/ wo sie ungeschickter Ding/ unberuffen/ zugegen weren/ darzu ermahnet und besprochen werden. §. 45.

vermachet wird/ denn in selbigen seynd 2. Zeugen schon genung/ *c. 11. X. d. testam.* Carpz. *d. C. 4. def. 33.* oder wenn auch die nicht zu erlangen/ gilt solcher letzte Wille auch ohne Zeugen/ wenn solcher nur auf einige Weise dargethan werden kan. Reusn. *d. testam. p. 4. c. 12. n. 5. & 10.* Richt. *dec. 26. n. 15. 16.*

(95.) Nechst der Anzahl der Zeugen/ so zu einem Testament gezogen werden/ gehöret II. ferner pro Solennitate, daß Sie zu diesem Actu absonderlich erfodert und gebeten seynd/ §. *3. I. d. testam.* oder da sie von sich selbst darzu kämen und zugegen wären/ dennoch darzu aufs neue angesprochen und ermahnet werden/ *l. 21. §. f. ff. qui test. fac. poss.* Doch ist diese Scrupulosität nicht nöthig bey der Soldaten Testamente/ *pr. I. d. test. milit.* ingleichen bey der Eltern Disposition unter den Kindern/ Gail. *lib. 2. obs. 112.* wie auch in Testamenten zur Pestzeit/ Carpz. *d. C. 4. def. 2.* und bey Codicillen/ *l. f. §. ult. C. d. jur.*

§. 46. Item / es gehöret zu einem jeden Testament/ daß der oder die/ so ein Testament machen/ mit verständlichen Worten reden/ oder aber schreiben können/ (96.) dann welcher deren keins kondt/ der wirdt darinn einen Todten gleich geacht/ und mag kein Testament machen.

---

jur. codic. wie nicht weniger bey der Ubergabe aufn Todesfall. Carpz. *p. 3. C. 1. def. 30.* So wird auch allezeit præsumiret / Daß die Zeugen bey dem Testamente sonderlich requiriret und gebeten worden / Gothofr. *ad Nov. 90. c. 2.* zumahl wenn solches der Notarius in dem Instrumente setzet nach Anleitung dessen/ wie oben §. 2. *n. 27.* gesaget.

(96.) Nachdem die *Testamenta* entweder mündlich ausgesprochen / welche *nuncupativa* heissen/ oder schrifftlich übergeben werden/ welche man *scripta* nennet/ Sieh. oben *n. 82.* So folget von sich selbst / Daß die so ein Testament machen wollen / entweder reden oder schreiben können müssen/ denn sonst würde der Notarius und die Zeugen nicht wissen was Sie haben wollen. Ausser dem ist zu wissen/ Daß (2.) keiner ein Testament machen könne / der nicht wohl bey Sinnen ist/ *l. 40. ff. d. R. J. l. 17. ff. qui test. fac. poss.* es sey dann daß er gewisse Interval-

Weiter / so ist auch einem jeden §. 47
Testament / ob es gleich Nuncupativum, als ohn Schrifft gemacht were / nötig / daß alle Handlung / so zu solches Testaments Auffrichtung ergan-

tervalla und Abwechselungen habe / *l. 9. C. eod. l. 6. C. d. cur. fur.* Ingleichen (3.) kein Unmündiger / *§. 1. I. quib. non est perm.* oder der das Recht der Bürgerschafft nicht hat / als (4.) Ein Leibeigener / *l. 32. ff. d. R. J.* (5.) Einer so von den Erbfeinde gefangen ist / *l. 8. pr. ff. qui test. fac. poss.* (6.) ein Reichsächter und der im Banne ist / Carpz. *Pr. Crim. p. 3. qu. 10. n. 26.* Weiter (7.) die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen / *l. 6. l. 3. ff. d. t.* es betreffe denn das Testament ihr peculium castrense vel quasi, was Sie im Kriege oder durch ihren eigenen Fleiß erworben haben / *pr. I. d. testam.* Weniger nicht (8.) die vor *prodigos* und Verschwender declariret seyn / *l. 18. pr. ff. qui test. fac. poss.* item (9.) öffentliche Ketzer / *Auth. Credentes. C. d. hæret.* und (10.) der vom Christlichen Glauben abgefallen / *l. 3. C. d. apostat.* ferner (11.) überzeugte Wucherer / *c. f. d. usur. in 6.* (12.) die wegen eines Pasquills und Schmähschrifft gestrafft worden / *l. 18. §. f ff. qui test. fac. poss.* (13.) die in verbotenen Graden geheurathet / und sich dergestalt mit Blutschande befle-

gen/ und auffgeschrieben weren/ vor dem Testierer und Zeügen/ ehe dann sie von einander scheiden/ vorgelesen werden. (97.)

§. 48 Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen/ so weder verständlich reden noch schreiben können/ denn sie kein Testament machen können. (98.)

§. 49 Die Notarien/ so zu Testamenten auffzurichten genommen werden/ des-

beflecket haben/ *l. 6. & Auth. sequ. C. d. incest. nupt.* wie auch (14.) alle derer Güther dem *fisco* heimgefallen sind/ Peinl. Halsger. Ordn. *art. 106. & 118.* und letzlich (15.) die Münche/ so allbereit im Kloster leben/ *Auth. Ingressi. C. d. SS. Eccles.*

(97.) Weisen der Kayser/ oben §. *14.* insgemein die Notarios bey ihren Verrichtungen erinnert/ daß Sie nemlich die Handlungen/ so vor Ihnen ergehen/ wenn Sie solche protocolliret haben/ denen Partheyen vorher wieder vorlesen/ und ob dieses ihre eigentliche Meynung sey? vernehmen sollen: Solches bindet Er ihnen auch allhier bey denen Testamenten aufs neue ein/ Sie seyn gleich in Schrifften oder ohne Schrifft verfasset.

(98.) Dieses ist schon zuvor/ im nechsten §. *46.* gesaget worden.

(99.)

gleichen auch die/ so Testament machen wollen/ sollen eygentlich Auffsehens haben/ was Leut sie zu Zeügen darzu nemmen.(99.)

Dann viel seynd im Rechten zu sol- §. 50.
cher Zeugnüs verbotten/ als gemeinlich/ alle die/ so selbst nicht mögen von Recht/ Testament machen/(100.) oder aus Testament etwas empfahen/ auch Frawen(101.) oder Hermaphroditen/ das seynd/ die Mänlich und Fräwlich Gemächt haben/ (102.) und in dem

(99) Es ist nicht genung bey denen Testamenten/ daß ein Notarius VII oder V. Zeugen darzu nehme/ oben §. 42. sondern Sie müssen auch dermassen beschaffen seyn/ daß Sie als Zeugen passiret und nicht verworffen werden mögen: Diese nun werden allhier nacheinander erzehlet.

(100.) Wer die seyn/ so keine Testament machen dürffen/ ist kurtz vorher §. 46. n. 96. erzehlet worden.

(101.) Denn ob wohl sonst ein Weib in Gerichten wohl zeugen kan/ so ist Sie doch bey Testamenten insonderheit ausgeschlossen/ und wird nicht admittiret, §. 6. I. d. testam. l. 20. §. 6. ff. qui test. fac. poss.

(102.) l. 15. §. 1. ff. d. testib.

Fräwlichen Gemächt für treffen. Auch die so in Gewalt des Testatierers. (103.) Item/ einer der in demselbigen Testament Erb geschrieben/(104.)oder der mit denselben in eines andern Gewalt were. (105.) Demselben nach ist

(103.) Oder auch andere/ die in seiner Familie begriffen seyn/ §. *9. I. d. testam.* Diesem nach kan ein Sohn / so der väterlichen Gewalt erlassen/ bey des Vaters Testamente/ wie auch ein Sohn bey seiner Mutter Testamente wohl Zeuge seyn: Desgleichen der Mann bey des Weibes/ und ein Lohndiener bey seines Herrn Testamente/Reusn. *d. testam. p. 3. c. 21. n. 14.*

(104.) Und dieses zwar um des willen / weil das gantze Testament nichts anders als eine Handlung ist / so zwischen dem testatore und dessen Erben vorgehet / daher dieser in seiner eigenen Sache nicht zeugen kan. Jedoch kan ein Legatarius, deme nur ein gewiß Stück der Erbschafft vermacht wird/wohl Zeugens-Stelle im Testamente vertreten / wenn solches in Schrifften verfasset ist/ §. *11. d. testam.* Denn bey denen nuncupativis wollen die DD. insgemein/ daß ein Legatarius nicht Zeuge seyn könne: Wiewohl die Herren Schöppen zu Jehna Selbigen ohne Unterscheid darzu verstatten/ Richter, *decis. 31. n. 10.*

(105.)

zu rathen/ daß zu Zeiten über die nottürfftige Anzahl der Zeügen/ andere mehr darzu für Zeügen genommen und gebetten werden/ damit/ ob der andern etliche von Recht darzu verworffen/ erfunden/ das Testament dardurch nicht zu Unkräfften kommen möge.(106.)

Die Form eines Testaments in Schrifften/ welches nunmehr nicht in §. 52.

(105.) Gleich wie derjenige/ so zum Erben eingesetzet wird/ im selbigen Testamente nicht Zeuge seyn kan/ also können auch alle die in seiner Gewalt stehen/ darzu nicht genommen werden/ z. E. des Erbens Kinder und Knechte/ weil solche gleichsam eine Person mit ihm seyn/ §. 10. *J. d. testam.* Um deswegen kan auch der nicht Zeuge seyn/ der den Erben selbst in seiner Gewalt hat/ das ist/ sein Vater und Großvater: so wenig als sein/ des Erbens Bruder/ mit dem er in eines andern Gewalt ist/ *d.* §. 10.

(106.) Die Juristen haben eine Regel: *Superfluа non nocent*, oder/ der Uberfluß schadet nicht/ *l.* 94. *ff. d. R. J. l.* 17. *C. d. testam.* Gail. *1. obs.* 144. *n.* 1. & 2. & *lib.* 2. *obs.* 1. *n.* 2. welches allhier der Kayser denen Notariis als eine sonderbare Cautel bey Auffrichtung der Testamente recommendiret.

großer Ubung ist/ und von denen gemacht wird/ die in ihrem Leben jren lezten Willen niemands wissen lassen wollen/ ist also: (107.)

§53. Daß der/ so sein Testament machen wil/ in Schrifften verzeichnet (108) und verbunden/ oder allem beschlossen und eingewickelt sey/ von desselben Testierers/ oder eines andern Hand geschrieben/ vor sieben Zeügen/ (109.) dadurch sonderlich zusammen beruffen und gebetten/ auch der Leibeygenschafft

(107.) Nachdem in vorhergehenden die Solennitäten der Testamente generaliter angezeuget worden/ wird/ was bey jedweder Art derselben zu beobachten sey/ numehr noch deutlicher und specificè beschrieben/ und zwar erstlich die Form eines *testamenti solennis in scriptis*.

(108.) Das I. requisitum, so zu solch einem Testamente gehöret/ ist die Schrifft/ *§.3.& 4. J. d. testam.* es habe solches gleich der Testator selber oder ein anderer geschrieben/ *l.28. & 29.C. d.t. Nov.119.c.9.Auth.non observato.C. eod.*

(109.) Das II. requisitum seynd die Zeugen: und zwar sollen derer seyn Sieben/ oben §. 41. (2.) darzu absonderlich requiriret und erbeten/ oben §. 45.

(110.)

frey / über vierzehen Jahr alt seyn/ (110.)

So sie alle bey einander versamlet §. 54.
sind/ (111.) fürbringt/ und legt die dar/ durch einen jeden / der sieben Zeügen zu unterschreiben/ (112.) und mit ihren gewönlichen Signeten zu besiegeln: (113.)

Doch also/ daß er öffentlich ansage/ §. 55.
daß solches so er darlegt/ sein Testament sey / (114.) und vor dem Zeü-

(110.) (3.) nicht Leibeigene / Unmündige/ ꝛc. sondern also beschaffen / wie oben §. 50. angezeiget.

(111.) (4.) Sollen Sie alle die gantze Zeit über bey einander und zugegen seyn: auch (5.) sehen und hören/ was der Testator ihnen vorzeiget und saget/ Sieh. unten §. 55.

(112.) Das III. requisitum ist/ daß die erbetene 7. Zeugen das Testament unterschreiben/ *l. 30. l. 22. §. 4 ff. qui test. fac. poss.*

(113.) Das IV. requisitum ist der Zeugen Siegelung: Und ob schon iedweder Zeuge kein eignenes Petschafft hat / so ists doch gnug wenn er eines andern Signet darzu brauchet/ *l. 22. §. 55. ff. d. t.* wenn er nur dessen darbey Erwehnung thut: Sieh. unten §. 66.

(114.) Und diesemnach ists eben nicht nöthig/

gen allen mit eygner Hand unterschreibe.(115.)

§.56. Oder/ wo er nicht schreiben kön̄t/ oder alsdann nicht möcht/ durch eines andern achten Zeügen (116.) Hand in seinem Namen/ und auff sein Begehren/ an einem Ort unterschreiben laß.

§.57. Alsdann desselben Tags und Zeit/ ohn das einige andere auswendige Handlung (117) oder Weil/ dann allein

daß die Zeugen wissen/ was in dem schrifftlichen Testamente enthalten sey/ sondern es ist gnug/ wenn der testator Ihnen die verfaßte Schrifft vorzeiget/ und deutlich bekennet/ daß er darinnen sein Testament und letzten Willen verfasset habe/ auch die Zeugen bittet/ daß Sie von diesem actu attestiren mögten/ D. Struv. *Jurispr. for. lib.2.tit.15.§.11.*

(115.) Das V. requisitum ist die Unterschrifft des *testatoris*, *l. 21. C. d. testam.* Wenn er aber das Testament durch und durch selbst eigenhändig geschrieben/ solchen falls brauchet er keiner Unterschrifft/ *l.28.§.1.C. d.t.*

(116.) Dieser achte Zeuge wird auch in eines Blinden Testamente erfodert/ *unten §. 61.* und also ein Blinder/ und einer der nicht schreiben kan/ einander gleich geachtet.

(117.) Das VI. requisitum ist/ daß das Testament

die Leibsnoth halben geschehe / und klein were darzwischen falle / durch die sieben Zeugen alle / mit ihren eygnen Händen unterschrieben / und gewönlichen Siegeln bezeichnet werde.

Aber die Form eines Testaments / §. 58. das Nuncupativum genannt wird / ist also (118.) daß der / oder die / so das Te-

stament *actu continuo* gemachet / *l. 21. §. f. ff. qui test. fac.* und nichts darzwischen gehandelt noch sonst fürgenommen werde / *l. 20. ff. d. V. S.* Doch ist Leibes-Noth ausgenommen / *h. Const.* und *l. 28. C. d. t.* und daß dasjenige / so darzwischen vorgehet / von keiner Wichtigkeit sey / noch lange wehre.

(118.) Die Form eines *testamenti nuncupativi* bestehet in eben denen Stücken / und requisitis, die kurtz vorher erzehlet worden / und ist dieses allein der Unterschied / daß der Testator solch Testament nicht unterschreiben / und die Zeugen solches nicht besiegeln dürffen / *§. f. J. d. testam.* sondern es ist gnung / wenn der Notarius über das jenige / was der Testator in Gegenwart der Zeugen ausspricht und verordnet / deutlich aufschreibet und ein Instrument darüber verfertiget / Carpz. *lib. 6. Resp. 13.* Und diesem nach kan einer bey solch einem testamento nuncupativo ein Zeuge seyn / der weder lesen noch schreiben

stament machen wil/des oder deren/so er oder sie zu Erben haben/uñ des oder deren/ denen er etwas verschaffen oder lassen wil/ Namen/ und was er im Testament begriffen haben wolt/ vor sieben Zeügen/ die darzu beruffen und gebetten seyn sollen/öffentlich und klärlich benennt und ausgetrückt wird.

§. 59. Aber zu eines Blinden Testament (119) gehört/ wie hernach folget: Erstlich daß der Notarius und die sieben Zeügen darzu beruffen/ und wozu sie beruffen worden seyn/wissend gemacht werden.(120.)

kan/ welches bey dem andern testamento inscriptis nicht angehet. Hingegen muß er die Sprache des testatoris verstehen/ da bey dem testamanto in scriptis einer zum Zeugē gebrauchet werden kan/ ob er schon nicht Teutsch verstehet/wenn er nur mit der Vernunfft dasjenige begreiffen kan/ was vorgehet/ *l. 2. §. pn. ff. qui test. fac. poss.*

(119.) Bey dem Testamente eines Blinden haben die Rechte mehrer Sicherheit halben größere Behutsamkeit anwenden wollen/ und dannenhero etliche Solennitäten mehr als bey andern Testamenten verordnet/ welche auch beschrieben werden *in l. hac consultissima. 8. C. qui test. fac. poss.* (120.)

Zum andern/ daß der Testierer §. 60.
nicht allein die Namen/ des oder der
Erben/ so er sezt/ sondern auch weß
Würden/Stands oder Wesens/ der
oder die weren/(121.) dermaßen daß
deshalben/ daß sie allein mit Namen
benennet seynd/ ihrer Personen hal-
ber kein Zweiffel entstehen mög/ und
darzu andern seinen Willen/es sey mit

(120) In diesem Stück kömt das Testament eines Blinden mit andern Testamenten überein/ Sieh oben § 53. und 58.

(121.) Das I. Singulare und Sonderbahre/ so bey dē Testamente eines Blinden zu beobachten/ist/daß nicht nur der Nahme des Erbens/ sondern auch sein Ambt/Stand und Würde/ nebst andern Zeichen benennet werden soll/ darmit man gewiß sey/ daß diesen und keinen andern der Testator zum Erben haben wolle/ welches sonst bey andern Testamenten nicht nöthig ist/ *arg. l. 17. §. i. ff. d. Cond. & dem.* Jedoch wenn dergleichen Beschreibung des Erbens übergangen/ und man gleichwohl von dessen Person ausser dem gewiß wäre/ ist ūm deswillen das Testament nicht unkräfftig/ Gilken. *Comment. Cod. ad d. l. 8. n. 8.* Richter. *ad eand. l. §. ad quintam.*

Besezung/ (122.) Nachsezung/ (123.) Geschäfft und Vermahnung (124.) vor den Notarien und Zeügen klährlich erzehle und ausspreche.

§. 61. Zum dritten/ daß der Notarius/ oder ob kein Notarius bekommen werden möcht/ ein achter Zeüg an seine Statt beruffen/ (125.) und desgleichen alle und jede Zeügen vom Testierer darzu gebetten/ zu einer Zeit/ und an einer Statt/ also daß kein andere Zeit/ dann die klein were/ und aus Notturfft der Natur sich begebe/ darzwischen falle/ sich im End/ oder dem untersten Spacio des Instruments unterschreiben und darzu bezeichnen sollen. (126.)

(122.) Das ist die Institutio heredis.

(123.) Ist die Substitutio.

(124.) Oder legata.

(125.) Das II. Singulare ist/ daß über die gewöhnliche Anzahl der Sieben Zeugen/ noch der Achte darzu genommen werden soll: Und dieser muß gleichsam die Stelle der Augen vertreten/ mit welchen der Blinde sehen möge/ was vorgehet.

(126.) Das III. Singulare ist/ daß der *Notarius* zusambt denen Zeugen das Test.

Doch so mag der/ so das Testaments- §. 62.
machen wil/ eben in derselben Hand-
lung seines Testaments vor den Zeu-
gen/ oder wo ihm am besten bedeucht/
davon durch einen andern/ wenn er
wolt/ seinen Willen und Testament
begreiffen und schreiben lassen/ (127.)

Und darnach vor den Zeugen und §. 63.
Notarien/ die zuvor/ worzu sie beruf-
fen worden seynd/ wissend gemacht
werden/ denselben Begriff und Schrift
vor ihm/ und den Zeugen eröffnen
lassen.

---

unterschreiben und besiegeln/ welches sonst gleichfalls nicht bräuchlich/ sondern des Notarii Instrument und Unterschrifft gnung ist/ Sieh. oben *n.* 118. Hahn. *ad Wesenb. panat. ff. d. fid. instrum. n.* 5.

(127) Hieraus erscheinet/ daß ein Blinder nicht nur nuncupative, sondern auch in Schriften testiren/ und sein Testament durch Jemanden schrifftlich verfassen lassen/ auch solches nachmahls dem Notario und Zeugen vortragen könne. Nur allein ist nöthig/ daß sodann solche Schrifft von dem Notario und Zeugen öffentlich verlesen/ der Testirer/ ob dieses seine beständige Meynung also sey? befraget/ ferner auch von

§.64 Und so der Innhalt desselben allen offenbaret worden ist / derselb Testierer bekennen / daß solches sein Testament und Will sey / und daß er / was also vorgelesen werde / nach seinem Sinn / Meinung und Gemüth hab also sezen lassen.

§.65. Und am End sollen darauff folgen die Unterschreibung und Bezeichnüssen aller und jeder Zeügen und des Notarien.

§.66. Es mögen auch ihrer einer oder mehr / so nicht eygen Signet hetten / eins oder mehr der andern Signeten / sich hierinn gebrauchen. (128.)

§.67. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden / sonder auch in seinen Codicillen / (129.) und andern

---

von dem Notario ein Instrument darüber aufgerichtet / und von Ihm und allen Zeugen unterschrieben werde / §.64. und 65. folg.

(128.) Hiervon ist oben §.54. n. 113. gesaget worden / und gehet bey allen Testamenten an.

(129.) Es ist ein großer Streit unter denen Rechtslehrern / ob ein Blinder bey Auffrichtung eines *Codicilli* oder andern letzten Wil-

seinen lezten Willen/ (130.) Noth/ solche Form zu halten.

Willens/ auch 8. Zeugen/ wie bey dem Testamente brauchen müsse? Welches denn Krafft dieser Constitution von vielen bejahet wird/ als Vasq. *illustr. quæst. l. 3. qu. 103. n. 13.* Barry. *d. succeff. lib. 1. tit. 6. n. 2.* Gilken. *Comm. Cod. ad l. 8. C. qui test. fac. poss. n. 16.* Carpz *p. 3. Const. 6. def. 5.* Allein/ es muß diese Constitution in ihren terminis verstanden werden/ dergestalt/ daß gleich wie bey eines Blinden Testamente über die gewöhnlichen 7. Zeugen/ noch einer: Also auch bey dessen Codicillen/ nach Proportion noch ein Zeuge darzu genommen werden solle: Welchem nach/ und da die Codicilli sonst nur 5. Zeugen erfodern/ oben §. 42. bey einem Blinden/ deren 6. erbeten werden müssen/ welcher Meynung beypflichten/ Dauth. *d. testam. rubr. qui test. fac. poss. n. 234.* Richt. *Expl. Tit. Cod. qui test. fac. poss. l. 8. §. sed quæritur.* D. Struv. *Synt. Jur. Civ. Ex. 34. th. 57. & Jurispr. for. l. 2. t. 28. §. 2.* Brunnem. *ad d. l. 8. C.*

(130.) Und diesemnach muß ein Blinder/ wenn er eine Donationem mortis causa aufrichten wil/ zu welcher sonst 5 Zeugen erfodert werden/ *l. f. C. d. mort. cauf. don.* den Sechsten brauchen. Bocer. *d. donat. c. 5. n. 36.* Ingleichen bey dessen testamento inter liberos, bey welchen sonst 2. Zeugen gnug seyn/ oben §. 43. müssen

§. 68 Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben / welche obgemelte Form der Testamenten / als aus Keyserlichen Gesezen gegeben / mit Fleis zu halten / säumig werden / daß die / zu dem / daß die Testamenta / so anderst gemacht würden / von Keyserlichen Rechten nicht beständig seyn / die Peen des Rechten darumb zu leyden / sich nicht enthalten mögen.

Von Verkündigung der Keyserlichen Brieffen / (131.)

§. 69. In Uberantwortung und Verkünsen von Ihm Dreye adhibiret werden / Gilk. *d. l. n. 14.* Richter. *ad l. 8. C. qui test. fac. poss. §. porro.* Reusner. *d. testam. p. 1. c. 19. n. 10. f.* welches auch zu verstehen von dessen testamentis ad pias causas, Reusner. *d. l. n. 11.*

(131.) Ob wohl / was allhier und in folgenden §§. von Uberantwort- und Verkündigung der Kayserlichen Briefe gesetzet ist / nachhero Anno 1555. in der zu Augspurg erneuerten Cammergerichts-Ordnung / *Part. 1. tit. 39.* dergestalt geändert worden / daß fürhin kein *Notarius in Executionibus* der Proceß zugelassen werden soll / er hab dann zuvor glaubliche Urkund von seinem Fürsten / Herrn / Comun

oder

dung unser und unser Nachkommen/ Römischer Keyser oder König/ oder unsers Cammerichters Ladungen/ oder anderer Brieffen/ wes Innhalts die weren/ sol ein Notarius/ der darzu gebetten wird/ Auffmerckens haben/ daß der bey seinem Eyd und Trew/ seines Ampts halben geschworen/ solcher Brieffen Original (132.) dem oder

oder Oberkeit/ daß er *fidelis* und *legalis*, und auch darfür gehalten sey/ darzu sein Hand und Signet dem Keyserl. Cammergericht überschickt/ und darauff in das Rotul/ darinn alle Notarien/ die iztgemeldter maßen Urkund haben/ verzeichnet werden sollen/ geschrieben und einverleibt ꝛc. und solcher gestalt ietziger Zeit dergleichen Insinuationes kein Notarius, er sey denn Immatriculatus, (von welchen oben *ad rubr. n. 2.*) verrichten mag: So haben dennoch auch andere gemeine Notarii solches in denen Fällen zubeobachten/ da Ihnen etwa von Obrigkeiten in Städten und Flecken/ oder auch von privat Personen/ etwas einem und dem andern zu insinuiren zugestellet wird.

132.) Ein Original ist diejenige Schrifft/ so von der Hand des Authoris selbst zu erst geschrie-

denen / an den sie ausgangen weren / mit Behaltnüs einer gleichlautenden Abschrifft (133.) davon / dieselbe nochmals in ein offen Instrument ihres ganzen Innhalts / einzuverleiben / an

schrieben oder unterschrieben ist / daß es etwas gewisses anzeigen solle : wird sonsten auch *authenticum exemplar* genennt / Alciat. *pareg. l. 2. c. 46.* und denen Copeyen oder Abschrifften / sie seyn gleich schlecht oder vidimiret, entgegen gesetzet. Dergleichen Originalia in Gerichten sind die Befehle / Decreta und Verordnungen / so von der Gerichts-Obrigkeit entweder unter dero Nahmen / oder mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft / offen oder auch versiegelt ausgefertiget werdn. Diese Originalia nun / so einem Notario zuinsinuiren anvertrauet werden / soll derselbe demjenigen an welchen Sie gerichtet seyn / treulich einhändigen.

(133) Was eine Abschrifft sey / ist iedweden bekant: Und solche ist zweyerley / entweder eine schlechte Copey / oder eine *vidimirte* oder *collationirte* Abschrifft oder Exemplar: Diese verfertiget ein Notarius, wenn er solche mit dem Original / davon Sie genommen ist / fleissig überlieset / und collationiret / daß nicht ein Wort oder Syllabe darinnen anders laute / zugleich auch die Peitschafft und Siegel / so daran befind-

sein/ oder ihr eygen Person (134.) oder wo die beqvehmlich nicht möchten betretten werden/ in sein/ oder ihr ge-

befindlich/ gnau besichtiget/ und wie er alles befunden habe/ in der Unterschrifft meldet/ ungefehr mit diesen Worten; Daß gegenwärtige Copey mit dem wahren Original/ so mit anhängenden/ (oder beygedruckten) Siegeln/ auf Pergament (Papier) geschrieben/ mir vorgezeiget worden/ von Wort zu Wort gleich lautet und übereinkömet/ bezeuge ich N. N. mit dieser meiner Unterschrifft und beygefügten Notariat-*Signet*, *ad hoc requisitus &c.* Was aber allhier von Behaltung einer gleichlautenden Abschrifft stehet/ ist allein zuverstehen von denen gerichtlichen Verordnungen/ so unverschlossen ausgefertiget/ und dem Notario zugestellet werden: Denn wenn die Verordnung versiegelt wäre/ muß der Notarius solche also lassen/ und hat sein Amt verthan/ wenn er sie so gut als er sie bekommen/ insinuiret.

(134.) Die **Verkündigung** der gerichtlichen Verordnungen geschiehet entweder *privatim* oder *publicè*: Die erstere heisset eigentlich *Insinuatio*, und wird ohne Weitläufftigkeit bey demjenigen/ an den Sie ergangen/ verrichtet. Diese privat Insinuatio aber hat auch ihre gewissen gradus, so ein Notarius in acht nehmen

wönliche Behausung/(135.)oder so das durch den Richter erkant worden we-

muß: Denn entweder geschiehet sie *in faciem*, oder/ wie es die Cammerg. Ord. *d. an. 1555. p. 1. t. 38.* nennet/ unter Augen/ demjenigen an den Sie gerichtet ist/ *l. 1. §. 1. ff. d. agnos. & alend. lib. l. 13. §. 1. ff. d. exc. tut.* oder/ wenn solche Person nicht anzutreffen wäre/ geschichet Sie *ad domum*, und denen die im Hause wohnen/ und Ihr zugehören/ *dd. l. 13. & l. 1.* als da seyn bey vornehmen Personen/ ihre Verwalther/ Secretarien/ Cammerdiener/ ꝛc. bey geringen/ die Frau/ Kinder/ Schreiber/ Gesinde/ oder andere Ehehalten/ wenn selbige nur nicht unmündig/sondern zu ihren Jahren kommen sind/ mit der Anzeige/ die insinuirten Schreiben fürter dem Haußherrn zu überantworten/ oder mit gewisser Botschafft zu überschicken/ wie ietztangezogene Cammerg. Ordn. *d. l. §.* zum siebenden beseget/ Guid. Pap. *decis. 445.* Mynsi. *2. obs. 69.* Dafern aber die Schreiben von diesen Personen nicht wolten angenommen werden/ soll der Notarius solche in deren Behausung liegen lassen/ doch in Beyseyn eines des Haußgesindes/ Cammerg. Ord. *d. l. §.* begebe sichs ꝛc.

(135.) Ferner geschiehet diese Insinuatio ad domum, wenn das Hauß gar beschlossen/ und der Notarius nicht eingelassen würde/ *per affixionem*

re / in offen Edicts weiß / (136.) überantworte / lese / verkünd / und dem / oder denselben lasse / getrewlich.

Ob aber / und so offt sich begebe / daß §. 70.
solche Brieff viel Personen / (137.) de-

---

xionem ad Januam, cap. un. Extrav. comm. d. dol. & contum. Und zwar will angeregte Cammerg. Ord. §. so aber ꝛc. daß ein oder zween Nachbarn / so man ungefährlich haben mag / darzu beruffen / und die Brieffe an das Hauß gekleibet oder angeschlagen werden: allein weil der Notarius in allen seinen Verrichtungen 2. oder mehr Zeugen bey sich führet / seynd selbige zur Insinuation bey Ihme schon gnug. vid. Rosbach. *proc. civ. t. 23. 24.*

(136.) Die *Insinuatio publica* geschiehet entweder durch öffentliche Ausruffung / auch wohl bey Trommelschlage und Trompetenschalle: oder durch angeschlagene *Edicta* und Patente. Weil aber dergleichen Insinuatio nicht allein schimpflich / sondern auch irregularis ist und nicht eher statt hat / als wenn man zu der privat Insinuation nicht gelangen kan / *clem. 1. d. judic.* Carpz. *Proc. t. 7. a. 4. & p. 1. C. 2. def. 29.* Gail. *1. obs. 57.* / So muß der Notarius darzu specialen Befehl von der Obrigkeit / die Ihn darzu brauchet / erwarten.

(137.) Es ergehen die gerichtliche Verord-

nen sie/ und ihrer jedem zu verkünden weren/ in sich hielten/ die an vielen Orten/ oder nicht in einem Hauß oder Statt/ bey einander ihre Wohnung hetten/ sollen die Notarien des verständig seyn/ solche Brieff einem jeden

---

nungen öffters an unterschiedene Personen zu gleich/ als gesamte Erben/ Consortes Litis, oder auch wohl gantze Gemeinden. Was diese letztere betrifft/ weil selbige als ein gesamtes corpus und einzele Person consideriret wird/ ists eben nicht nöthig/daß ein Notarius die Schrifft iedwedem von der Commun insonderheit zustelle/sondern mehrangezogene Cañerg. *O. d. t.* §. zum sechsten ꝛc. will solchen falls/daß es dem Bürgemeister und Rath verkündiget/ und wenn selbige die Gemeine nicht beruffen wollen/ die Brieffe an das Rahthauß/ oder wo kein Rahthauß ist/ an die Pfarrkirche/ oder ein ander offen gemein Ort/ angeschlagen werde. Vid. Marant. *specul. p. 6.* §. *proposui.* Vanti. *d. nullit. tit. ex defect. citat.* So viel aber die Erben anbelanget/ ist sich zuförderst zu erkundigen/ ob selbige des Verstorbenen Güter unter sich getheilet/ und iedweder eine besondere Wohnung habe/denn sodann muß die Uberantwortung einem iedwedem insonderheit mit Zeig- und Vorlesung des Originals und Einhändigung einer vidimirten

derselben/ von denen sie des erfordert würden/ solch Uberantwortung und Verkündung in obgemelter maßen/ mit Zeigung und Fürlesung der Original zu thun/ und einem jeden ein collationirte und gleichlautende Copey davon zu laßen.

Es were dann/ daß ihrer etliche/ so §. 71.
in einer Statt oder Dorff/ doch nicht in einem Hauß/ wohnend/ sich an minderen Copeyen begnügen ließen.

Sie sollen auch solcher ihrer Uber- §. 72
antwortung oder Verkündung derselben Tag/ (138.) Monat/ Jahr und

ten Copey geschehen/ wie *h.* §. stehet; Wohneten Sie aber noch in ungetheilten Gütern/ beysammen/ oder der Proceß hätte sich noch vor der Theilung angefangen/ und betreffe die Güter selbst; ists gnug/ wen die Verordnung einem von Ihnen insinuiret wird/ oder auch die Insinuatio nur ad domicilium defuncti, da der Verstorbene gewohnet hat/ geschiehet/ Carpz. *d. tit. 7. art. 1. n. 63.* Gleiche Bewandnüß hat es auch mit denen Litis Consorten und die zu einem Proceß zusammen gehören/ und solchen mit einander führen.

(138.) Der Notarius, deme eine gerichtliche

Malstatt/(139.) allenthalben/ oder ob jemand/ dem solche Verkündung geschicht/ daß er nicht gehorsam seyn wolt/ und zu eines Keysers oder Cammergerichts Verachtung/ oder Schmach/ ichts unwürdiglichs reden/ in ihren Instrumenten/ die sie denen/

Verordnung zu insinuiren anbefohlen wird/ muß auf die Zeit gute Achtung haben/ daß er die Insinuation nicht zur Ungebühr verrichte/ und Nullitäten begehe/ immaßen denn die geheiligte Fest- und Feyertage billig ausgenommen seyn/ an welchen dergleichen actus nicht geschehen soll/ *l. 2. §. f. C. d. fer. cap. fin. X. eod.* wiewohl Gail. *lib. 1. obs. 53.* schreibet/ daß darauf itziger Zeit eben so genau nicht gesehen werde. Auch ist in acht zu nehmen/ daß die Insinuation bey Tage geschehe/ und vor der Sonnen Untergange/ Rotschüz. *proc. art. 1. sect. 3. n. 1.* weil der Notarius bey der Nacht nichts vornehmen soll/ Oben §. 37.

(139.) Der Ort/ wo die Insinuation verrichtet werden soll/ ist nicht eines von denen geringsten/ so ein Notarius zu beobachten hat. Und muß er dennoch zuförderst dahin sehen/ daß die Insinuatio in der Obrigkeit/ die solche anordnet/ Jurisdiction und Gebiete geschehe/ *l. f. ff. d. jurisd.* Denn solte der Notarius mit dergleichen

Befeh-

auff ihr Ansuchen/ und auch denen/ welchen solche Verkündung geschehe/ darüber geben sollen/ mit sampt Einverleibung alles Innhalts der verkündeten Brieffen/ getrewlich referiren und bezeugen. (140.)

Befehlen in fremden Gerichten angezogen kommen/ dörffte Ihm schlecht gelohnet werden. Woferne nun derjenige/ dem die Verordnung zukömmet/ eine gewisse beständige Wohnung hat/ ist die Insinuatio daselbst zu expediren/ auf die maße/ als vorhin *n.* 134. gesaget/ *l.* 19. §. 1. *ff. d. judic.* Hätte er aber unterschiedene Wohnungen/ gilt es gleich viel/ an welchem Orthe die Insinuatio geschehe/ Carpz. *Proc. tit.* 3. *art.* 1. *n.* 51. Es sey denn daß er an einem derselben den meisten Theil seiner Sachen und Fahrnüß habe/ *l.* 2. *C. ubi Senat.* oder die meiste Zeit des Jahres zubringe/ Cammerg. Ordn. *p.* 1. *tit.* 28. §. und nachdem sich ꝛc. oder das Bürger-Recht an einem Orthe erworben habe. Carpzov. *d. l. num.* 17.

(140.) Alles nun/ was bey Uberantwortung dergleichen Schreiben/ Brieffe/ Befehlen und Verordnungen vorgehet/ wem solche gegeben worden? an was für einem Orthe? was Er darzu gesaget? und was sonst mehr darbey passiret? muß ein Notarius eigentlich und umständ-

Von Anwälden Setzung.

(141.)

§. 73. In den Gewalthabungen und Sazung der Actorn / so von Vormündern, als Tutorn / oder Curatorn der Minderjährigen / vor Befestigung der Kriegen / und mit Gewalt / oder Decret eines Richters geschehen soll.

---

ständlich protocolliren / und nachmahls ein Instrument darüber / wie bey Contracten / Testamenten oder andern Handlungen aufrichten: Und machet so dann solch Instrument völligen Beweiß / also daß darauf ferner im Processe / wie sichs gebühret / verfahren werden kan. Carpzov. *d. tit. 7. art. 1. n. 78.*

(141.) Die Notarii werden vielmahls erfordert / Anwälde oder Gevollmächtigte zu constituiren / und darüber Instrumenta zuverfertigen / Carpz. *Proc. t. 5. art. 1. n. 114.* Es ist aber ein Anwald nichts anders / als der von einem andern befehligt ist / in dessen Nahmen in Gerichten etwas zu verrichten / welchen die Rechte sonsten auch *Procuratorem* nennen / *t. t. ff. d. procur.* Nachdem nun die Personen / so einen Gevollmächtigten bestellen / unterschiedlich seyn / so seynd auch der Gevollmächtigten selbst unterschiedene Arten: denn es verordnen entweder die

Und der Procuratoren zu den Rechtfertigungen der Sachen / sollen die Notarien auffmercken (dieweil an unser Keyserlich Cammergericht täglich Instrument / die gebrechafft seynd / darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen und Geschäfften / die sonderlich Gewalt (142.) erfor- §. 74

die Vormünder einen solchen Gewalthaber / derselbe wird ein *Actor* genennet / Carpz. *Pr. d. t. 5. art. 5. n. 19.* oder es geschiehet solches von andern einzeln Personen / und dieser heisset eigentlich ein *Procurator*, Carpz. *d. t. 5. a. 1. n. 5.* germanicè ein Anwald: oder es geschiehet von einer gantzen Gemeine / welcher alsdann ein *Syndicus* genennet wird. Carpz. *d. t. a. 4. n. 8.*

(142.) Uber der Bestellung nun itztgenandter Personen pflegen die Notarii Instrumenta aufzusetzen; des Inhalts: Daß der oder diese / den oder jenen zum Anwald / *Actorn* oder *Syndicum* bestellet / und Ihm Vollmacht aufgetragen / in dieser oder jener Sache alles dasjenige zuthun und zu verrichten / was der Sachen Nothdurfft erfodert / und der *Committens* oder *Principal* selbst in Person hette thun können oder sollen ꝛc. Und heisset so dann dergleichen Instrument / wenn es einen Actorn der Vormün-

fordern/ und andere gewönliche Clausuln/ von denen dann eine gemeine Form ist/ wol extendiert/ und ausgestreckt werden/ mit klar und lauterer Anzeig/ wenn oder welche sämptlich

de betrifft/ ein *Actorium*: betrifft er aber einen schlechten Procuratorem oder Anwald/ heisset es ein *Procuratorium*: und wenn es eine gantze Gemeine angehet/ ein Syndicat.

Wiewohl nun ein solcher Actor, Procurator und Syndicus, vermöge der erhaltenen Vollmacht/ so viel als sein Principal/ in denen Gerichten/ und in der Sache/ wozu Er bestellet ist/ gilt/ *l. 1. & l. 35. §. 3. l. 51. §. 1. ff. d. procur.* So seynd doch gewisse Stücke/ welche einen sonderlichen und special Befehl erfordern/ und da selbige in dem Procuratorio, Actorio und Syndicate nicht exprimiret wären/ von Ihm nicht verrichtet werden mögen/ welche dannenhero in dem Instrumento wohl zu extendiren und zu benennen/ der Kayser allhier haben will.

Es seynd aber solcher Actuum, die einer sonderbaren Gewalt bedürffen/ vornemlich folgende: als 1. die *Reassumtion* des *Processus*, so von des Mandantis Erben nach Dessen Todte geschiehet/ dieweil selbige eine spe[illegible] von Antretung der Erbschafft ist/ welche [illegible]ne sondern Befehl nicht geschehen mag/ *l. 25. §. 5. ff. d. acc[illegible] d.*

wie-

oder sonderlich/(143.) sie zu Anwälden meinen gesezt zu haben:

wiewohl diese Reassumtion oder Antretung des Processus heutigen Tages nicht mehr nöthig ist/ Siehe unten *n.148.* 2. Die *Renunciation* des *Processus*, weil selbige der Vollführung des Processus, so in dem Mandato aufgetragen wird/ schnurstracks entgegen läufft. 3. Die *Recognition* der *Documenten*/ weil solche ein Confession und Geständnüß des Gegentheils Meynung in sich begreifft/ so dem Principale leichtlich sehr schädlich fallen könte. 4. Die Verwilligung die gesuchten *documenta pro editis* zuhalten/ weil daraus gleichfalls dem Principal ein grosser Schaden und Verlust der gantzen Sache entstehen kan. 5. Die Angelobung der Gewehr/ oder Cautio Rati. 6 Die *Delation* und *Relation* der *Juramente*/ oder Gewissens-Rührung: Vielmehr 7. Die Gewalt in eines andern Seele zu schweren. Ferner 8. Die *Substitution* oder Bestellung eines Affter Anwaldes. 9. Die *Transactio* und gütlicher Vergleich. 10. Ein *Compromiss* einzugehen/ und insgemein/ alle andere Stücke daraus der principal-Persone in præ[illegible]diz uñ Nachtheil entstehen könte/ *arg.* [illegible] *O. 5 A.* wie solche und andere nach [illegible] n beym Zanger. *d.* [illegible] *p.2.c.8* [illegible] *p.2.c.2.* Carpz. *Pr.t.5.a.*

(143.)

§. 75. Also und mit der Anzeig/ daß ihrer eines Condition als der sich zum ersten in die Ding schlüge/ nicht besser/ denn des/ oder der ander sey/ sondern was einer anheben würde/ daß der ander das vollführen uñ enden mög/ uñ nemlich (144.) zu klagen und zu vertreten/

(143.) Dieses ist das I. Requisitum einer Vollmacht/ Procuratorii &c. wer nemlich Gevollmächtigter oder Anwald seyn solle. Nachdem aber eine Vollmacht einer oder mehr Personen zugleich gegeben/ und selbige mit einander zu Anwälden/ Actoribus, oder Syndicis gesetzet werden können/ *c. 6. d. procur. in 6.* So geschiehet solches entweder *conjunctim*, daß nemlich keiner ohne dem andern etwas tractiren möge/ zu teutsch sämtlich- oder *divisim*, daß ihrer eines Condition nicht besser denn des andern sey/ sondern was einer anheben würde/ daß der andere das vollführen und enden möge/ wie in folg. §. 75. stehet; und dieses letztere geschiehet denn durch die beygesetzte Clausul: samt und sonders.

(144.) Dis II. Requisitum einer Vollmacht/ ist die Sache wozu der Anwald bestellet seyn/ und was [illegible] n solle: Hier werden nun die vorn[illegible]htlichen Actus erzehlet/ welche d[illegible]n Procuratorio,

Acto-

zu libellieren/ den Krieg zu befestigen/ für Gefährd/ und sonst einen jeden ziemlichen Eyd in sein Seel zu schweren/ zu ponieren und zu articulieren/ auff des Widertheils Position bey dem Eyd zu antworten/ und andere Probation fürzustellen/ zu Excipieren/ Replicieren/ Duplicieren/ Triplicieren/ etc. zu Concludieren/ Urtheil zu hören/ an andere Gericht zu Appellieren und zu beruffen/ Apostel zu bitten und zu empfahen/ den Appellation Sachen nachzukommen/ einen oder mehr an seine statt zu Substituiren/ zu Revocieren/ und wieder zu Substituiren/ so offt das von nöthen

Actorio und Syndicate einverleiben sol: Nicht daß deren sonst keine mehr wehren/ sondern nur Exempels weise: Wannenhero es denn einem Notario frey stehet/ ob er dergleichen mehr inseriren wolle/ damit alle Gelegenheit des Zweiffels und disputirens benommen werden möge: Wenn aber der Constituent auch vorerzehlte actus so ein special Mandatum erfordern/ inseriren lassen will/ muß solches nicht vergessen werden. In manchen Gerichten/ seind gewisse formularia der Vollmachten eingeführet und vor-

seyn würde. Und in der gemein/ alles und jedes etc. zu thun/ (145.) mit Versprechung der Caution/ solches stet zu halten/ (146.) und die Anwäld schad-

vorgeschrieben/ wie in der Regierung des Herzogthums Magdeburg zu Halle/ und anderswo/ von solcher darf so dann ein Notarius nicht abweichen/ sondern muß selbige stricte in acht nehmen.

(145.) Diese General-Clausul ist zwar gut denen procuratoriis mit anzuhängen/ sie würcket aber kein special Mandat, ob auch gleich stünde/ daß der Anwald auch diejenigen Sachen verrichten solte/ die einen sondern Befehl erfodern/ Rotschüz. *Proc. p. 1. art. 5. n. 11.* dannenhero denn/ und wenn einer ein gantz vollkommenes procuratorium, das auf alle und iede special Fälle gelten soll/ verlanget/ ists nöthig/ daß er dergleichen special Casus ezliche vorher erzehle/ und so dann die Clausul anhänge: Da er eines mehrern Gewalts/ dann itzo beschrieben/ benöthiget seyn möchte/ soll Ihm derselbe/ gleich als ob solcher hierinnen *expresse* begriffen wehre/ in bester Form Rechtens/ *cum libera*, und allen gewöhnlichen Clausulen aufgetragen und gegeben seyn/ Wesenb. *paratit. ff. d. procur.* Rosbach. *Proc. t. 20. n. 20. seq.*

(146.) Das III. Requisitum bey denen Procu-

los zu machen/ bey aller des Constituirten Haab und Güter Verpflichtung/ (147.) etc. alles in extendierter und gemeiner Form.(148.)

Procuratoriis, ist die Clausula rati & grati, ohngefehr in dieser Form daß was also der gevollmächtigte/ *Actor* oder *Syndicus* bey dieser gantzen Sache in seines Principalen Nahmen verrichten/ thun und handeln würde/ wolle sein *Constituent* vor genehm/ *ratum & gratum*, und als sein eigen achten/ auch ihn und seine *Substitutos* (da ihme diese zu setzen in der Vollmacht erlaubet) deswegen iederzeit vertreten und schadloß halten/ Wesenb. *d. l. n. 7. & conf. 211. n. 90.* Vant. *d. nullit. tit. ex defect. mand. n. 112.* Carpz. *Proc. t. 5. a. 1. n. 77.*

(147.) Diese Clausul/ hypothecationis bonorum, ist zwar bey denen Procuratoriis für die Anwälde sehr gut/ doch ist sie eben nicht nöthig/ noch wird úmb des willen die Gewalt oder das Mandatum mangelhafft/ wenn sie etwa aussen gelassen wird/ Carpz. *d. l. n. 81.*

(148.) Ausser diesen ist IV. noch ein nöthiges Requisitum des Procuratorii, daß der Nahme auch desjenigen benennet werde/ der die Vollmacht dem Anwalde giebet: Wie nicht weniger/ nach dem heutigen Tags im Römischen Reiche eingeführten Stylo, daß solche zugleich

§. 76. Und nachdem nunmehr viel in Ubung und Practick kommen ist/ für Gefährd zu schweren/ und derselb Eyd viel Capitel in sich hält/ deren gemeinlich die/ so solches in ihr Seel zu schwe-

gleich auf des Constituentens Erben und Erbnehmen gerichtet werde. Reichs Abs. *d. an. 1654.* §. damit auch zum Vierdten. Add. Chur S. Erledig der Landesg. 1661. *tit. Justitien* Sachen §. zum neunzehenden. Dergestalt daß es bey solcher Bewandnüs keiner Reassumtion des Processus nach des Mandantis Tode bedarf. So ist doch bey Aufrichtung der Syndicaten wohl in acht zu nehmen/ daß der Notarius aller und jeder von der Gemeine/ oder zum wenigsten des mehrern theils derselben Einwilligung vernehme und aufzeichne: Ob er gleich eben deren Nahmen nicht mit bemercket/ wiewohl es besser ist/ wenn er solches thun kan. Wesenb *parat. ff. quod cuj. univ. nom.* Carpz. *Proc. t. 5. a. 4. n. 36.* Auch ist höchst nöthig/ daß wenn unter dem Hauffen Witfrauen oder unmündiger Kinder Vormünder mit begriffen seyn/ Er sich solcher Vormünder so wohl als der Wunweiber Curatorn Vormundschaffts-Bestetigungen/ oder die *Tutoria* und *Curatoria* vorlegen lasse/ und daß er sie gesehen habe/ in dem Instrumento attestire, Carpz. *d. art. 4. n. 43. 44.* Also auch da

Vier-

ren/(149.) gevollmächtiget/ nicht wissen haben/ erfordert die Notturfft/ daß sie derselben allerdings berichtet/ und darnach in den Instrumenten inseriert werden.

Nun sind dieselbe Capitel oder Artickel des Juraments Calumniæ, (150.) §. 77.

Viertels-Meister in Städten und Flecken iemanden ein Syndicat auftragen wollen/ müssen sie zuvor darthun/ daß sie von der Gemeine zu Viertels-Meistern bestellet seyn/ Carpz. *d. l. n. 46.*

(149.) Unter alle denjenigen Stücken/ so ein special Mandat erfodern/ ist eines der vornehmsten/ die Gewalt in eines andern Seele zu schweren. Denn wiewohl sonst ein Eydschwur regulariter in eigener Person abgeleget werden muß. So haben doch die Rechte in gewissen Fällen nachgelassen/ daß ein Eyd auch durch Gevollmächtigte abgeleget werden kan/ unter welche auch das Juramentum calumniæ zu zehlen/ *cap. fin. d. jur. calum. in 6.* Gail. *lib. 1. obs. 83.* Græv. *ad. d. obs. consid. 1.*

(150.) Wie nun solche Vollmacht/ in eines andern so wohl Klägers als Beklagtens Seele zu schweren/ eingerichtet ſ n solle/ ist aus diesen 77 §. zusehen. Welcher eben dasjenige in sich enthält/ was in der Cammer-Ger. Ord.

die/nemlich/daß die Parthey/ Cläger oder Antworter/durch sich selber/oder seinen Vollmächtigten Anwald schwere/ daß er glaub/ ein rechte Sache zu haben/ daß er zu Verlierung (legendum puto: Verlängerung) der Sach kein Zeit begeren/ und so offt er gefraget wird/die Warheit nicht verhalten/ und daß er niemands/ dann dem/ so das Recht zuläßt/ichts geben oder verheissen wolle/ damit er die Sach erhalte/ohn alle Gefährde.

d. an. 1555. p. 1. tit. 65. dieserhalben vorgeschrieben ist/ und begreifft eigentlich 5. Puncte in sich/ nach dem Lateinischen Versen:

Illud juretur (1.) quod lis sibi justa videtur.
(2.) & si quæretur, verum non inficietur.
(3.) Nil Promittatur: (4.) nec falsa probatio detur.
(5.) Ut lis tardetur, probatio nulla petatur.

Weil aber dieses Juramentum Calumniæ, so generale genennet/ und zum Anfange des processus gebrauchet wird/ viel Misbräuche und Meineyde verursachen kan/ so ist selbiges in denen Sächß. Landen heutigen Tages gäntzlich abgeschafft/ und an dessen statt das Juramentum Malitiæ speciale bey ein und dem andern Puncte des processus, als bey der Delation

des

Aber einer / der seine Position oder §. 78
Artickel übergiebt / und will und begert / daß ihm der Widertheil bey dem Eyd darauf antworte / (151.) schwere also / daß Innhalt derselben Artickel / so viel sein eigen Handlung oder Geschicht

---

des Haupt-Eydes / bey Edition und Comparation der Documente / bey Suchung der vierdten Dilation, auch sonst so offt der Richter eine Gefehrde vermercket / eingeführet worden / Carpz. *Proc. tit. 12. a. 1. n. 7. 8.* Und mag in dergleichen Falle / da ein solch Jurament zu schweren auferleget wird / der Eyd durch einen Procuratorem oder Anwald nicht abgeleget werden / weil nach Sächß. Rechten der Eydschwur ein personalissimum ist / und keinen Gevollmächtigten leidet. *Landr. l. 1. art. 46. vers.* wo es aber ꝛc. Carpz *tit. 14. a. 3. n. 39. seq.*

(151.) Nach Kayserl. Rechten wird bey dem Processu das Juramentum dandorum & respondendorum gebrauchet / dessen Formular in der Cammerg. Ord. *p. 1. tit. 69. 70. 71. 72.* und *73.* vorgeschrieben zu befinden ist. Allein nach Sachsen Recht hat dieses gleicher gestalt keinen Nutzen / weil nicht nur die articuli dandorum & respondendorum, zu samt dem darzugehörigen Juramento allda nicht üblich / sondern auch das Jurament durch keinen Gevollmächtigten

betrifft / war sey / und so die fremde Handlung berürt / daß er glaub / daß die nicht war und unbewerlich sey.

§. 79. Und der darauff antworten soll / der schwere die Warheit / ob er glaub oder nicht / wahr seyn / das / so ihm fürgehalten wird / zu antworten.

Von Appellation Instrumenten 152.)

§. 80. In den Appellationen und ihren

præstiret werden kan / Carpz. *d. l.* Nachdem auch die libelli articulati in dem letztern Reichs-A. *d. an. 1654. §. 37. 64. & 96.* gäntzlich abgeschaffet sind / so hat dieser Punct auch bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht und sonsten numehr wenig nutzen.

(252.) Die Notarien werden auch zu Auffnehmung der Appellationum gebrauchet / wie zu sehen in der Cammerg. Ord. *p. 2. tit. 29. §.* Item so soll ꝛc. und müssen darüber *Apostolos testimoniales* (wie das darob ausgefertigte Instrument genennet wird) machen: Dannenhero Ihnen wie Sie sich darinnen zu verhalten haben / nöthig zu wissen ist. Und ob wohl in dem Churfürstenthume Sachsen Appellationes coram Notario & testibus itziger Zeit gantz abgeschaffet seyn / Erledig. der Landesg. *1661. tit.*

Formalien / darinn viel und tägliche Gebrechen erscheinen / sollen die Notarien wissen / daß von Keyserlichen Rechten / und des heiligen Reichs Ordnung / ohn Mittel / (153.) oder von einer Beyurtheil (154.) oder Beschwerung /

tit. von Justitz Sachen. So seynd sie doch anderer Orthen hin und wieder annoch in Gebrauche.

(153.) Alle Appellationes müssen gradatim von einer Obrigkeit an die nechstfolgende / unmittelbar höhere ergehen / *l. 4. C. d. jurisd. om. judic. cap. 66. X. d. appell.* Daher saget hier der Kayser / daß ohne Mittel nicht möge appelliret werden / und die Cammerg. Ord. *p. 2. tit. 29.* Es solle keine *Appellation* angenommen werden / die nicht *gradatim* geschehen / und die einen nähern Richter hätte. Es sey denn / daß der nechste Unterrichter dem Appellanten das Recht versagete / oder der Sachen verwand und suspect, oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen nicht Richter seyn könte / Cammerg Ord. *d. l.* Gail. *lib. 1. obs. 119. n. 2.*

(154.) Von einer *Interlocutoria* oder Beyurthel / darinnen die Hauptsache nicht decidiret / sondern nur etwas ausser der Hauptsache erkennet und dem Party aufgeleget wird / kan nicht appelliret werden / *l. 12. C. d Episc. aud.*

die nachmals durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag / gemeiniglich nit mög appelliert werden.

§. 81. Aber in dem Fall/ da das geschehen mag/ so einer appellieren will/ von einer Beyurtheil / der soll das thun in Schrifften/(155.) und mit anzeigender

---

l. 7. C. quor. appell. non recip. Carpz. *lib. 5. Resp. 127. n. 1.* Es sey denn/ daß der eine Theil durch solch Beyurthel dermassen beschwehret würde/ daß er sich auch nachmals durch Appellation von dem Endurthel nicht wieder helffen könte/ *l. 9. ff. d. his qui satisd. cog.* Carpz. *lib. 3. Resp. 48. n. 18. l. 7. §. 2. ff. d. appell. recip.* In denen Sächß Gerichten aber wird die Appellation von iedwedem Urthel / ja auch von iedwedem gravamine, so dem Part wiederfähret/ zugelassen/ Carpz. *Proc. t. 18. a. 2. n. 7.* und darinnen denen geistlichen Rechten nachgegangen/ *cap. 12. cap. 47. & 60. X. d. appell.*

(155.) Die Form/ wie die Appellationes beschaffen seyn sollen/ ist diese/ daß in Appellationibus von Beyurtheln/ in welchen die Appellation, inhalts vorigen §. 80. stat hat/ anders nicht / denn in Schrifften / und mit deutlicher Anführung der gravaminum oder Beschwerden/ geschehe/ *cap. 59. X. d. appell. cap. 1. eod. in 6.*

B. Cam-

Ursach der Beschwerde/ dieweil dieselbe Appellation aus andern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden.

Aber von einem Endurtheil/ davons. 82. zu appellieren nicht verbotten/ (156.)

K. Cammerg. Ordn. *p. 2. t. 29.* §. da aber. Wannenhero denn auch der Notarius die schedulam appellationis so dann seinem Instrumento und Testimonialibus mit inseriren muß.

(156.) Von einem Endurtheil oder definitiva kan regulariter wohl appelliret werden/ es sey dann die Sache also beschaffen/ daß die Appellatio gar nicht statt habe: als da ist 1. In Criminal-Sachen/ so wohl beym Kayserl. Cammergerichte/ Cammerg. Ord. *p. 2. t. 28.* §. Item nachdem ꝛc. K. A. *d. an. 1533.* §. Item als itzt ꝛc. als auch im Churfürstenthume Sachsen/ Carpz. *p. 1. C. 20. def. 19. 20. & lib. 3. Resp. 128. Pr. Crim. qu. 139.* 2. In geringen Sachen/ *l. 30. ff. de appell.* dergleichen beym Kayserlichen Cammergerichte heutigen Tages ist/ wenn die Summa unter vierhundert Thaler Capital ist/ Reichs Ab. *d. an. 1654.* §. viertens/ wiewohl etlichen Reichs Ständen eine höhere Summa verstattet ist/ unter welchen keine Appellation zugelassen wird/ Carpz. *ad L. Reg. c. 9. sect. 8. n. 3.* 3. Wenn *in possessorio summario* erkand worden/ Carpz. *lib. 1. Resp. 13.* &

mag ohn Austruckung der Ursach/ 157 auch ohn Schrifft/ sondern mündlich appellieret werden/ wo das im

14. Gail *1. obs 7 & 147. n. 9.* 4. Wenn die *Execution* Krafft ergangenen Rechtskäfftigen Uethels angeordnet wird/ Carpz. *Pr. tit. 18. a. 2. n. 17.* es wäre denn daß bey der Execution ein excessus vorgienge/ Carpz *d. l. n. 24.* 5 Wenn die interponirte *Appellation* vor *desert* erkandt worden/ Carpz. *ib. n. 29.* 6. oder wenn sonst ein Abschied oder decret wieder einen *ex contumacia* ergangen/ Carpz. *d. l. n. 35.* 7. Wenn die Sach keinen Verzug leidet/ *l. f. ff. d. appel. recip.* Worzu vornemlich 8. zu setzen wenn von einem Reichs Stande appelliret werdē wolte/ welcher mit dem *privilegio de non appellando* begnadiget/ dergleichen seynd die Churfürsten zu Bayern/ Sachsen/ Brandenburg/ und die Könige in Böhmen/ Reinking *d. Reg. Sec. & Eccles. lib. 1. class. 4. c 6. n 2.* und insgemein alle Hertzoge zu Sachsen/ Knich *d. Sax. non. prov. jur. c. 2. n. 23.* Carpz. *ad Leg. Reg. c. 9. sect. 8.* wie auch Ertzhertzoge von Oesterreich/ Hertzoge von Lothringen/ und Hertzoge von Würtenberg/ Bocer *d. act. class. 6. Diss. 34. th. 37.*

(157.) Wenn nun ausser dieser Fällen/ einer von der definitiv appelliren will/ mag er solches thun auch ohne Anführung der Ursachen/ wenn er solche nur bey folgender Justification zu deduciren

Fusstapffen/ nach Eröffnung der Urtheil/ das ist/ ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird/ geschicht/ und also/ daß solche Appellation darnach in Schrifften verfaßt werde.

Aber wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe / ist noth/ solche in Schrifften zu thun. §. 83.

Und in einer Summen/ so sollen alle Notarien wissen und mercken / daß sie recht und gelehrt seyn sollen / (158.) §. 84

---

duciren vorbehält/ *h. Const.* Und stehet Ihm sodann frey/ die Appellation entweder nur mündlich und *stante pede*, wie hier stehet/ in den Fusstapffen oder unverwandten Fußes zuthun / so bald das Urthel eröffnet worden/ durch das einzige Wort: Appello, *l. 2. ff. d. appell.* oder nachhero in Schrifften/ Cammerg. Ord. *d. t. 28.* §. und so von Beyurtheln. Wenn die Appellation-Schrifft nur binnen 10. Tagen dem Richter oder Notario übergeben wird/ denn so bald das letzte moment des 10ten Tages / nach eröffneten Urthel oder Abschiede verlauffen/ gilt weiter keine Appellation, *Nov. 23. c. 1. & Auth. hodie autem. C. d. appell.* Carpz. *Pr t. 18. a. 3. n. 28.*

(158.) Hiervon ist schon oben §. 1. Meldung geschehen / Da der Kayser sechs Leute zu Notarien

auffs wenigst in denen Dingen/ die solch Notariat-Ampt betreffen/ das ist/ die Summ desselben Notariats/ damit sie wissen haben mögen/ die Partheyen/ so vor ihnen contrahieren oder handeln/ der Solenniteten und Clausuln/ zu den Contracten und Händeln/ und ihrer Beständigkeit gehörig/ zu verständigen.

§. 55 Und sich vor den Contracten und Händeln/ von Rechten verworffen/ und verboten (159.) zu enthalten/ die-

rien haben wil/ die was zu Ubung ihres Amts zu wissen noth ist/ berichtet seyn. Denn ob wohl von einem Notario keine Grundgelehrsamkeit erfodert wird/ so soll er doch zum wenigsten etwas von den Rechten wissen/ *Nov. 44. c. 2.* Rittersh. *ad Nov. p. 9. c. 29. n. 4.* und sonderlich/ was ein Contract/ was ein Testament/ und was ein Rechtlicher Proceß sey/ und darzu gehöret/ verstehen/ Masc. *consil. 1099.* Gail. *2. obs. 77. n. 7.* Sonderlich auch daß Er die Solennitäten und Clausulen/ die zu iedweder Sache gehören/ wohl inne habe/ weil daran gar viel gelegen/ und öffters das gantze Wesen der Handlung darauff beruhet.

(159.) Damit ein Notarius wissen möge/ was für Handlungen und Contracte in Rechten

weil sie sonst ihrer Unwissenheit halben / den Partheyen / so von Ihnen

ten verboten und unzuläßig seyn / so ist solches allhier kürtzlich anzuzeigen. Und zwar rühret die Unzuläßigkeit eines Contracts her / entweder von denen Personen die miteinander handeln / oder von der Sachen / darüber sie handeln und schliessen wollen / was den I. Punct belanget / so kan kein Contract eingegangen werden (1.) mit Pupillen und Unmündigen / die nemlich unter 14 Jahren seyn / *l. 28. pr. ff. d. pact. l. 41. ff. d. cond. ind. l. 59. ff. d. O. & A.* noch auch (2.) mit Minderjährigen / die nach gemeinen Kayserlichen Rechten unter 25 / oder nach Sächß. unter 21. Jahren seyn / es wären denn ihre Vormünder zugegen und willigten darein. *pr. J. d. auth. tut. l. 3. C. d. in int. rest. l. 6. ff. d. V. O.* (3.) mit Weibespersonen in Sächß. Landen / sie seyn verheyrathet oder nicht / ohne ihrer Kriegischen Curatoren Consens. Carpz. *p. 2. C. 15. def. 1. & Tr. d. sing. jur. fœm. dec. 3.* (4.) Mit Leibeigenen / *l. 14. ff. d. O. & A. l. 12. §. 1. ff. d. Pact. l. 22. ff. d. R. J.* (5.) Mit *Furiosis*, Wahnsinnigen und Blöden / *l. 5. & 40. ff. d. R. J. l. 70. §. 4. ff. d. fidej. l. 2. C. d. contr. empt.* (6.) Mit Trunckenen / *can. 7. can. 15. qu. 1. cap. 14. X. d. vit. & hon. cler.* (7.) Mit *Prodigis*, die das Ihrige unnützlich verschwenden / und denen um des willen die Verwaltung ihrer Güter von

der

der Obrigkeit untersaget ist/ *l. 1. l. 6. & 10. ff. d. cur. furios.* Carpz. *p. 3. C. 9. d. 10. l. 40. ff. d. R. J.* So kan man auch (8.) mit einem Tauben und Stummen nicht contrahiren/ in solchen Fällen/ da die Rede zur Handlung eigentlich erfodert wird/ *l. 4. §. 1. ff. d. pact. l. 48. ff. d. transf.* (9.) auch kan ein Vater mit dem Sohne/ der noch unter seiner Väterlichen Gewalt ist/ nicht handeln/ es sey denn über bona castrensia vel quasi, oder die der Sohn im Kriege oder durch seinen Fleiß in öffentlicher Bedienung erworben hat/ *§. 6. J. d. inut. stip. l. 11. ff. d. castr. pec.* auch kan man (10.) mit einem solchen unter natürlicher Gewalt lebenden Sohne kein mutuum schliessen/ noch Ihm Geld vorstrecken/ *t. t. ff. d. SCt. Maced.* Ferner kan (11.) kein *Advocat* mit seinem Clienten *de quota litis* handeln/ oder daß er ein Stück von der in Proceß begriffenen Sache zur Belohnung bekommen solle/ *l. 53. ff. d. pact. l. 6. §. 2. C. d. postul.* Carpz *p. 1. c. 1. def. 24.* noch auch (12.) ein *Medicus* mit dem Krancken Patienten über ein gewiß Stück Geldes/ für die Gesundheit/ *l. 9. C. d. Prof. & Med. l. 3. ff. d. extraord. cognit.*

Was II. die Sachen betrifft/ darüber die Partheyen nicht contrahiren können/ so bestehet kein Contract oder Handlung (1.) über solchen Sachen/ die gar nicht in der Welt sind/ und da keine Hoffnung ist/ daß Sie künfftig entstehen werden/ *§. 1. J. d. inut. stip. l. 15. ff. d. contr. empt.*

empt. l. 46. ff. d. pact. (2.) und die nicht in der Menschen Gewalt seyn/ als geistliche und Kirchen-Güter/ sie seyn gleich beweglich oder unbeweglich. *§. 7. J. d. rer. div. l. 21. C. d. SS. Eccl.* (3) über Güter so gantzen Gemeinen/ Städten/ Flecken ꝛc. gehören/ *l. 6. pr. l. 72. §. 1. ff. d. contr. empt.* (4.) über Ehren-Aembter/ *Nov. 6. c. 1. Nov. 8. c. 7.* (5.) wucherlichen Contracten/ R. A. *d. an. 1548. tit.* von wucherlichen Contracten/ (6) über einen freygebohrnen Menschen/ *l. 1. §. 9. ff. d. O. & A. l. 103. ff. d. V. O.* (7.) über einen Christlichen Knecht oder Sclaven den Juden zu verhandeln/ *l. t. C. ne Christ. manc. Jud. vend.* (8.) über eine *re litigiosa*, deren Eigenthum streitig ist/ *l. t. ff. d. litig.* (9.) über einer Sache/ die einem andern zugehöret/ *l. 12. §. 1. ff. d. pign. act. l. 15. ff. commod.* (10.) über unmündiger und minderjähriger Kinder unbewegliche Güter/ ohne Decret der Obrigkeit/ *l. 1. ff. d. reb. eor.* (11.) über eines Sohns Güter/ der noch in väterlicher Gewalt ist/ *l. quicquid. C. d. bon. mat.* es betreffe denn sein peculium castrense und quasi castrense, *l. 6. C. d. bon. quæ lib.* (12.) über der Frauen zugebrachten Heyraths Gute/ ohne deren Consens, *l. 1. §. 15. & Auth. sed quamvis. C. d. rei ux. act.* (13.) über denen Sachen so einer im Testamente zu vereusern verboten/ *Auth. Res quæ. C. de legat.* (14.) über versetzte und verpfändete Sachen/ *l. f. C. d. jur. dom.*

versäumet würden/ ihr Interesse abzulegen schuldig seynd.(160.)

§. 86 Demnach so sollen die Notarien dieser obbeschriebenen Ordnung und Bericht/ als für gemein/ und gleich deren ein Anfang gegeben/ nicht also gesätti-

dom. impet. (15.) über eines noch lebenden Erbschafft/ *l. 61. ff. d. V. O. l. 15. & 19. C. d. pact.* es geschehe denn die Handlund zwischen Soldaten/ *d. l. 19.* Carpz. *p. 2. C. 35. def. 20.* oder Standes Personen/ Carpz. *d. l. def. 25.* oder Eheleuten/ Mynf. *cent. 2. obs. 33.* Gail *2. obs. 8. n. 2.* und (16.) ingemein über alle demjenigen/ so wieder Ehre und Billigkeit/ wie auch (17.) wieder löbliche Gewonheit lauffi/ *l. 15. ff. d. cond. inst.* Wesenb. *in parat. ff. d fid. instr. n. 4. & 5.* Wohin auch guten theils die *Retorsiones* zu zehlen/ denn ob wohl solche an sich selbst denen Rechten nicht zuwieder: So lauffen doch darbey gemeiniglich viel Excesse vor/ und hat ein Notarius sich darbey wohl in acht zu nehmen/ daß Er bey deren Aufrichtuug und Insinuation nicht Schläge zum Lohne und Trinckgeld bekomme.

(160.) Die Straffe/ so ein ungelehrter und ungeschickter Notarius zu fürchten hat/ ist/ daß er nicht nur seines Notariat-Amts privitet werden kan/ sondern auch daß er denen Partheyen/ die Er so liederlich ums Geld gebracht/ und in

Scha-

gesättiget seyn / denn daß sie von Tag zu Tag lernen und aufmercken sollen / (161.) anders mehr / so die Recht über dis Notariat Ampt sagen / auch durch Gewohnheit der örter / darinn die Händel sich begeben / eingeführt worden.

Und sonderlich / wo in den Handlungen / so vor ihnen geschehen sollen / etwas schwerlichs / oder zweiffelhafftigs / aus mannigfaltiger der Fällen veränderung / fürfiele / ihr Zuflucht / umb Rath / zu den Gelehrten und Ge- §. 87

Schaden geführet / das Interesse wieder erstatten muß / wie hier stehet. Farinac. *d. fals. qu. 157. n. 1. 2. 4. 8.* Cravet. *cons. 75. n. 6.* Felin. *in c. ex literis. X. d. fid. instr. n. 4.*

(161.) Die Mittel wodurch ein Notarius die angetrohete Straffe / Schimpff und Schaden verhüten kan / sind zweyerley: Eines / daß er täglich weiter studire / und lerne / was er etwa nicht weiß: Zumahl aber auf die Gewohnheit des Orts / da er lebet / fleißig achtung gebe / was daselbst bräuchlich / damit ihm nicht vorgeworffen werden dörffe / was in *l. 2. §. 43. ff. d. Or. Jur.* stehet: *Turpe est patricio, & causas oranti, jus, in quo versatur ignorare.*

(162.)

übten haben/ (162.) damit ihr Unwissenheit und Schuld/ andern nicht zu Schaden gereiche/ dann Sie darumb wie obgemelt/ zu antworten/ und Abtrag zu thun/ verpflicht seyn.

Geben in unser und des H. Reichs Statt Cölln/ am 8. Tag des Monats Octobris/ nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im zwölfften/ unserer Reich des Römischen im 27. und des Hungerischen im 24. Jahre.

(162.) Das andere Mittel ist/ daß Er die Gelehrten zu Rath ziehe/ so offt etwas zweiffelhafftes vorfället/ denn dieses befehlen die Kayser auch denen Richtern in andern schwehren Fällen/ Peinl. Halsg. Ord. *art.* 219. Und ist niemanden schimpflich/ zu mahl die H. Schrifft selber saget: Wo viel Rath ist/ da gehets wohl zu.

Folgen

Etliche Formularia der Instrumenten.

Nach welchem die Notarii die ihrigen einrichten können.

Die I. Classe.

Ein general Formular.

Begreiffend den Eingang und den Schluß so Inhalts Kayserß Maximiliani Ordnung bey allen Instrumenten gebrauchet werden müssen.

(1.) Im Nahmen der Heyl. und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vaters/ und des Sohnes/ und des Heyligen Geistes.

KUnd und zuwissen sey hiermit und in Kraft dieses offenen Instruments/ iedermännniglichen/ (denen es zu sehen/ zu hören oder zu lesen vorkömt und gezeiget wird/) daß (2.) im Jahre/ (als man zehlet) nach der heilsamen Menschwerdung und gnadenreichen Geburt unsers einigen Heylandes und Erlösers Jesu Christi/ Eintausend/ Sechshundert und Neunzig/ (3.) in der dreyzehenden Indiction oder Römer Zinßzahl/ (4.) bey Herrsch- und Regierung des Al-

lerdurchlauchtigsten/Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns/ Herrn LEOPOLDI, erwehlten Römischen Kayserß/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croation/ Sclavonien Königs/ Erzhertzogs zu Oesterreich/ Hertzogs zu Burgund/ Braband/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ Lützenburg/ Würtenberg/ Teck/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürstens zu Schwaben/ Marggrafens des Heil. Römischen Reichs/zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Lausnitz/ Gefürsteten Grafens zu Habsburg/ zu Tyroll/ Pfürd/ Kyburg und Görtz/ Landgrafens in Elsas/ Herrns auf der Windischen Marck/ zu Portenaw und Salins ꝛc. Ihr. Kayserl. Majestät Regierung und Reiche/ des Römischen im zwey und dreyssigsten/ des Hungarischen im vier und dreyßigsten/ und des Böhmischen im drey und dreyssigsten/ (5.) am 19. Tage (6.) des Maymonats/ alten (oder neuen) Calenders/ der Edle/ Vest und Hochgelahrte Herr N.N. Mich zu End unterschriebenen offenbahren Kayserlichen Notarium (oder da deren mehr requiriret werden/ uns *Notarios*. (7.) in seine gewöhnliche Behausung allhier zu Jehna/ und zwar (8.) in die Untere wohnstube neben der Hausthüre/ erfodert/ auch daselbst gewöhnlicher maßen requiriret/ und nach der Länge erzehlet/ was gestalt (9.) (hier wird nun das *factum* und was fürgegangen

gen/ deutlich beschrieben) mit Bitte/ dieses alles fleißig zu protocolliren und aufzuzeichnen/ auch Ihme darüber ein oder mehr benöthigte Instrumenta um die Gebühr auszufertigen. Wann ich denn solches/meines tragenden Amts halber nicht zu versagen vermöcht/ Als habe ich dieses alles in gegenwertiges offene Instrument verfasset/ und es (10.) nebst hierbey verzeichneten Gezeugen (11.) unterschrieben/ auch mein gewöhnliches Notariat-Signet und kleineres Handsiegel darbey gedruckt/ hierzu absonderlich requiriret und gebeten.

Not. I. Wenn nach Absterben eines Römischen Kayfers die Reichs-*Vicarii* die Verwaltung haben/ muß deren Nahme und Titul/ an Ort und Enden/wo solches *Vicariat* geführet wird/statt des Kayfers Nahmen gesetzet werden/ auf die maße/ als oben §. 2. n Erwehnung geschehen.

Not. II. Die Regierungs Jahre der Römischen Kayserl. Majest. recht zu setzen/ so ist zu mercken/ daß der itzo glorwürdigst und glücklichst regierende Röm. Kayser *LEOPOLDVS*, am *1. Augusti 1658.* zum Röm. Reiche/ am *27. Junii 1656.* zum Ungarischen/ und am *14. Septembr. 1658.* zum Böhmischen erhaben worden/ und dannenhero von solchen Tagen an die Zahl der Regiments-Jahre in allerseits

Reichen iedesmahl geändert und *observiret* werden müsse/ worzu denn beygefügte Tabelle nützlich zugebrauchen. ☞

Not. III. Wenn das *factum* oder Handlung darüber ein Instrument verfertiget wird/ etwas weitläuftig ist/ So kan solches nach dem Eingange ümständlich erzehlet/ und nachmahls der Beschuß etwa folgenden Inhalts gemachet werden.

Geschehen ist dieses alles im Jahre/ Indiction, Kayserl. Regierung/ Monate/ Tage/ auch an Ort und Stelle wie Eingangs vermeldet/ in Beyseyn und Gegenwart derer hierbey gesetzten und hierzu beruffenen Zeugen/ welches/ Daß es der Wahrheit allenthalben gemäß/ bekenne ich N. N. als Notarius Publicus Cæsareus, Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Notarias-Siegels/ zu diesen allen absonderlich requiriret und gebeten/ oder; ad hæc omnia specialiter requisitus & rogatus.

II.

Special Formularia etlicher Instrumenten/ wornach ein Notarius andere einzurichten wissen wird.

Es begreiffen aber die Instrumenta in sich theils 1. Contracte und Handlungen/ theils 2. *Testamenta* und letzte Willen/ theis 3. Gerichtliche Proceß Stücke.

I. Von

Annus Imperii Romani, Hungarici, Bohemici.

Annus Christi.	Vom 1. Jan. biß 1. Aug.	Von 1. Aug. biß 31. Dec.	Von 1. Jan. biß 27. Jun.	Von 27. Jũ. biß 31. Dec.	Von 1. Jan. biß 17. Sept.	Vom 17. Sept. biß 31. Dec.
1690.	32.	33.	34.	35.	33.	34.
1691.	33.	34.	35.	36.	34.	35.
1692.	34.	35.	36.	37.	35.	36.
1693.	35.	36.	37.	38.	36.	37.
1694.	36.	37.	38.	39.	37.	38.
1695.	37.	38.	39.	40.	38.	39.
1696.	38.	39.	40.	41.	39.	40.
1697.	39.	40.	41.	42.	40.	41.
1698.	40.	41.	42.	43.	41.	42.
1699.	41.	42.	43.	44.	42.	43.
1700.	42.	43.	44.	45.	43.	44.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796630860/phys_0185
Universitäts Bibliothek Rostock
DFG

I.

Von Contracten.

als (1.) Kauff-Handlung.

Zu einem beständigen Kauffe wird erfodert (1.) der Nahme der *Contrahenten*. (2.) Das Stücke/ worüber der Kauff geschiehet. (3.) Das Kauff-Geld oder *pretium*: worzu noch zu kommen pfleget (4.) die *Tradition* und Ubergebung/ auch (5.) öffters absonderliche Bedingungen/ und (6.) *renunciation* der *Exceptionen*. Und wird solchem nach auf folgende Weise ohngefehr eingerichtet.

Præm. præmitt.

Es verkaufft nemlich/ (1.) Johannes Tietz/ (da es eine Witwe/ mit Consens und Einwilligung ihres Gerichtlich-bestätigten Kriegischen Vormundes/ Nicol Schreibers) seinem Nachbar Matthias Ehrlichen (2.) sein Hauß und Hof/ nebst dem Garten und Scheunen in der Gerbergassen zwischen Thomas Runden und Bastian Stickeln gelegen/ samt allen deme/ so darinne Erd-Nied- und Nagelfeste ist/ auch allen darzugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten/ auf maße als er es bißhero inne gehabt/ genutzet und gebrauchet/ (3.) um und vor Eintausend Gülden Meißnischer Wehrung/ ieden Gülden zu 21. guten Groschen gerechnet/ paar zubezahlen/ (oder auf nachgesetzte Tagezeiten/) gestalt

stalt dann und weil Kauffer das Kauffgeld (oder das Angeld) itzo so fort bey geschlossener Handlung ausgezahlet/ der Verkäuffer Ihn darob mit renunciation der Ausflucht nicht gezahlten Geldes quittiret/ (4.) dargegen Ihm solch verkauftes Hauß/ Hof und Garten tradiret und übergiebet/ auch solches vor männigliches Anspruch/ und von allen Schulden und Beschwerungen/ ausser was die ordentlichen Steuren und der Obrigkeit gebührende Gefälle von dato an betrifft/ frey/ wie Rechtens und Gewohnheit/ zu gewehren verspricht. (5.) Weil aber Verkauffers leiblicher Mutter/ Inhalts der mit seinem Vater aufgerichteter Ehestifftung/ die freye Wohnung auf ihre Lebenszeit in diesem Hause gebühret/ als ist bedungen worden/ daß sie solche vor wie nach biß an ihr Ende darinnen behalten/ und Kauffer ihr zu dem Ende die bisher gebrauchte Unterstube/ Kammer und Küche ꝛc. lassen und Sie darinnen nicht turbiren noch beeinträchtigen solle: Auch sol das Hauß/ biß die verglichene Tagezeiten völlig abgetragen worden/ Verkäuffern zum Austrücklichen Unterpfande stehen/ sich daran bedürffenden Falls wegen rückständigen Capitals/ Interesse und Unkosten ohne Proceß und Klage schleunig zuerhohlen. (6.) Zu dessen mehrer Haltung die Contrahenten allen und ieden Rechtlichen Exceptionen, als simulationis, fraudis, persvasionis, wie auch læsionis, etiam enormissi-

mæ, &c. wissentlich und wohlbedächtig renunciret/ auch diesen Contract der Obrigkeit zur Ratification vorzutragen bewilliget haben.

(2) Von Permutation oder Tausch.

Der Kauff-Handlung kömet ein Tausch und *Permutation* am nechsten/ und ist allein dieses der Unterschied/ daß in dem Tausche an statt paaren Geldes ein ander Stück/ was das auch sey/ gegeben wird/ wiewohl auch zu weilen/ und wenn die vertauschten Stücke ein ander nicht gleich sind/ eine Nachgabe von Gelde darzu kömt: Dannenhero denn dasjenige/ was bey Einrichtung eines Kauff-Contracts vorher gesaget worden/ auch bey dem Tausch allerdinges in acht zu nehmen ist.

Zum Exempel.

Præm. præm. Es vertauschet Michael Villinger sein Hauß und Hoff allhier/ welches Er von Barthel Pfunden um 1000. Gülden erkaufft/ mit Ignatii Stiers Hause in der langen Gassen gelegen/ dergestalt/ daß dieser Ihme noch 200. Gülden/ binnen Jahr und Tag nachzugeben/ und immittelst Land üblich zuverzinsen versprochen/ allermassen sie denn beyderseits die vertauschten Häuser einander würcklich tradiret/ auch solche für Schulden und restirenden Obrigkeits-Gefällen zugewehren versprochen.

(3.

(3.) Pacht und Miethe.

Geschiehet entweder über ein unbewegliches Stücke zu dessen Gebrauchung: oder über einer gewissen Verrichtung und *facto* einer andern Person: Und begreiffet dannenhero in sich (1.) die Nahmen der *Contrahenten*/ welche heissen Pachter und Verpachter oder *Locator* und *Conductor* (2.) das Gut so vermiethet wird/ oder die Arbeit und Verrichtung so einer verspricht/ (3.) das *Pretium*, Pacht/ Zins und verglichenes Geld/ (4.) die *Pacta* und Bedingungen/ wegen der Zeit/ Versicherung und dergleichen. (5.) Die zur Beständigkeit dienenden *Exceptiones*.

etwa folgender gestalt.

Præm. præm. Es vermiethet (1.) Andreas Rothe (2.) sein am Marckte unter seinem Wohnhause an der Ecke habendes Gewölbe und Kramladen Matthias Fuchsen auf 2. Jahr lang seines Gefallens zugebrauchen/ (3.) um und vor 24. Gülden jährlich versprochenen Miethzins/ davon er den vierdten Theil an 6. Gülden itzo paar voraus gezahlet/ und folgends alle Quartal mit 6. Gülden anticipando ferner continuiren wil/ (4.) und zwar dergestalt/ daß da Er mit Auszahlung eines oder des andern Termins nicht innehalten würde/ der Verpachter befugt seyn solle/ das vermiethete Gewölbe

wieder an sich zu nehmen/ und den Pachter heraus zu treiben/ ꝛc. auch soll der Pachter Zeit währenden Pachts an Thüren/ Schlössern/ repositoriis und andern zum Laden gehörigen Sachen nichts verderben/ zerbrechen noch verwahrlosen/ wiedrigen falls solches repariren lassen/ und mit seinen in Gewölbe habenden Wahren so lange dafür caviren/ ꝛc. (s.) zu dem Ende beyde Theile allen und jeden Exceptionibus und beneficiis Juris renunciret/ auch des Verpachters Eheweib/ weil das Hauß und pertinentien ihr eigenthümlich zustehet/ ihre Verwilligung mit Vollwort ihres Kriegischen Curatoris hierzu gegeben ꝛc.

Oder:

Da der Contract über eine gewisse Arbeit getroffen wird/ pfleget der Dinge-Brieff also verinstrumentiret zu werden.

Es verdinget Hans Bock/ Meister Christian Jungen seine bey der Kirchen gelegene Brandstäte wieder aufzubauen/ und von tüchtigen guten Holtze ein Hauß darauf zusetzen und zuverfertigen/ nach Größe/ Arth und Weise/ als das ihme zugestellte Model und die absonderlich hierbey befindliche Beschreibung mit mehrern ausweiset: Welchen Bau Meister Junge nechstkünfftige Wochen anzuheben/ auch binnen dato und Michaelis völlig auszuführen versprochen. Dahingegen der Bauherr Hans Bock obgedachtem Zimmermañe/ Jungen überhaupt und

für

für den gantzen Bau 200. Gülden Meißnischer Wehrung nachfolgender gestalt zuentrichten zugesaget: Als 50. Gülden so fort beym Antritt der Arbeit/ 50. Gülden auf Johannis/ 50. Gülden auf Bartholomæi/ und die letztern 50. Gülden bey Lieferung des Hauses und Vollendung seiner Arbeit; Auch soll so dann das Hauß durch Bau-verständige Leute besichtiget/ und da daran etwas mangelhafft sich befinden möchte/ nach deren Anschlag der Zimmermann gebührende satisfaction geben: Oder sich an dem versprochenen Arbeits-Lohne kürtzen lassen &c.

(4.) Erbzins / Beständnüs und Verleihung.

Eine Verwandnüs mit dem Pacht-Contracte oder der *Locatione Conductione* hat die Erbzins-Verleihung / *Emphyteusis* genandt/ weñ (1.) der *Dominus directus* oder Eigenthums Herr/ (2.) dem *Emphyteutæ* oder Erbzins-Manne (3.) ein gewisses Stück Land oder anders zugebrauchen dergestalt einräumet/ daß (4.) er dafür einen Jährlichen Erbzins zur *recognition* erstatte: Und wird etwa folgender Gestalt eingerichtet

Z. E.

Præm. præm. Was gestalt (1.) Herr Heinrich von Wiesenthal (2.) George Hennen/ auf sein bittliches Suchen (3.) das an der Pfingst-

Wiese

Wiese zwischen denen so genandten Pferdeweiden gelegenes abgesteckites und bereintes Ledefeld dergestalt vererbet und in Lehn gereichet haben wolte/ daß er dasselbe seinem Belieben nach bauen/ bessern/ und anrichten auch gebrauchen und nutzen möge/ hingegen (4.) schuldig seyn solle/ ihme dem Erb-Lehn-Herrn hinführo jährlich auf Michaelis 6. Groschen Erbzins/ so wohl auch alle Jahr in der Ernde 3. Tage Korn in Persohn und nicht durch gemiethete Leute zu schneiden/ auch auf den Fall der Veränderung seines Erb-Lehn-Herrens 1. Gülden Lehnwahre zu erlegen und die Erneuerung dieser Lehn zu suchen/ so wohl auch sich sonst allenthalben als einen treuen Erb-Lehn-und Zinsmann zu verhalten; welches dieser mit Handgebung verheissen und zugesaget.

(5.) Gesellschaffts Contract oder Societät.

Zu solchem gehören (1.) die Personen so in eine Societät oder Gesellschafft zusammen treten/ und (2.) sich vergleichen etwas gewisses woraus sie Nutzen und Vortheil verhoffen dergestalt vorzunehmen/ daß (3.) sie entweder und ein ieglicher unter ihnen ein Stück Geldes zusammen schiessen/ oder der eine das Geld hergebe/ der andere die Arbeit/ Reisen/ Mühe und dergleichen übernehme/ und (4.) was sie so dann

dann mit einander erwerben/ zu gleichen Theilen oder nach *proportion* unter sich vertheilen.

Z. E.

Præm. præm. Hat sich (1.) Adam Riese/ Melchior Meister/ und Barthel Lange/ dergestalt zusammen vereinbahret/ daß (2.) iedweder von ihnen 200. Gülden paar erlegen/ mit solchem Gelde eine Parthey Getreydig einkauffen/ (3.) so soll dann Adam Riese es in seiner Pacht-Mühle ohne Entgeld mahlen/ und in Faße/ so von dem zusammen gelegten Gelde erkaufft werden/ eintreten/ Melchior Meister und Barthel Lange/ aber es mit ihrem Geschirre ohne Entgeld an den Neckar-Strohm führen und daselbst verkauffen/ auch (4.) davon iedesmahl richtige Rechnung thun/ und was so dann nach Abzug der Zehrung/ auch Zolls und Geleite zum Vortheil und Gewinst übrig bleibet/ zu gleichen Theilen partagiren/ iedoch allezeit einen Haupt-Stam zu fernerer Vollführung dieser Getreyde Handlung behalten/ und damit so lange es allerseits Interessenten beliebig/ continuiren wollen.

NB. Bey diesen wie auch denen vorhergehenden und allen andern Contracten/ können beliebige und benöthigte Clausulen auch *renuntiationes* der *Exceptionen* nach Gelegenheit der vorkommenden Handlung/ zu Verhütung Argliſts und Betrugs/ auch zu festerer Haltung der Beredung

dung angehangen werden/ welche allhier absonderlich zubeschreiben für undienlich und allzuweitläuftig erachtet worden.

(6.) Vollmacht und Mandat.

Wird entweder in Gerichtlichen und Proceß-Sachen einem aufgetragen/ davon unten in der *III. Classe* ein *Formular* befindlich: Oder zu andern Verrichtungen ausserhalb Gerichts: Welches letztere geschiehet/ weñ (1.) die *Contrahenten* sich mit einander vereinigen/ daß der eine (*Mandatarius*) (2.) in des andern (*Mandantis*) Nahmen etwas ohne Entgeld thue und verrichte.

Z. E.

Præm. præm. Weil (1.) Timotheus Kurtz vieler Angelegenheiten halber auf bevorstehende Leipziger Oster-Messe selbst nicht reisen kan/ als hat er Georg Buchfelden vermocht/ daß er (2.) auf seine Kosten sich dahin begeben/ und nachgesetzte Wahren bey Peter Milchen üm den wohlfeilsten Preiß als müglich in seinem Nahmen erhandeln solle/ worzu er ihm denn 250. Gülden paar mit gegeben und zugezehlet/ welche dieser auch empfangen zu haben bekennet/ und verspricht die specificirten Wahren/ als ob sie sein eigen sein solten/ treulich zu erkauffen/ und zu überbringen/ auch von dem Gelde und Zehrung richtige Rechnung zu thun ꝛc.

(7.)

(7.) Cession und Ubergabe.

Zu denen *Mandatis* wird auch auf gewisse maße die *Cession* gezehlet da (1.) einer dem andern (2.) etwas/ wozu er Fug und Recht hat/ entweder aus guten Willen und Freundschaft oder gegen Bezahlung und Vergleich (3.) *cediret* und abtritt.

Als z. E.

Demnach (1.) Gottfried Listens leibliche Schwester zu Northeim unlängst ohne Leibes-Erben verstorben/ und ihre Verlassenschafft auf ihn als Bruder verfället/ welcher Erbschafft aber Titus Dietrich sich ohnbefugter weise angemaßet/ und er ihn dannenhero bey der Obrigkeit gedachten Orts in Anspruch zu nehmen genöthiget würde/ gleichwohl wegen bekandter Leibes-Indisposition selbst dahin zu reisen nicht vermöchte/ und sich dann erinnerte/ was gestalt Veit Ritter ihme bißhero unterschiedliche mahl mit Gelde ausgeholffen/ auch sonst viel Wohlthaten erwiesen/ Als wolte er selbigen (2.) dieses sein Erbschaffts-Recht nebst allen daher competirenden actionibus realibus & personalibus dergestalt cediret und abgetreten haben/ daß er solche nach seinem Gefallen durch Güte oder Recht prosequiren/ die Erbschafft einheben/ und für sich als sein Eigenthum brauchen/ und nutzen möge/ gestalt Er Cedens sich denn alles seines daran habenden Rechts und

Zu-

Zuspruche gänzlich verziehen und begeben haben wolte ꝛc.

(8.) Leihen und Borgen.

Contractus mutui bestehet darinnen/ wenn (1.) Ein oder mehr Personen (2.) etwas so seiner Natur nach mit Zahl/ Maaß oder Gewichte umschrieben werden muß / als da ist Geld / Getreyde/ Wein/ ꝛc. von dem andern dergestalt aufnimmet/ daß er (3.) ihm nach einiger Zeit eben so viel in dergleichen Güte wieder erstatte. Wornach denn die Schuld-Verschreibung eingerichtet wird/ Als

Z. E.

Præm. præm. (1.) Nicodemus Gerlach bekennet/ daß ihm Valentin Burckard (2.) 100. Thaler an harten Reichsthalern auf ein Jahr lang geliehen / und er solche zu seinen Handen wohlausgezahlet empfangen habe / weswegen er Gerlachen darüber cum renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiret/ verspricht (3.) darauf nach Ablauf Jahres-Frist ihme solche an gleichmäßigen harten Reichsthalern/ (oder der Zeit gültigen unverschlagenen andern groben Müntz-Sorten) wieder zubezahlen ꝛc.

NB. (1.) Das *Mutuum* ist zwar seiner Natur nach *gratuitum*, und leidet keine Vergeltung : Es wird aber selbigem nichts destoweniger in gemein ein *pactum* der

der Verzinsung wegen beygefüget / und solcher Zins so dann in der Verschreibung oder dem *Instrumento* ausdrücklich *stipuliret*:

Z. E.

Præm. præm. Mitler Zeit und so lange dieses Capital unabgetragen bleibet / will der Schuldener solches mit Landüblichen Interesse / als 5. von hunderten Jährlich verzinsen / und den Zins iedesmahl den Tag Martini an gleichmäßigen Sorten / als das Anlehn gewesen / erlegen. ꝛc.

NB (2.) Gemeiniglich wird auch dem Gläubiger eine Versicherung durch bewegliche oder unbewegliche Pfände und Hypothecen gemacht / davon hiernechst unten *n. 10.* gedacht werden soll.

NB. (3.) Zuweilen vergleichen sich auch die *Contrahenten* / daß ein oder mehr Bürgen für die Schuld gestellet werden / und wird solche Bürgschafft entweder der Hauptverschreibung so fort als ein *pactum* mit einverleibet / oder absonderlich ausgefertiget.

NB. (4.) Weil der *Contractus Mutui* einer der allergemeinesten und übligsten Handlungen in Menschlicher Gesellschafft ist / und doch gleichwohl am wenigsten gehalten wird / also daß darbey viel List und Gefährlichkeit gebrauchet / und viel kostbare Processe darüber allenthalben geführ-

führet werden / So ist nöthig / daß die Schuldverschreibungen und *Obligationes* um so vielmehr mit sonderbarer Vorsicht eingerichtet / und mit verbindlichen Clausulen befestiget werden / dergleichen hochverbindliche *Obligation*, aus Herrn D. Ahasveri Fritschens Additionibus ad Specul. Speidelii. pag. 600. anhero zu setzen man vor gut angesehen / aus welcher nach Belieben und Gelegenheit der Sache ein *Notarius* sich erhohlen kan.

Formula und Clausulæ einer hochverbindlichen Obligation.

Ratione Solutionis) ohne allen Verzug / unverlängt / frey und unbekümmert / alles und iedlichen Herrn und Obrigkeit / Gerichten und Gerichtsgebot unverhindert / auch ohn allen Abzug / Exaction, Contribution, Steuern / und die durch Röm. Kayserl. oder Königl. Maj. und andere hohe und niedrige Stände des Heiligen Reichs angeleget oder künftig aufgesetzet werden möchten / ingleichen ohne Behelff einigen Wassers- oder Feuer-Schadens / Einquartirung / Zins-Remiss, Miswachs und ingemein allen andern Einfällen und Gebrechen / wie die immer Nahmen haben möchten / hinwieder zu bezahlen.

Ratione Cautionis) Alle unsere und respective Schwäher und Vettern Haab und Gü-

tern /

tern/ so wir itzo haben oder künfftig überkommen möchten/ wo und an welchem Orte in- und ausserhalb Landes dieselbe seyn und liegen werden/ Baarschafften und ausstehende Schulden/ und alle andere/ wie dieselbe Nahmen haben/ an Lehen und Erbe/ nichts ausgeschlossen/ in specie aber alle unsere gesamte noch unzertheilte Lehngüter in dem N. Lande/ an Dörffern/ Diensten/ Mühlen/ und Dienstgelde/ so viel hierzu wir erhalten/ mit gnädigsten Consens des N. N. in N. den man einzuschaffen/ cum effectu juris, sub clausula constituti possessorii & parato pacto executivo accumulativè utendi, & expressa futuræ prohibitæ & inhibitæ alienationis & hypothecæ lege, zu einer gerichtlichen Hypothec einsetzen/ also zum Fall wir und unsere Mitbeschriebene in Bezahlung der Haupt-Summa/ Zinsen und Unkosten/ auf Zeit/ Ort und Stelle/ wie bemeldt/ säumig würden/ als doch/ ob Gott wil/ nicht beschehen wird/ daß wir unsern Creditoren/ denen Gebrüdern von Bubon/ ihren Erben und Mitbeschriebenen/ die Option und Freywahl geben/ und bey ihnen stehen soll/ sich aus ihrer special hypothec den Märckischen Dörffern/ Pächten und Dienstgeldern/ oder aus andern unsern bereitesten Gütern/ beweglichen und unbeweglichen/ die seynd gelegen wo sie wollen/ durch schleunige und würckliche Hülffe/ als hätten Sie und ihre Mitbeschriebene dieselbe mit Recht erstanden

und ausgeklaget/ bezahlt zu machen/ darauf wir denn auch unsere und iede hohe Obrigkeit und Gerichte/ ihnen in solch willkührlich/ gerichtlich Unterpfand schleunig zu helffen/ hiermit unterthänigst/ unterthänig und sonst auch der Gebühr ersuchet und gebeten haben wollen: Und sollen also vielgenandten unsern Creditoren plura & diversa remedia executiva, in diversis locis, simul & semel wieder uns zugebrauchen/ frey stehen/ dieselbe auch ohne Rechnung als ihr Eigenthum/ ihres Gefallens inne zu haben/ zu geniessen/ zu versetzen/ zu verpfänden und zu verkauffen gut Fug und Macht haben/ so lange bis Sie und ihre Mitbeschriebene ihrer ausgeliehenen Reichs Stücken und Haupt Summa/ Zins und Schäden/ darinnen auch ohne Eydesbetheurung/ ihren und ihrer Mitbeschriebenen blossen Worten/ Verzeichnüs und Schadens-Zettul geglaubet werden soll/ mit beschriebenen Reichs-Stücken und paaren Gelde gäntzlich befriediget seyn.

Wieder dis alles und iedes uns nicht schützen/ handhaben und vertheidigen noch aufenthalten sollen einigerley Privilegia, Freyheiten/ Wohlthaten der Rechte/ Geistlichen und Weltlichen/ einigerley Herren Gebot und Verbot/ neuen und alten Constitutionen/ so den Reichsthalern zuwieder lauffen/ und dieselben aufheben und gäntzlich verbieten thäten/ item Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg in Anno . . . publi-

blicirte Constitution und Müntz-Edict, alle und iede der Röm. Kayserl. Majest. Churfürsten/ Fürsten und Stände/ gemeine und gesamte auch special Moderation der Zinsen/ so allbereit ausgegangen/ oder noch künfftig ausgehen möchten/ Deponirung/ Reformation, Ordnung/ Indulten/ Reichs Satzunge/ weder neue noch alte Fünde/ so allbereit erfunden oder ins künfftig uns zu gute und unsern Gläubigern zu Schaden oder Nachtheil erdacht und erfunden werden möchten/ sondern wollen deren allen und ieden insonderheit/ itzt alsdann/ und dann als itzt/ sonderlich aber dem beneficio Divisionis, sive novæ Constitutionis. *L. Hoc ita. C. d. duob. reis stipul. & promitt.* und daß die Lehngüter nur in subsidium hafften/ und zu denselben nicht zu schreiten/ so lange nomina, auffenstehende Schulden und andere bewegliche Güter vorhanden: Ingleichen der gemeinen Rechts Regul/ die da saget: Generalem renunciationem exceptionum non valere, nisi omnium narratio specialis præcesserit: item exceptioni, ut fructus computentur in sortem, pecuniæ non conversæ in suam suorumque utilitatem: ignorantiæ Juris: Statuti vel consvetudinis: debiti non liquidati: erroris: defectus: consensus: contractus simulati & usurarii: rei aliter gestæ quam scriptæ: inducіarum quinquennalium & aliarum dilationum moratoriarum, item *Nov. in cuncta. c. 10. & l. pn. C. d. usur.* aliarumque

rumque tam præsentium quam futurarum, constitutionum, cursum usurarum ultra sortis summam seu dupli quantitatem minimè concedentium: fori: metus: doli mali: fraudulentæ persvasionis, restitutionis in integrum: compensationis & retorsionis: Anweisung an andere Schulden: subhastationis bonorum: item beneficio ordinis, lenterationis, appellationis, supplicationis, revisionis, declarationis, nullitatis, casuum fortuitorum, improvisorum, insolitorum & damnorum bellicorum, processum ab executione item ab arresto non esse inchoandum, plura remedia executiva cumulari non debere, neque ab uno ad aliud transire atque rursus regressum ad prius habere licere, executionem in diversis locis & Curiis pati non posse, conventionem invalidam esse, ut in taxandis impensis stetur nudæ creditoris assertioni, &c. auch sonsten allen andern Rechtsgründen hiermit kräfftiglich und ausdrücklich renunciret/ verziehen und begeben haben/ deren keine/ wie die in genere oder specie Nahmen haben/ zu gebrauchen/ oder andern uns zu gute und an unser statt zu gebrauchen verstatten.

Trüge sichs auch zu/ daß diese unsere Verschreibung in einem oder mehr Puncten zweiffelhafftig seyn/ oder disputirlich gemachet werden solte/ so soll derselben Erklährung nicht bey uns/ sondern bey gedachten N. ihren Erben und Mit-

Mitbeschriebenen stehen; Wir sollen und wollen auch dieselbe nicht disputiren / vielweniger darüber articuliren / libelliren / noch rechtlich oder sonst erkennen lassen / und da dieselbe gleich an Substantialien / Schrifften oder Siegeln tadelhafft / in Feuer- oder Wassers-Noth verwarloset / oder sonsten von obhanden kommen / So wollen wir dessen ungeachtet / als wenn solche Verschreibung an Substantialien / Formalien / Schrifften und Siegeln untadelhafftig wäre / unsere Bezahlung würcklich leisten / oder doch dergleichen Verschreibung / da uns offtgemeldte unsere Creditores die Haupt-Summa länger stehen lassen wollen / wiederum von uns geben / dann uns von dieser Verpflichtung nichts entledigen und loßwürcken / als aufrichtige / gewisse / paare Bezahlung und Erfolgung aller obbeschriebenen Puncten und Artickuln / auch verschriebene Ehre / Treu und Glauben vorgehen / stet / fest und wohl gehalten werden soll / so wahr wir aufrichtige / ehrliche / redliche Leute: Alles und iedes gantz getreulich / sondern einigen Behelff / arge List und Gefehrde.

Z. E.

Præm. præm. Demnach Friedrich Engelhart seinem Schwager Benedix Bösen 200. Gülden schuldig worden / und Ihn dafür sich in Bürgschafft zustellen gebeten / Als wolte er mit seinem bereitesten Vermögen für das Capital und Interesse dergestalt caviren / daß im Fall

Die Zahlung auf bestimmte Zeit nicht geschehen möchte/er solche als Selbst-Schuldener/(Bürge) zahlen/ und ohne Wiederrede abtragen/ zu dem Ende auch allen denen Bürgen in Rechten zu gut verordneten beneficiis, als Excussionis, und cedendarum actionum, auch andern Ausflüchten als fori, restitutionis, cessionis &c. renunciren wolte/ ꝛc.

(9.) Entlehnen oder Commodatum.

Das *Commodatum* wird *contrahiret*/ wenn (1.) iemand (2.) ein gewisses Stück oder Sache ohne Entgeld von dem andern (3.) zugebrauchen nimmet und bekömmt/ daß Er ihm (4.) solches nach geendigtem Brauch ohne Schaden wieder zustelle. Dergestalt wird darüber die Verschreibung folgender massen eingerichtet.

Z. E.

Præm. præm. (1.) Urban Triller bekeñet daß Er von Maximilian Fechtern (2.) sein Gespañ Pferde entlehnet / (3.) mit selbigen ein Fuder Wein von hier nacher Dreßden zu führen/ (4.) verspricht solche Pferde unterwegens mit nothdürfftigen Futter und Wartung zuversorgen/ auch nach verrichteter Reise und längstens binnen 10. Tagen ohne Schaden danckbar wieder zuliefern/ ꝛc.

(10.) Unterpfand.

Eine Pfand-Verschreibung geschiehet vor-

vornehmlich wegen geliehenen Geldes oder anderer richtigen und rechtmäßigen Schuld/ und wird entweder über einem beweglichen oder unbeweglichen Stücke aufgerichtet/ deren jenes eigentlich ein Pfand oder *Pignus*, dieses aber ein Unter-Pfand oder *Hypotheca* heisset/

Z. E.

Præm. præm. Bekennet David Fischer/ daß Er Tobias Gärtnern 60. Gülden schuldig worden/so Er ihm binnen 2. Jahren abzutragen verspricht/ immittelst aber zur Versicherung seine Wiese für dem Dorffe am Creutzwege gelegen zum Unterpfande einsetzet/ dergestalt daß auf nicht erfolgte Zahlung sein Gläubiger sich daran halten/ und durch executivischen Proceß sich aufs schleunigste davon bezahlet machen möge/ zu welchem Ende diese Unterpfands-Verschreibung dem Fürstl. Ambte zur Confirmation fürgetragen werden solle.

NB. Unterweilen geschiehet die Unterpfands-Verschreibung *cum pacto antichretico*, dergestalt:

Daß der Gläubiger die unterpfändlich verschriebene Wiese so lange das Capital unabgeleget stehet/ nutzen und gebrauchen/ und die Nutzungen statt des Zinses ohne Rechnung einheben/ (oder bey Zahlung des Capitals davon richtige Rechnung thun/ und die Übermaße heraus geben) solle/ ꝛc.

(11.) Hinterlegung und Depositum.

Zu einem *Deposito* wird nichts mehr erfordert/ als daß (1.) die *contrahir*ende Personen sich gegen einander vergleichen (2.) wegen einer beweglichen Sache die einer dem andern aufzuheben giebt (3.) so lange biß er solche wieder abfordert/ ohne Entgeld zu verwahren. Wannenhero denn gemeiniglich der *Depositarius* über das hinterlegte Stück eine *recognition* zuertheilen pfleget/

Z. E.

Præm. præm. Bekennet (1.) Paul Niedling daß Joachim Haberland bey ihm (2.) ein Kästlein mit etlichen Brieflichen Uhrkunden/ Inhalts einer specification, ingleichen einen versiegelten Beutel mit 100. Thalr. speciebus niedergeleget/ (3.) welche Stücke er so lange biß Deponent wieder von der Reise heimkommen und abfodern würde/ bey sich gleich seinen eigenen Sachen zuverwahren/ und da es wieder verlanget würde/ Ihme/ seinen Erben oder treuen Briefs-Innhabern zu sichern Händen auszuantworten sich verbindet. ꝛc.

Zu denen Contracten gehören auch ferner

(12.) Donationes oder Schenckungen.

Diese sind zweyerley Ahrt/ entweder unter denen Lebendigen/ *inter vivos* genandt: Oder

Oder *Mortis causa*, aufn Todesfall. Von der leztern wird *Class. II.* etwas fürkommen. Die erstere geschiehet wenn (1.) einer entweder aus blosser Freygebigkeit/ (welches *Donatio simplex* heisset/) oder wegen vorher von iemand empfangener Wohlthat zu derer Wieder-Vergeltung (welches *Donatio remuneratoria* ist) oder gegen eine von ihm zugleich erhaltene Übergabe (*Donatio reciproca*) selbigen (2.) etwas verehret/ und bey lebendigem Leibe übereignet/ also daß es bey Ihm bleiben und nicht wieder zurück gehen soll (3.) der *Donatarius* auch solches *acceptiret* und annimmet.

Z. E.

Nachdem sich (1.) Eva Bachstädtin der sonderbahren ehlichen Liebe und Treue/ so Ihr dero Ehemann Andreas Bachstadt Zeit wehrender Ehe erwiesen/ erinnert/ hat sie aus freywilligen/ wohlbedächtigen Gemüthe demselben (2.) ihre vollständige Gerade durch eine Übergabe unter den Lebendigen zuverehren und zuzuwenden sich entschlossen/ Immassen sie denn solches in Beyseyn und mit Consens ihres gerichtlich bestetigten Kriegischen Vormundes Hans Härtels/ werckstellig gemacht/ und vorgemeldtem Ihrem Ehemanne solche ihre Gerade und alle darzu gehörige Stücke per donationem inter vivos übergeben und wie es zu Recht

am

am beständigsten geschehen könte / geschencket. Ihme die Schlüssel in Gegenwart aller Kästen / darinnen die Gerade befindlich / überantwortet / und Ihm solche dergestalt eigenthümlich zugestellet / iedoch den bloßen Gebrauch Zeit Lebens sich annoch daran vorbehalten: Welches Geschenck (3.) ihr Ehemann zu Danck angenommen / die possess würcklich apprehendiret / und Ihr den Gebrauch der Gerade-Stücken auf ihre Lebens-Zeit durch Wiederzurückgebung der Schlüssel freywillig überlassen.

Die II. Classe.

Begreifft Formularia von Testamenten.

NB. (1.) Was ein Testament / und wie vielerley solches sey? davon ist oben bey Erklährung der *Constitution* §. 38. 39. und folgend / ausführliche Meldung geschehen. Was nun bey iedweder Ahrt der Testamente / *ratione* der *Solennitäten* in acht zu nehmen / ist daselbst gleichfalls umständlich zufinden / und bleibet es auch der Formalien wegen bey dem was sonsten ingemein bey allen Instrumenten verordnet ist: So viel aber die Testamente ihrer *materialien* halber betrifft / hat ein *Notarius* in Verfertigung derselben auf *V.* Stücke vornehmlich sein Absehen zurichten /

ten/ als (1.) auf das *Proœmium* und den Eingang. (2.) auf die *Heredis Institution* oder Einsetzung des Erbens. (3.) auf die *Legata* und Vermächtnüsse. (4.) auf die *Substitution* oder Nach- und Beysetzung/ wenn solche der *Testator* befiehlet/ und (5.) auf die *Clausulam codicillarem*, worzu unterweilen (6.) ein und andere Neben-Puncte/ als von *Executoren* des Testaments/ oder andere zu besserer und mehrer Haltung des Testaments dienliche Verordnung und Versehung kömmet. Und zwar was belanget

(1.) Ein Testamentum nuncupativum,

kan solches folgender gestalt eingerichtet werden.

Im Nahmen der Heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vaters/ Sohns und heiligen Geistes.

KUnd und zuwissen sey hiermit iedermäniglich/ daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburt unsers Heylandes JEsu Christi 1690. bey Hersch- und Regierung ꝛc. wie sonst bey andern Instrumenten gesezet zu werden pfleget. Hans Tilly/ Bürger und Leinweber allhier mich zu sich in seine Wohnung/ neben der Apothecken zur rechten Hand am Markte er-

te erfodern lassen/ und als ich darauf selbigen Tages kurtz vor 2. Uhr/ Nachmittags zu Ihm kommen/ Ihn in seiner Wohnstube des mittlern Stockwergs nach der Gassen zu/ auf seinem Bette sitzend/ zwar schwachen Leibes/ aber völligen gesunden Verstandes angetroffen/ darauf er vor mir und denen hernach verzeichneten 7. Zeugen/ Nahmentlich Hans Barthen/ Friedrich Liefländern/ Nicol Segeschmieden/ Barthol Löffelstielen/ Gregor Bretstückern/ Matthias Vogelgesangen/ Toffel Hufeisen/ die er hierzu gleichfalls eigentlich beruffen lassen/ vorgebracht/ was massen Er sein Testament und letzten Willen uns zueröffnen Vorhabens sey/ auch solches mit anzuhören und fleißig aufzuzeichnen/ mich gebeten; Worauf er dann nachfolgender gestalt/ aus freyen ungezwungenen Willen/ auch ohne iemandes suggestion Uberredung und Eingebung/ mit vernehmlichen/ deutlichen Worten/ sich erkläret und zuverstehen gegeben: 1. Wie er erstlich die Schwachheit und Vergänglichkeit des Menschlichen Lebens bey sich bißher betrachtet/ und weil Ihn der Höchste mit zeitlichen Güthern gesegnet/ nicht gern wolte/ daß nach seinem Tode zwischen seinen Erben darüber Streit und ärgerliche Uneinigkeit entstehen solte/ dannenhero Er denn diese Disposition, und wie es darmit gehalten werden solte/ wohlbedächtig bey sich beschlossen/ und wolte dieselbe nach zuförderst seine Seele in die treue Hand seines Schöpfers/

fers/ Erlösers und Heiligmachers befohlen haben/ des ungezweifelten Glaubens und Hoffnung/ daß wie solche der eingebohrne Sohn GOttes mit seinem kostbahren Blute und unschuldigen Sterben von dem ewigen Tode erlöset/ also auch zu Gnaden annehmen/ und der erworbenen ewigen Freude mit allen Seeligen und Auserwehlten im Himmel werde geniessen lassen. Wie er denn auf solchem Glauben und Hoffnung dermaleinst/ und wenn es seinem GOtte gefällig/ sein Leben zubeschliessen und freudig zu sterben bereit und willig sey. Wolle aber/ daß sodann und nach seinem seeligen Abschiede der verblichene Leichnam/ zwar ohne Gepränge und übermäßige Kosten/ iedoch mit Christ-üblichen Ceremonien in der Kirchen zu S. Jacob beygesetzet/ und für die Grabstätte 50. Gülden gedachter Kirchen gegeben und zugewendet werden solte. II. Damit aber seiner Erbschaft halber gebührende Richtigkeit seyn möchte/ als wolte er sein hertzliebes Eheweib Reginen/ und dañ seine beyden Söhne/ Nahmentlich Johannem und Wilhelmum, desgleichen seine beyden Töchter Johañam und Wilhelminam so wohl auch des verstorbenen Sohns Francisci hinterlassene einige Tochter Lucretiam, zu wahren rechten Erben eingesetzet/ uñ ihnen seine Verlassenschaft honorabili titulo institutionis dergestalt beschieden haben/ daß sie solche/ in sechs gleiche Theile zerschlagen und iedwedes der ernandten

nandten Erben ein Theil darvon empfangen und bekommen solle. III. Jedoch daß sie zuförderst die hernach verzeichneten legata darvon entrichten und abtragen/ nemlich/ weil biß anhero seine leibliche Schwester Anna Dorothea Ihm in seinem Leben und lang anhaltender Schwachheit viel Liebe und Gutes erwiesen/ seine Haußhaltung auf dem Lande versehen/ und seine kleine Kinder mit erziehen helffen/ als bescheide Er derselben die von seinem Hausse in der breiten Strasse bey Nicol Lengefelden annoch stehende 250. Gülden Tagezeit-Geld/ und will/ daß sie solche bey ihm allein einheben und von seinen Erben daran nicht gehindert werden solle. Ingleichen legire dem armen Hospitale alhier 200. Gülden welche seine Erben/ von denen Bergtheilen zu Clausthal und dessen Ausbeute entweder paar und auf einmahl oder nach und nach/, binnen Jahres-Frist unfehlbar zahlen und abtragen sollen. Ferner will er seines einzigen Bruders Antonii Sohne Gothofredo, den Usumfructum und Niesbrauch des Weinberges an der Niedermühlen auf 6. Jahr dergestalt legiret und beschieden haben / daß er dafür auf Universitäten sechs Jahr überstudiren/ wenn er aber solches nicht thun noch fleissig seyn würde/ dieses legati verlustig sein und es einem andern seiner Freundschaft wer der nechste seyn und es zum studieren anwenden würde/ gereichet und verabfolget werden solle. IV. Solte

te nun/was obernandte seine Kinder betrift/eines oder das andere zeitlich mit Tode abgehen/so wolle Er daß dessen Erbtheil iedesmahl der Mutter zur Helffte/und die andere Helffte denen übrigen Geschwistern zufalle/und solcher gestalt Sie einander substituiret seyn solten. V. Diesem Seinen letzten Willen und Meynung wolle Er in allen Puncten und Artickeln durchaus treulich gehalten und selbigen nachgelebet wissen/welcher/da Er über Zuversicht/als ein zierlich Testament aus Mangelung einiger Solennitäten nicht geachtet noch erkant werden möchte/wolte Er dennoch/daß Er als ein Codicill, Verordnung auf den Todesfall/Väterliche Disposition, oder ander letzter Wille/gelten und bestehen/auch vollzogen und gehalten werden solle. VI. Zu welchem Ende Er denn nicht allein sämtliche seine lieben Kinder Väterlich ermahnet haben wolte/mit dieser seiner wolmeinenden Verordnung friedlich zu seyn/und darwider keinen Zanck/Streit oder Uneinigkeit zuerregen/vielmehr des reichen Seegens Gottes bey ihren beschiedenen Antheile zu gewarten/mit der Verwarnung/daß dafern einer oder der andere/solchem zuwider leben würde/derselbe seines beschiedenen Erbtheils biß auf die legitimam ipso facto verlustig seyn/und das übrige denen gehorsamen Kindern/die Er hiermit auch zu selbigen Antheil eingesetzt haben wolte/verfallen solle/Sondern wolte auch E. E. Wohl-

weisen Rath allhier zu Testamentarien und Executorn dieser seiner Dispolition eingesetzet/ und freundlich gebeten haben/ um seiner ihnen und der gantzen Stadt erwiesenen / treuen Dienste willen/ hierüber festiglich zuhalten/ und daß niemand auf einige Weise darwider handeln möchte/ zu verstatten. Jedoch behielte Er sich zuvor / dieses sein Testament und Willen nach Gutbefinden und Gelegenheit der Zeit zu verbessern/ zu vermehren und zu vermindern/ oder gar aufzuheben: Wann dann nun ermelter Hans Tilly / dieses alles wie vorstehet / gewöhnlicher maßen zu verinstrumentiren / und Ihm ein oder mehr Instrumenta darüber auszustellen/ Mich gebeten/ Als attestire ich endes unterschriebener Kayserl. geschworner Notarius Daß dieses alles von Ihm in Gegenwart Eingangs benamter Zeugen ausgesprochen werden / wie ich es denn nebst ihnen aus seinem Munde selbst gehöret / und Ihn gesehen/ auch dieses alles/ nach dem ich es verzeichnet/ dem Testatori und Gezeugen wieder vorgelesen. Dessen zu steter Uhrkund ich besagtes Testament in gegenwärtige Form gebracht/ mit meiner eigenen Hand / Tauff- und Zunahmen unterschrieben/ auch mein gewöhnliches Notariat-Signet und angebohrnes Petschafft darbey gedruckt/ welches geschehen im Jahre und Tage/ Indiction und Kayserthume/ auch an Ort und Stelle/ als obstehet.

Bartholomæus Fürstenwald/ *Not. P. in fidem & testim.* (2.)

(2.) Ein Testamentum solenne in scriptis wird folgender gestalt verinstrumentiret.

Præm. præm. Daß im Jahr 1690. d. d. der Ehrenveste und Wohlgelahrte Herr Joachim Dickthaler mich zu End unterschriebenen Notarium, beneben denen nachgesetzten Zeugen/ nahmentlich/ Gerhard Müllern/ Frantz Wansten/ Lucas Stollen/ Paul Dietloffen/ Fritz de la Chasse. und Peter la Moine, zu sich in sein Hauß auf dem Finckenherde ersodern und bitten lassen/ woselbsthin ich mich Morgens üm 8. Uhr verfüget/ und Ihn in der Obern Stuben auf einem Lehnstuhle am Tische/ zwar bey schwachen Leibe/ doch vollständigen Sinnen und Verstande/ sitzend gefunden: Worauf Er mir und denen miterbetenen Zeugen zu verstehen gegeben/ wie er aus erheblichen Ursachen sein Testament und letzten Willen aufzurichten/ solchen aber die Zeit seines Lebens über geheim zu halten bey sich beschlossen/ dannenhero Er denn/ selbigen schrifftlich verfasset/ auch mit seinem Siegel verwahret hätte/ immassen Er solchen Uns versiegelt gezeiget/ und daß darinnen sein letzter Wille verhanden wäre/ deutlich bekräfftiget/ Mich auch und die Gezeugen ersuchet/ daß wir dieses seines Testaments Zeugen seyn/ dasselbe auswendig besiegeln und unterschreiben/ ich aber darüber ein offenes Instrument in gewöhn-

licher Form verfertigen / vollziehen und Ihme aushändigen wolte. Wann ich denn solch ziemendes Suchen nicht versagen mögen / als bezeuge ich Krafft dieses / daß solches alles wie iezt angeführet also ergangen / obermeldter Testator diesen seinen letzten Willen verschlossen vorgezeiget / die hierzu erbetene Zeugen auch solchen actu continuo nacheinander mit eigenen Händen unterſiegelt und bezeichnet / welches geschehen zur Zeit auch an Ort und Stelle / wie oben vermeldet /

Nicolaus Trumstedt / *N.P. &c.*

NB. 1. Unterweilen wird das Testament zwar von dem *Testatore* in Schrifften / iedoch nicht versiegelt sondern offen übergeben / und der *Notarius* alles zu verinstrumentiren gebeten / welchen falls denn also gesetzet werden kan.

Præm. præm. Und uns angezeiget / was massen Er seinen letzten Willen / und wie es nach seinem Tode mit seinen von Gott bescherten wenigen Gütern gehalten werden solte / schrifftlich verfasset / welchen er auch Mir und den erbetenen Zeugen zu dem Ende überantwortet und fleißig gebeten haben wolte / solchen nicht nur anitzo zuverlesen / sondern auch dessen Zeugen zu seyn / und Ihn mit unsern Händen besiegeln und bekräfftigen zu helffen / wie nicht weniger darüber ein oder mehr Instrumenta zu verfertigen / und denselben solchen letzten Willen einzuverleiben.

leiden. Welches ich Ihm denn tragenden Amts halber nicht versagen können / dannenhero solch seinen schrifftlich aufgesetzten letzten Willen aus seinen Händen zu mir genommen / und in Gegenwart auch Auffmerckung allerseits Zeugen deutlich verlesen / welcher von Wort zu Wort also lautet:

Inseratur testamentum ipsum,

Nachdem nun ferner obermeldter Testator nochmahls / wie dieses sein eigentlicher Wille und Meynung sey / bekräfftiget / als habe ich darüber gegenwärtiges Instrument verfertiget / die mit Fleiß hierzu erbetene Zeugen auch solches mit eigener Hand hierunten unterschrieben und mit ihren gewöhnlichen Signeten bedrückt / So geschehen im Jahre / Tage / Ort und Stelle / als Eingangs vermeldet.

Balthasar Lindemuth / *Not. Publ.* (L.S.)
Marcellinus Vater / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)
Jacob Pfifferling / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)
Tobias Hoffnung / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)
Cæsar Stollhofen / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)
Franciscus Tiedlich / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)
Pancratius Zippauff / als Zeuge. *m.m.* (L.S.)

NB. 2. im Fall der *Testator* selbst das Testament nicht unterschreiben könte / und dannenhero den achten Zeugen darzu nehmen müßte / kan solches der *Notarius* im Instrumente folgender gestalt melden.

Weiln auch der Testator Schwachheit (blöden Gesichts) halber dieses Testament selbst unterschreiben nicht vermocht / als hat Er Valentin Mützmachern ersuchet / solches an seine Statt zuverrichten / deme dann so viel Krafft als ob Er es selber gethan / zugeeignet werden solte / welches auch erwehnter Mützmacher auf sein des Testatoris Bitten gethan / und das Testament in dessen Nahmen als unten befindlich / unterschrieben und besiegelt.

(3.) **Würde das Testament in denen Gerichten schrifftlich und versiegelt hinterleget / sodann ertheilet der Actuarius dem Testatori nur eine recognition darüber folgenden Inhalts:**

Demnach Felix Lipstadt dato in denen allhiesigen Gerichten und Gegenwart Sebastian Bundschuchs und Andreas Schlegelmilchs / als vereydeter Gerichts-Schöppen / wie auch meiner des Actuarii Gabriel Bömelburgs / persönlich erschienen / und eine mit seinem Siegel vier- (fünf-) mahl besiegelte Schrifft übergeben / auch daß darinnen sein Testament und letzter Wille enthalten sey / angezeuget / darneben solches bis nach seinem Tode oder persönlicher Wiederabforderung verwahrlich zubehalten / immittelst aber Ihme der beschehenen Insinuation halber einen Gerichtlichen Schein auszufertis

fertigen gebeten/ als ist Ihme solcher gegenwärtig unter dem Gerichts-Siegel ausgestellet worden/ So geschehen Ruppertsdorff/ den 15. Novemb. 1671.

(4.) Denen Testamenten seynd auf gewisse maße gleich die Donationes mortis causa, oder Ubergaben und Schenckungen auf den Todesfall.

Es seynd aber die *Donationes mortis causa*, gleich wie auch die *Testamenta*, entweder *simplices* oder einfach/ oder *reciprocæ*, da der andere und *Donatarius* dem *Donanti* hinwieder etwas schencket/ und begreiffen entweder einige gewisse Stücke oder alle und iede Güther in sich. Die vornehmsten *requisita* so bey deren Aufrichtung *in formalibus* zu beobachten/ sind (1.) die Erinnerung der Sterblichkeit/ und daß die Ubergabe auf solchen Fall geschehe. (2.) Die Ubergabe an sich selbst/ und (3.) die *acceptirung* des andern Theils/ worzu (4.) nach Gelegenheit der Sache ein oder mehr *reservata* und *Conditiones* beygesetzt werden können.

Z. E.

Præm. præm. Hat mich Wenzel Zickler/ so wohl auch dessen Eheweib Margaretha Wildenfelsin zu sich in ihr Wohnhauß erfordern las-

sen/ und als ich dahin kommen/ hat itztbenandter Zickler beneben seiner Ehefrauen/ und ihren ad hunc actum bestätigten Kriegischen Vormunde Herr Wolff Gangeleben/ in Gegenwart der hierzu erbetenen untengesetzten Zeugen an- und vorbracht/ 1. was gestalt Sie bey itzigen gefährlichen Zeiten nicht wissen könten/ wie lange Sie leben oder einander ferner beywohnen möchten/ dannenhero Sie auf eines oder des andern Todesfall gewisse Versehung zu thun sich freywillig entschlossen. 2. Und wolte dannenhero Er der Ehemann/ im fall Gott der Allmächtige Ihn über lang oder kurtz von dieser Welt abfodern würde/ seiner Ehefrauen/ der an Ihm seither erwiesenen ehelichen Treue und Liebe halber/ alle sein Vermögen an beweg- und unbeweglichen Gütern/ auch aussenstehenden Schulden/ nichts überall denn das Heergeräthe davon ausgenommen/ durch eine Ubergabe auf den Todesfall/ in Form und Maße als es in Rechten am beständig- und zierlichsten geschehen solte/ könte oder möchte/ dergestalt geschencket/ tradiret und übereignet haben/ daß Sie solches als ihr eigenthümliches Gut zu sich nehmen/ und damit ohne einiges Menschen Einreden ihrem eigenen Gefallen nach/ schalten und walten möge. 3. Welche beschehene Donation denn sein Eheweib nicht allein mit besondern Dancke acceptiret, und ihrem lieben Ehemanne ferner nach allen Vermögen mit Treue/ Liebe

be und Diensten beyzustehen sich erboten / sondern auch demselben üm gleichmäßig von Ihm bisher genossener ehelichen Affection und erzeigter Wohlthaten willen / mit Authorität obernandtes ihres Kriegischen Herrn Curatoris, hinwiederum alle ihr sämtliches Vermögen an Baarschafft / silbern und güldenen Geschmeide / Hauß- und andern Vorrathe / ausserhalb der Nifftelgerade / durch gleichmäßige Donationem mortis causa in beständigster Form Rechtens / zu zuwenden sich erkläret / also / daß da Sie nach Gottes Willen diese Zeitlichkeit vor Ihm gesegnen würde / Er solches für sich alleine behalten und als sein wohlerworbenes Propergut nutzen / und damit gebahren solte / welche reciprocam donationem dann der Ehemann gleichfalls danckbehmig acceptiret und angenommen. 4. Worbey iedoch mehrgemeldter Wentzel Zickler bedungen / daß auf obgedachten Todesfall und Uberkommung seiner Güter / dessen Ehefrau nicht nur seine etwa verhandene Schulden bezahlen / sondern auch seiner Mutter / dafern Sie annoch am Leben / ihre völlige legitimam geben und abtragen solte: hingegen die Frau reserviret / daß ihr Ehemann im Fall Er ihren Todt erleben würde / ihren nechsten Freunden 10. Gülden nach Verfliessung der vier Wochen paar entrichten solte: Welche Conditiones beyde Theile ebener massen reciprocè bewilliget / die beschehenen Ubergaben

wiederhohlet / und solche zu verinstrumentiren gebeten / so ich obliegender Schuldigkeit nach verrichtet / auch zu dem Ende gegenwärtiges Instrument darob ausgefertiget / So geschehen im Jahr und Tage als Eingangs gemeldet / in Gegenwart und Beyseyn der hierzu absonderlich erbetenen Zeugen / Jeremias Ehrlichs / Leopold Freudenreichs / Juliani Badekopffs und Timothæi Nüchtern / uhrkundlich hab ich solches mit meinem ertheilten Notariat-Signet bedruckt / und eigenhändig unterschrieben.

Alexander Groskopff / *N. P. C. in fidem.*

NB. Was sonsten ratione der formalien bey dergleichen Ubergaben auf dem Todesfall in acht zu nehmen / ist in der Kayserl. Constitution befindlich.

(5.) Nicht weniger gehören auch hieher die Ehestifftungen / in sofern sie per modum ultimæ voluntatis etwas disponiren.

Denn es werden die Ehestifftungen oder *pacta dotalia* auf zweyerley Weise eingerichtet: Entweder daß sie *in vim Contractus* gelten sollen / und diese kan kein Theil ohne des andern Bewilligung wiederrufen: Oder *in vim ultimæ voluntatis*, welche denn auf die maße als vorhin bey denen Testamenten gemeldet / eingerichtet zu wer-

werden pflegen. Jedoch damit auf beyde Fälle deren *requisita* erkennet werden möchten/ ist bey selbigen vornemlich nachfolgendes zu mercken/ nemlich 1. die eheliche Versprechung. 2. Das Heurath-Gut *Dos* oder Mitgabe. 3. Das Gegenvermächtnüß. 4. Die *Pacta* und Gedinge: Der *formalien* halber beziehet man sich auf obangeregte *Constitution* und dasjenige so darbey *annotiret* worden/ dessen denn allhier ein Formular folget.

L. S.

Im Nahmen ꝛc. Kund und zu wissen ꝛc. Daß vor mir in meiner ordinari Wohnung auf dem Katzen-Plan erschienen Greger Steinbrecher/ nebst dessen verlobten Braut Sibyllen Hungarin/ und ihrem bestätigten Kriegischen Vormunde Fabian Tyroffen/ welche mit einander vorbracht und angezeiget/ was gestalt sie (1.) eine Christliche und eheliche affection zusammen trügen/ und dannenhero einander zuehligen/ auch treulich und rechtschaffen so lange sie leben würden zu meynen versprochen/ auch sich mit nechsten durch Priesters Hand/ nach löblichem Gebrauch der Kirchen zusammen fügen zu lassen resolviret/ vorhero aber einige gewisse Abredel und Ehe-pacta mit einander aufzurichten gemeinet wehren. (2.) Diesemnach wolte die Braut ihrem künftigen Ehe-Herrn Emtausend Gülden Reinisch/ so sie von ihrem Seel. Vater

erer-

ererbet/ und bey Demetrio Riesen/ Kaufherren in Langenau stehend hätte/ zum rechten Heyraths-Guthe mitbringen/ und 8. Tage nach vollzogener Hochzeit paar auszahlen lassen/ (3.) Hingegen williget der Bräutigam seiner lieben Gespons aus seinen Mitteln gleichfals Eintausend Gülden Reinisch zur Wiederlage und Gegenvermächtnüße/ dergestalt (4.) daß auf dem Fall Er vor Ihr mit Tod abgehen solte/ sie nicht nur ihre Dotem und zugebrachtes Heyraths-Guth/ sondern auch über selbiges noch 1000. Gülden und also ingesamt 2000. Gülden aus seiner Erbschafft und bereitesten Vermögen zuerheben/ wegzunehmen und als mit ihren ererbten Properguthe damit zuhandeln guten Fug und Recht haben solle. Im Fall aber die Braut vor ihrem vertrauten Ehemanne sterben würde/ solle selbiger die eingebrachten 1000. Gülden ohne iemandes Eintrag erben und eigenthümlich behalten. Was sonsten auf ihren Hochzeit- und Ehrentag ihnen von denen Freunden/ auch andern erbetenen Gästen verehret werden möchte/ solches solte zwar in zwey gleiche portiones getheilet werden/ und iedweden ein Theil zukommen/ iedoch selbiges auf den in GOttes Händen stehenden Todesfall eines oder des andern der verlobten Eheleute den überbleibenden gleichfalls mit heimfallen/ und Er darinnen succediren.

Wann sie denn/ daß dieses/ wie vorstehet ihr eigent-

eigentlicher Wille und Meinung sey/ in Gegenwart der hierzu insonderheit erbethenen Zeugen/ Nahmens Heinrich Wasmuths/ Alexii Kummerlands/ Claus Clausens/ und Cyriax Königs/ wie auch meiner des Notarii bekräfftiget/ und diese Ehepacta in vim ultimæ voluntatis gelten zulassen sich erkläret/ mich auch ein Instrumentum publicum darüber aufzurichten gebethen/ Als habe ich solch ihrem Suchen gewillfahret/ und gegenwärtiges Instrument unter meinem und der Gezeugen Unterschrifft auch vorgedruckten gewöhnlichen Notariat-Signet ausgefertiget/ Datum ut supra.

Paris Dunckluft/ *N. P. C.*

Die III. Classe
Stellet für den Gerichts-Proceß/ und zu solchen gehörige Formularia.

WEwohl ein *Notarius* zu allen und ieden Puncten des *Processus*, als *libelliren*/ *excipiren*/ *probiren*/ *disputiren*/ *leuteriren*/ *appelliren* und wie die Nahmen haben/ gebrauchet werden kan/ so geschiehet doch solches nicht allemahl seines tragenden *Notariat*-Amts halber/ sondern wird öffters nur als ein *Procurator* ohne Zeugen darinnen *adhibiret*. Sonsten aber gebrauchet man selbigen in gewissen *actibus* des

Pro-

Processus, mehrern Zeugnüßes und Bekräftigung halber/über welche er so dann eben wie in Conträcten und Testamenten ein Instrument mit gewöhnlichen *solennitäten* nach der vom Kayser vorgeschriebenen Form aufrichten und ausfertigen muß. Die vornehmste solcher *actuum* seynd die *legitimation* der streitenden Partheyen/zu welchen ein *Mandat* oder Vollmacht/ item ein *Syndicat*, *Actorium*, *Substitution* und dergleichtn erfodert wird: Item der Beweis der Sachen/zu welchem Behuff Zeugen abgehöret zu werden pflegen desgleichen *Appellationes* und *Leuterationes*, wie auch *Insinuationes* und anders mehr.

(1.) Von Mandat und Gerichtlicher Vollmacht.

NB. 1. Was ein *Mandat* ingemein sey/ und was darzu gehöre/ ist in der 1. Classe angezeiget/ und dessen Formular gezeiget worden: allhier wird von einem *Mandato* in Gerichten zu handeln geredet/ welches man eine Vollmacht oder Gewalt/ item ein *Procuratorium* oder Anwaltschaft zunennen pfleget. Dessen *Requisita* darbey in acht zu nehmen/ seynd folgende/ als nach des Gewaltgebers und *Mandantis* Nahmen/ muß gesetzet werden/ 1. der Nahme des *Procuratoris* deme die Vollmacht gegeben wird.

wird. 2. Die Sache in welcher *agiret* werden sol/ zu welcher denn auch die *expression* des Orts und Richters/ vor welchem die Sache anhängig ist/ gehöret. 3. Die *actus* die der Gevollmächtigte an statt des *Mandantis* verrichten sol. 4. Die *Clausula rati & grati*, oder daß der Gewaltgeber des *Mandatarii* Verrichtungen vor genehm halten wolle. Worzu noch 5. gesetzet zu werden pfleget des *Mandantis assecuration* bey Verpfändung seines Vermögens/ wie auch zuweilen 6. die *Clausula cum libera, substitutionis* und andere mehr.

NB. 2. Die Vollmachten seind entweder *general*, und ohne Benennung aller und ieder *actuum*, die in Processe vorlauffen/ oder *special*, welche alle *special actus* und Handlungen in sich enthalten. In der erstern wird nur insgemein vermeldet/ daß der *Mandatarius* zu Führung des *processus* bestellet worden/ und bedarff keiner absonderlichen Erzehlung der *actuum*: allein wenn ein *casus* vorkömmet/ so ein *special Mandat* erfordert/ kan der *Mandatarius* sodann mit solcher Vollmacht nicht fortkoñen. In der letztern aber werden solche *special casus* entweder insgesamt oder doch etliche und die meisten angeführet/ doch stehet es bey dem Gewaltgeber ob Er dem Gevollmächtigten alle und iede solche *actus* anver-

anvertrauen wolle/ dannenhero denn dessen Meynung bey Aufrichtung des *Procuratorii* eigentlich erkundiget werden muß.

NB. 3. Was sonsten die *actus* seyn/ welche ein *special mandat* erfodern/ solches ist in der *Constit. §. 74. n. 142.* umständlich angeführet worden.

NB. 4. Es ist hierbey zu gedencken/ daß so wohl in dem Kayserl. Cammergerichte/ als auch in vielen Chur- und Fürstl. Regierungen im Römischen Reiche/ gewisse *Formularia recipiret* und vorgeschrieben seyn/ wornach alle *Mandata, Procuratoria* und Vollmachten eingerichtet werden müssen/ anderer gestalt der *Mandatarius* nicht *admittiret*, sondern abgewiesen/ und sein Principal in die Unkosten des Termins vertheilet wird. Dannenhero sich dessen bey Ausfertigung einer Vollmacht zuförderst eigentlich zu erkundigen ist. Ausser solchem fall aber/ kan ein gemeines *Mandat* ohngefehr folgenden Inhalts gestellet werden.

Z. E.

Præm. præm. Daß im Jahr 1690. den 18. April. &c. bey mir zu End unterschriebenen Notario und denen hierzu absonderlich requirirten Zeugen/ Lazaro Murmañen und Wenzel Wolgemuthen erschienen Bartholdus Schwarz/ an- und vorbringend/ was gestalt er mit Nicolaus

Lang-

Langwalsen bey denen Gerichten des Fürstl. Amts Schwansee (2.) wegen seiner vorigen Frauen Erbschafft in eine Rechtfertigung gerathen/ und solche der Gebühr nach auszuführen/ Vorhabens / hierzu aber eines verständigen Procuratoris und Gevollmächtigtens benöthiget sey / wann er denn (1.) Herrn Hermann Badehornen/d. R. Lic. hierinnen angesprochen/ selbiger auch die Vollmacht auf sich zunehmen sich willig erkläret/als wolte er ihm völlige Macht und Gewalt aufgetragen haben / in ermeldten Amts-Gerichten auf den 30. dieses und (3.) in allen nachfolgenden terminen, an seine statt zu erscheinen/ die erhobene Klage zu wiederholen/ Gegentheils Einwenden zuvernehmen/ darüber mit ihm münd- oder schrifftlich/ nach dem Gebrauch der löblichen Gerichte zu verfahren/ Abschied oder Urthel anzuhören/ da nothig Leuterung oder andere zuläßige Rechts-Mittel darwieder einzuwenden und zugebrauchen / auch sonsten alles dasjenige zuthun/ was der processs und der Sachen Nothdurfft erfordert/ und Er der Mandans selbst in Person hätte thun oder verrichten sollen/ können und mögen. Und dieses zwar cum clausula substituendi (6.) wie auch libera und andern gewöhnlichen Anhange. Was auch (4.) also dieser sein Mandatarius in Gerichten handeln würde/ daß wolte er alles vor genehm ratum & gratum achten/ auch (5.) ihn und seinen Substitututen deswegen

schadlos halten/ bey Verpfändung Haab und Vermögens/ so viel hierzu vonnöthen ꝛc. mit fleißiger Bitte/ dieses alles zu registriren/ in ein förmliches Instrument zubringen/ und es ermeldtem Mandatario zu seiner legitimation auszustellen.

Nachdem ich nun solches zuversagen nicht vermocht/ als habe ich gegenwärtiges Instrument darüber begriffen/ und weil ich es dißmahl mit eigener Hand nicht ad mundum bringen können/ solches durch meinen Schreiber verrichten lassen/ nachmals auf vorgegangene fleißige collationirung/ eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signete bekräfftiget/ ad hæc omnia specialiter requisitus & rogatus. Actum ut supra.

Theophilus Bartus/ *N. P. C.*

Zum Mandato wird auch gezehlet ein (2.) Syndicat.

Und solches wird auf gleiche maße eingerichtet/ nur daß derer jenigen Personen/ so von einer Gemeine erscheinen/ und ob es alle von der Gemeine/ oder nur etliche/ als Viertelsmeister und dergleichen/ so die gantze Gemeine *repræsentiren*, gewesen/ deutliche Meldung geschehen muß.

Z. E.

Præm. præm. Daß im Jahr nach Christi Geburth 1690. den 15. Maji, bey Herrsch- und Re-

Regierung ꝛc. ꝛc. vor mir erschienen die Ehrsame und Wohlgeachte Hieronymus Querfeld/ und Marx Berenklau/ Richter und Schöppen in Kröpffelsdorff/ neben der gantzen Gemeine daselbst/ auch der Witfrauen und unmündigen Kinder Curatoren, und Vormunden/ die sich deswegen richtig legitimiret/ und haben darauf in Gegenwart Basilii Handschuchs und Alexandri Merrettigs/ als erbethener Zeugen an- und vorbracht/ Nachdem sie mit ihrem Gerichts-Juncker Hansen von Wolffsburg wegen angefoderter neuerlicher Bau-Frohnen und Bewachung seines Ritterstitzes auch vorhabender Aufrichtung einer eignen Bier-Schencke in Streit und Rechtfertigung gerathen/ solche Sache auch numehro in das Appellation-Gerichte nacher N. gediehen/ Sie aber als der Rechte unerfahrne Leute/ den Proceß selbst nicht führen/ noch abwarten könten/ daß Sie demnach Herrn Lic. Tilemann Leidenfrosten zu ihrem Syndico in der allerbeständigsten Form Rechtens dergestalt wolten bestellet haben/ daß er in dieser Appellation-Sache zu allen und jeden Zeiten und angesetzten Terminen Nahmens der gantzen Gemeine erscheinen/ die Appellation dem Gerichts stylo nach justificiren/ darinnen ferner verfahren/ und alles dasjenige thun und verrichten solle/ was zu Ausführung derselben vonnöthen/ und sich von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret/ auch Sie selbst alle in Person verrich-

richten könten und möchten/ wie Sie Ihm denn auch ferner Gewalt geben einen Affter-Anwald zu bestellen/ und wolten was dieser Ihr Syndicus oder dessen Substitutus in der gantzen Sache thun uñ verrichten würde/ allewege sich gefallen lassen/ auch Sie deßwegen schadlos halten und vertreten/ bey Verpfändung ihrer Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen/ alles treulichen sonder einige Argelist oder Gefehrde. Darauf Sie mich ersuchet/ dieses ad notam zu nehmen/ und Ihnen darüber ein gewöhnliches Instrument und Syndicat um die Gebühr auszufertigen. Wannenhero ich der Notarius nicht nur obermeldte Gemeinde dieses ihres Vorbringens zum Uberfluß noch einsten erinnert/ und ieglichen insonderheit darüber befraget: Welche damit allerdings wohl zu frieden gewesen/ sondern auch die Gezeugen dessen eingedenck zu seyn erinnert/ und es dergestalt registriret/ auch auf Begehren dieses offene Instrument hierüber aufgerichtet/ und es mit meinem Signet und eigenhändiger Uuterschrifft corroboriret, So geschehen in Anno die & loco, als obstehet.

Hector Bernhardi, Not. Publ. Cæs. ad hæc specialiter requisitus.

Ferners vergleichet sich der Volmacht (3.) Ein Actorium.

Solches wird von einem *Curatore* oder *Tutore* demjenigen ertheilet/ welchen Er an seine Statt *substituiret* haben will/ und ent-

enthält dañenhero eben dasjenige in sich/ was in einem *Mandato* vorkömmet/ kan auch entweder *generaliter* oder mit Benennung der *special actuum* und andern *clausulis* ausgefertiget werden.

Z. E.

Præm præm. Erschiene Sylvester Langschenckel/ curatorio nomine Sabinen und Apollonien Drichtings/ Geschwister zu Mergenthal/ referirte mittelst Vorzeigung seines von denen Hochadelichen Gerichten zu Thalheim erhaltenen original Curatorii, was maßen Er itzternandten beyden Schwestern zu einem Kriegischen Curatore wegen des von Domenico Brodkorben wider Sie erhobenenen Injurien-Processes wäre constituiret/ auch auf den nechstkünfftigen 3. Julii in der Canzeley zu Rotenburg zu erscheinen citiret worden/ weil er aber anhaltender Schwachheit halber voritzo dahin zu reisen nicht vermöchte/ wäre Er gesonnen Erhard Jungweinen zum Actoren an seine statt zubestellen/ immaßen Er denn auch hiermit gethan/ und ermeldten Jungweinen darzu verordnet haben wolte/ dergestalt daß Selbiger in angesetzten und allen folgenden terminis als Actor Curatoris von oberandten Geschwistern der Drichtinge erscheinen/ und alles dasjenige handeln/ thun und verrichten solle/ was der Sache und des Processus Nothdurfft erfodert/ und Er/ Curator, selbst hätte handeln/ thun oder verrichten

richten mögen / zu welchem Ende Ihme auch frey gelassen seyn solle / eine oder mehr Personen zu substituiren / oder die Substitution nach Belieben zu revociren / welche seine des Actoris und Der Substituten Verrichtungen Er allemahl vor genehm achten / und Sie deswegen schadlos halten wolte / Dannenhero Er mich denn ersuchet / dieses sein Vorbringen zu registriren und ihm ein Actorium mittelst darüber aufgerichteten Instrumenti publici zuertheilen / worinnen ich Ihm nicht aushanden gehen mögen / sondern gegenwärtiges Instrument dieserwegen ausgefertiget / So geschehen zur Zeit und an Orten / wie Eingangs besaget ꝛc.

Arnoldus Klopfleisch / *N.P.C.*

Nicht weniger gehöret auch hierher

(4.) Eine Substitution des Procuratoris.

Solches wird auf gleiche maße als ein *Actorium* gestellet / nur daß an statt des Worts *Actoris*, *Substitutus* oder *substituirte* Anwald gesetzet wird / denn ein *Actor* ist nichts anders / als des *Curatoris Substitutus*.

Zu denen Gerichts-Händeln gehöret hiernechst.

(5.) Zeugen-Verhör.

Denn die *Notarii* gar öffters *requiriret* werden / über gewisse *Facta* Zeugen zuverhören /

hören/ welches entweder vermittelst Eydes oder ohne Eyd geschiehet / nachdem die Partheyen und *Requirenten* solches begehren/ ingleichen entweder nur *summarisch*/ daß nemlich die Zeugen die Sache schlecht hinnach einander erzehlen/ oder auf gewisse Articul / die die Partheyen selbst übergeben/ oder auch den *Notarium* vorher aufzusetzen / und nachmahls die Zeugen darüber zuverhören bitten.

NB. 1. Wenn der Zeugen Aussage eydlich geschiehet/ muß der *Notarius* die Eydes-*notul* so er bey Vereydigung ihrer gebrauchet / dem *Instrumento* von Wort zu Wort *inseriren*.

NB. 2. Da auch etwa Zeugen vorgestellet würden/ so dem Zeugenführer mit Pflicht verwand wären/ und dieser wolte selbige solcher Pflicht *quoad illum depositionis actum* erlassen / muß der *Notarius* es gleichfalls umständlich *registriren* und dem *Instrumento* einverleiben.

NB. 3. Insgemein aber soll er sich befleißen/ daß er die eigentliche Worte und *formalia*, so die Zeugen in gegebener Antwort auf die Articul brauchen / nieder schreibe/ und nicht die blossen Worte hinsetze/ *Affirmat*, *Negat*, *Nescit*.

NB. 4. So ist auch nöthig zu erinnern/ daß ein *Notarius* auf das *Directorium*, so die

Partheyen gemeiniglich zu Ende der Articul anzuhängen pflegen/genaue achtung gebe/ und die Zeugen über keine andere Articul vernehme/ als wie sie in gedachtem *Directorio* mit Ziffern bezeichnet sind.

Diesemnach wird ein Instrument über Zeugen-Verhör/ welches sonst auch ein Zeugnüß-Rotulus heisset/ folgender gestalt eingerichtet/

Z. E.

Im Namen ꝛc. Kund und zuwissen ꝛc. daß im Jahr Christi 1690. den letztern Tag Julii, ꝛc. vor mir uñ denen hierzu erbetenen untenbenante Gezeugen/ in meiner itzigen gemietheten Wohnung im grünen Hirsche am Marckte allhier/ erschienen Hr. Oswald Hilliger/ Hochadl. Gerichtsverwalther zu Burgfeld/ und mündlich angebracht/ was gestalt ihm sein *Principal*, der Hochedelgebohrne ꝛc. Herr Veit Dietrich von Ellnbogen anbefohlen/ mir gewisse hierzu rechtsgesetzte Personen/ vorzustellen/ und mich vermittelst eines absonderlich an mich abgelassenen requisition-Schreibens/ um deren Abhörung auf übergebene Articul/ zuersuchen/ immaßen ermeldtes Schreiben von Wort zu Wort also lautet.

Hic inseruntur literæ Requirentis.

Wann ich denn solchem Suchen Amtshalber statt geben müssen/ als habe ich gedachte Zeugen zuförderst desjenigen/ warum sie zugegen wehren/ errinnert/ wie auch auf specialen Befehl/

fehl/ hochgedachten ihres Erb- und Gerichts-Herrens/ Sie der Pflicht/ womit sie ihm zugethan wehren/ so viel gegenwertigen Actum betrifft/ erlassen/ nachmahls sie mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget / und Sie für der schwehren Straffe des Meineydes treulich verwarnet / darauf über die zugleich mir übergebenen Articul einen nach dem andern vernommen/ und ihre Aussage fleißig verzeichnet / wie hiernach folget. Es lautet aber der Zeugen-Eyd nachfolgender maßen;

Eyd.

Ich N. N. schwehre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd/ daß ich in derjenigen Sache / darinnen Mich mein Gerichts Juncker zu Burckfeld zum Zeugen angegeben/ und ich anitzo vernommen werden soll / die rechte / reine/ lautere Wahrheit / so viel Mir davon wissend/ sagen und bekennen/ auch solche nicht verhalten will / weder üm Freundschafft/ Feindschafft/ Gunst/ Geschencke oder Gaben/ noch üm einiger andern Ursache willen/ So wahr Mir Gott helffe/ durch Jesum Christum meinen Erlöser und Seeligmacher.

Nachdem nun beyde Zeugen diesen vorgelesenen Eyd mit aufgereckten dreyen Fingern der rechten Hand / (*NB.* die Weibspersonen

schwehren mit Legung der drey fördern Finger in der rechten Hand auf die lincke Brust) abgeleget/ so habe ich Sie ferner auf die Articul besonders examiniret/ da Sie denn ausgesaget/ wie folget.

Articuli probatoriales, worüber nachgesetzte Zeugen zu vernehmen.	Aussage *Testis 1.* *Arnold* Klapmeyer/ seines Alters 36. Jahr	der Zeugen *Testis 2.* Reinh. Pfiffelbach/ *ætatis 42.*
I. Wahr/ daß im jüngst-verwichenen 1684. Jahre/ da die Pest zu Ehrenbach gewütet/ Hans von Steinklee/ Freysasse daselbst unter andern am 18. Julii Morgens zwischen 3. und 4. Uhr auch an der Seuche verstorben.	Ja/ das wäre wahr/ und hätte Zeuge damals als vereydeter Gerichts-Schöppe täglich aufzeichnen müssen/ wär verstorben.	Ja/ es wüste solches das ganze Dorff.
Art. 2. Wahr/ daß gedachter von Steinklee/ sein Weib mit einem Töchterlein nach sich verlassen.	Ja.	Er wüste nicht anders.

Arti-

Articuli probatoriales.	Aussage *Testis 1.*	der Zeugen. *Testis 2.*
Art. 3. Wahr/ daß folgendē Tages/ als den 19. Jul. zu Mittags/ ermeldte seine Ehefrau auch verschieden.	Ja/Ja.	Ja.
Art. 4. Ferner wahr / daß acht Tage ohngefehr darauf auch dieses einige Kind an der Seuche gestorbē.	Würde wohl 8. Tage darauf geschehen seyn.	Ja/ob es aber an d seuche oder wegen ermangelnder wartung gestorben/könte er eigentlich nit sagen.
Art. 5. Wahr/ dz bemeltes Kind keine nähere blutsFreunde habe/als *Producenten.*	Wüste von keinen nähern.	Das wüste er so eigentlich nicht.
Art. 6. Wahr uñ kan Zeuge anders nicht sagen/ als daß Er das Kind nach der Mutter Tode im Hause noch weinen gehöret.	Ja/ deñ er täglich vor dz Haus komēn/ und zufragen müssen/ wie es drinnen stünde.	Selber hette es nicht gehöret / aber die Nachbaren hetten es gesaget.

Art-

Articuli probatoriales.	Aussage *Testis 1.*	der Zeugen. *Testis 2.*
Art.7. Dañenhero Zeuge gewiß sagen könne / daß das Kind nach beyder Eltern Tode gestorben.	Ja das könte er mit seinẽ guẽ Gewissen sagen.	Nachdem / wie die Leute berichtet / were es nicht anders.
Art.8. Und also wahr / daß des Verstorbenen von Steinklee / und seiner Frauen Verlassenschaft / auf ihr einiges Kind / nach dessen Tode aber auf *Producenten* gefallen.	Das würde sich schon selbst geben.	Ließe davon die Richter urtheilen.

Womit also die Zeugen ihre Aussage beschlossen / und mit Vermahnung / daß sie von alle deme / was sie befraget worden / und geantwortet / niemanden etwas sagen solten / erlassen worden.

Daß nun deme allen wie oben verzeichnet also sey / und die Zeugen allenthalben deponiret / als hier gesetzet / solches bezeuge ich Endes unterschriebener Kayserl. geschworner Notarius und mitgenennte Zeugen / durch dieses öffentliche Instrument / Krafft eigenhändiger meiner und der Zeugen Unterschrift auch beygedrückte Signete,

Actum

Actum im Jahr/ an Orth und Mahlstat/ wie albereit gesetzet.

(L.S.) *Gereon Francisci, Not. Publ. Cæs.*

(L.S.) David Freytag/ als Zeuge.

(L.S.) *Salomon* Trisbach/ als Zeuge.

(6.) Die Appellationes.

Seind nicht der geringsten Stücken eines/ worüber die *Notarii* zum öfftern *requiriret* werden. In denen Chur-Sächß. Landen zwar ist *per constitutionem publicam Resol. gravam. 1661. tit.* von *Justit.* Sach. verbothen/ daß keine *appellationes* von denen Untergerichten vor *Notarien* und Zeugen aufgerichtet werden/ noch gültig seyn solten: Ausser solchen Landen aber und anderer Orten ist solches wohl zugelassen/ zumahl wenn der Unterrichter und *Judex à quo* entweder so bald nicht erlanget werden kan/ oder die *appellation* anzunehmen abschläget. Welchen falls denn der *Notarius requiriret* / und vor ihm und dessen Zeugen die *Appellation interponiret* wird/ welcher darüber ein Instrument oder *Apostolos Testimoniales* verfertiget/ auf nachfolgende Art/

Z. E.

Præm. præm. Daß im Jahr ꝛc. bey Herrsch- und Regierung ꝛc. Herr Egidius Birnstiel mich in seine Behausung in der Rütergassen allhier

zu

zu sich fodern lassen/ und als ich Mittags um 2. Uhr dahin kommen/ auch zweene hierzu erbethene Zeugen/ Nahmens Abraham Tellnern und Barrabas Eulenbein/ vor mir gefunden/ in unser allerseits Gegenwart an und vorbracht/ was gestalt er bißher mit dem Richter zur Katzenburg/ Simon Kreideweißen bey dem Gräflich. Amte einer Wiesen und Holtzes halber zu Kaltenbrun in Rechtfertigung gestanden/ für 2. Tagen aber ein über die maßen schlimm Urthel erhalten/ in welchem ihm nicht nur seine ganze rechtmäßige Abfertigung abgesprochen/ sondern er auch in die Unkosten des gantzen Processus vertheilet werden wollen/ wodurch er denn bewogen worden/ zu Erhaltung bessern Rechts an die Fürstl. Regierung zu W. sich appellando zu wenden/ immassen die Ursachen und gravamina in der schedula appellationis, welche er mir ausgehändiget/ nach der Länge mit mehrern zu sehen/ und lautet selbige von Wort zu Wort also:

Inseritur tenor schedulæ appellationis.

Weil er nun nicht ohne Grund zweiffeln muste/ ob der Judex à quo seiner abgenöthigten appellation deferiren möchte/ als wolte er solche für mir und denen hierzu erbethenen Zeugen interponiret/ mich auch gebethen haben/ solche von ihm aufzunehmen/ ad protocollum fleißig zu registriren/ und ihme darüber gewöhnliche testi-

testimoniales in gehöriger Form mitzutheilen. Wann ich mich denn Krafft meines tragenden Notariat-Amts hierzu schuldig erachtet/ als habe ich die zugegen gestandene Zeugen dessen/ was vorgienge/ eingedenck zuseyn/ erinnert/ die appellation, wie solche in obangezogener schedula enthalten/ angenommen/ über deren Interposition gegenwärtiges Instrumentum publicum verfertiget/ und es dem Herrn Appellanti zu fernerer Introduction und Justification an gehörigem Orthe/ ausgestellet/ Actum die & loco ut supra.

(L.S.) *Daniel* Löwenzahn/ *N. P. C. ad hunc actum specialiter rogatus.*

(7.) Insinuationes der Gerichtlichen Verordnungen und Verkündigung der Mandaten,

Und wie selbige zu verrichten/ ist vorhin bey der Keyserl. *Constitution* bemercket worden/ dannenhero man allhier nur ein *Formular* des Instruments über verrichtete *Insinuation* anfügen wollen.

Z. E.

Præm. præm. Daß Valentin Fieber mich ersuchet/ nachdem er von Fürstlicher Vormundschafts-Regierung ein Mandatum sine clausula wieder Asmus Gansaugen in puncto turbationis der bißher exercirten Trifft zu Anckersleben auf

auf der so genandten Grünau ausbracht/ ihme solches behöriger maßen zu insinuiren/uñ der beschehenen Insinuation halber kundbares Zeugnüs auszustellen/ inmaßen Er mir denn sothanes Mandat mit dem Insiegel hochgemeldter Vormundschafts-Regierung verschlossen und der Ueberschrifft: Unserm lieben getreuen Asmus Gansaugen zu Anckersleben sich darnach gehorsamst zu achten/originaliter eingehändiget: Wann ich mich denn solches zuverrichten/ meines tragenden Amts halber/ als ein Keyserl. geschwohrner Notarius schuldig erachtet/ als habe ich eodem dato zweene Zeugen Nahmentlich Adrian Hasfurth und Claudium la Fleur requiriret/ sich mit mir hinaus nacher Anckersleben zu begeben/ und der vorhabenden Insinuation als Zeugen beyzuwohnen/ welche auch solches willig übernommen/ Dannenhero wir noch selbigen Tages gegen Abend Uns dahin verfüget/ ermeldten Gansaugen in seinem Wohnhause unten vor der Stubenthüre angetroffen/Da ich Ihme deñ meine obhabende Commission eröffnet/ und das zugestellte mandatum offeriret/ welcher aber selbiges nicht annehmen wollen/mit vermelden/wie Er die Vormundschaffts-Regierung/ in gegenwärtigem Casu durchaus vor keine Richter erkennete/ och dero Befehle respectiren könte/ auch mich ersuchet/ bey solcher Bewandnüs Ihn mit dergleichen Ansinnen ferner nicht zu molestiren,

ande-

anderer gestalt Er zu andern Mitteln würde greiffen müssen. Ob ich mich nun wohl entschuldiget/ und daß ich diese Commission Amts halben übernehmen müssen/angeführet/so ist er doch bey seinem vorigen Anführen beharret/auch endlich uns den Rücken zukehrende/ ohne fernere Rede darvon gangen/ und Uns stehen lassen. Als ich nun solcher gestalt ferner nichts richten mögen/ habe ich der requisition so viel an mir ein Gnügen zuleisten/ mehr ermeldtes Mandatum in dem vor der Stube im Hause stehenden Tisch/ in Gegenwart obgedachter Zeugen niedergeleget/ dem daselbst stehenden Diener auch befohlen/ daß er solches seinem Herrn anzeigen und vermelden möchte; nach welchem Erfolg ich mich wieder fort- und zurück gemachet/ dieses alles was vorgangen fleißig verzeichnet/auch auf des Herrn Requirentens Ansuchen in diese Form eines offenen Instruments gebracht/ und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, auch meinem und der Zeugen Unterschrifft vollzogen. Actum ut supra.

(L.S.) *Joseph* von der Eiche/ *N. P. C. in fidem.*

Hieher können auch gezogen werden

(8.) Die Besprechungen / ingleichen die Insinuationes der Retorsionen.

Z. E.

Præm. præm. Kund und zu wissen ꝛc. daß

dato &c. Meister Leonhard Wolffgang Bürger und Schuster mir zuverstehen gegeben/ wie ihme zu Ohren kommen/ daß einige seiner Mit-Meister bey jüngstgehaltener Morgensprache/ von ihm in seiner Abwesenheit/ gar schimpflich gesprochen/ und ihm Schuld gegeben/ ob habe er Zeit seiner Ober-Meisterschafft ein in der Handwercks-Lade befindliches original durch rasur und Enderung etlicher Wörter falsificiret/ welche schimpfliche Imputation Ihm als einem ehrlichen Bürger und Handwercksmanne tief zu Hertzen gienge/ dannenhero sich zu Rettung seiner Ehre und Leimunds gemüßiget befinde/ nicht nur das gesamte Handwerck hierüber besprechen zulassen sondern auch/ da sich einige zu solchen Reden verstehen würden/ in continenti darauf zu retorquiren, und solcher gestalt seinen guten Nahmen zu defendiren, mit geziemender Bitte/ ich als Notarius publicus wolte ihm hierinne mein Amt mittheilen/ und dieses in seinem Nahmen gebührend zu Werck richten. Wann ich ihm denn solches zuversagen nicht vermocht/ als habe ich so fort 2. Zeugen/ namentlich Julium Pimpernellen/ und Octavium Wachsstocken/ zu mir genommen/ bin mit ihnen in des Ober-Meisters Conrad Kratzensteins Hauß gangen/ woselbst die meisten von dem Handwercke der Schuster zugegen gewesen/ und nach beschehener Anmeldung und Eintritte/ auch abgelegten Gruße/ sie um dasjenige

was

was mir Meister Leonhard Wolfgang aufgetragen befraget: Worauf der Beysitzer/ Namens Gregor Wasserträger geantwortet/ wie freylich bey jüngster Morgen-Sprache davon geredet worden/ und sonderlich ihr Mit-Meister Philip Stuhlmann dieses vorbracht/ mit vermelden/ daß es ihm von Tiburtio Biergangen also wäre referiret worden/ welches denn auch ermeldter Stuhlmann/ der eben zugegen gewesen/ also gestanden/ iedoch darbey vorgeben/ daß solches ohne einige injurieuse Inculpation-, oder Gemüth/ iemanden zu schimpffen geschehen wäre. Als sich nun dieser Stuhlmann zu solchen Reden bekennet/ habe ich Krafft aufgetragener Commission und Vollmacht ferner gemeldet/ wie Meister Wolfgang diese nachtheilige Reden sich tief zu Gemüthe zöge/ und weil Er sich von denen beschuldigten factis durchaus rein und unschuldig befünde/ als wolte er in continenti retorquiret haben/ und ließ ihnen allerseits hiermit wissen/ wie er nicht nur denjenigen/ so diese Rede von ihm ausbracht/ sondern auch alle diejenigen/ die es animo injuriandi, nachgeredet und propaliret hätten/ für rechte Calumnianten und Ehrenschänder/ insonderheit aber selbst für falsarios und solche Leute hielte/ so dergleichen facta, als sie ihn beschuldiget/ verübet hätten/ auch daß er sie dafür so lange halten wolte/ biß sie ihm solcher bezüchtigten Boßheit wie Recht überführet. Nachdem dieses geschehen/ ist

mehrgedachter Stuhlmann mit gar unbescheidenen Gebärden aufgestanden/ und auf mich zugetreten/ unter den sämtlichen Meistern aber ein ziemlich unordentliches Reden und Getümmel entstanden/ welchem ich aber nicht zuhören noch mich weiter mit ihnen einlassen wollen/ sondern bin nebst denen bey mir habenden Zeugen so geschwind ich vermocht / zur Thür hinaus gangen/ habe folgends den gantzen Verlauf registriret / und darüber gegenwärtiges Instrument unter meiner und der Zeugen gewöhnlichen Unterschrifft und Siegel ausgefertiget. Actum ut supra.

Beschluß.

Wie man nun nicht zweifelt/ es werde ein angehender Notarius aus vorstehenden wenigen Formularien den stylum und Arth die Instrumenta einzurichten wohl begreiffen / und andere in dergleichen oder andern vorfallenden Händeln und negotiis darnach leichtlich verfertigen können/ also lässet man es vor dißmahl hierbey bewenden/ und will die Notarios dahin verwiesen haben/ daß sie öffters vorkommende von guten exercirten Notariis,

Se-

Secretariis und Gerichts-Personen verfaßte Instrumenta lesen/ die darinnen enthaltene Clausulen oder was ihnen zierlich und fein düncket/ fleißig anmercken/ und nach solchen die ihrigen in simili begreifen lernen.

GOTT allein die Ehre.

Register/
Derer in der Keyserl. Constitution von Notarien/ und denen darbey befindlichen Anmerckungen enthaltener Sachen.

Die erste Ziffer bedeutet das Blat; Die andere die Zahl der Anmerckung.

Abbreviaturen. p. 83.
Abschrifft. 128. 133. it. p. 133.
Acht des Reichs. 16. 11. it. 111. 96.
Accidentalia der Contracte. 53. 44.
Actuarii. 6. 2.
Actores. 137. 141.
Aenderung des Signets. 77. 62.
Anruffung Göttlichen Nahmens. 20. 15.
Anwald Setzung. 136. 141.
Apostatæ. 17. 11. it. 111. 96.
Appellation vor Notarien u. Zeugen. 148. 152. mediata 149. 153. Vom Beyurthel. 150. Vom Endurthel. 151. 100. Sie zuläßig. 151. 156. stante pede. 153.
Articuli dandorum & respondendorum. 147
Ausruffung. 131. 136.

B.

Bann. 16. 11.
Bauren-Testament. 104. 88.
Betrug. 66. 52.

Blin-

Blinder. 18. 12. Blindens Testament. 100. 83. seq. it. 120. Codicill. 125. Schencking. 125. 130.
Blödsinnige. 68. it. 81. 65.
Büttel. 15. 9.

C.

Cancellirung des protocolli. 42. 34. it. 64. 51.
Chartularii judices. 2. 1.
Clausulen der Contracte. 52. it. 56. 45. it. 57. 46. it. 60. 55. it. 79. 64. Codicillaris 102. 86.
Clerici. 74.
Codicill. 101. 86. eines Blinden. 125.
Comes Palatinus. 3. 2.
Commodatum. 61. 48.
Contracte wie vielerley. 60. 48. So verbothen. 154. 159.
Creutzes Zeichen. 21. 15.

D.

Depositum. 61. 48.
Diente im Protocolle. 65. 51.
Doctor. 74.
Donation. 103. 87. Eines Blinden. 125. 130.

E.

Edition des protocolli. 43. 35. Der Instrumenten. 93. 78. & 79.
Ehren-Flecken. 15. 9.
Ehrlose. 15. 9.
Emptio Venditio. 61. 48.
Et cætera. 83. 67.

Eyd vor Gefehrde. 144. & 145. In eines andern Seele. 145. 149.
Extension des protocolli. 39. 31. item. 50. 42. item. 67. 53. it. 78. 63. it. 79. 46.

F.

Feyertage. 134. 138.
Fühlen. 47. 38.

G.

Geberden. 49. 50.
Gehör. 47. 38.
Gelehrsamkeit des Notarii. 16. 10. it. 153. 158.
Gemein Schreiber. 1. 1.
Gesicht. 47. 38.
Gewohnheiten. 36. 28.

H.

Häscher. 15. 9.
Hermaphroditen. 113.
Hoff-Pfaltz-Graffen. 3. 2.
Honorarium der Notarien. 80. 64.
Huren-Kinder. 15. 9.

I.

Jahr-Zahl. 22. 16.
Indictio. 23. 17.
Infames. 15. 9.
Infamia Juris & facti. 15. 9.
Ingrossirung. 50. 41.
Insinuation der Befehle. 127. 131. privata. 129. 134. in faciem. ibid. ad domum. 130. 135. publica. 131. 136. weñ und wo sie zu verrichten. 134. seq.

In-

Instrumenta. 19. 13. publica oder privata. 19. 13. worinnen sie bestehen. 20. 14. Registrirung 39. 30. Extension. 39. 31. item. 50. 42. Ingrossirung 50. 41. Von denen Partheyen concipiret. 68. 54. radiret. 81. 65. Krafft. 90. 73. Edirung. 93. 78.
Interlineatur. 82. 66.
Irrthum in Instrumenten. 89. 73. it. 91. 74.

K.

Kayserl. Maj. machet Notarien. 2. 2.
Kaysers Nahme. 23. 18. Jahr der Regierung. 36.
Ketzer. 17. 11.

L.

Librarii. 1. 1.
Leibeigene. 14. 8. it. 111. 96.
Locatio Conductio. 61. 48.

M.

Mahlstat. 28. 21.
Mandatum 62. 48. speciale. 138. 142.
Marginal-Schrifft. 82. 66.
Monat. 27.
Münch. 112. 96.
Mundirung der Instrumente. 50. 41
Mutuum. 60. 48.

N.

Nacht. 66. 80.
Nahme Gottes. 20. 15. Des Käysers. 23. 18. it. 36. Der Zeugen. 30. 24.

Naturalia contractus. 53. 44.
Notæ. 84. 68.
Notarii Nahme. 1. 1. it. 84. 68. Beschreibung 2. 1. causa efficiens. 2. 2. immatriculati 5. 2. it. 127. 131. privati. 5. 2. Endursache. 7. 3. Amt. 7. 3. it. ist nicht gering. 5. 4. 72. 57. Schuldigkeit. 11. 5. causa materialis. 8. 4. Investirung. 10. 4. müssen sich legitimiren. 10. 4. ihr Amt iedem mittheilen. 12. 6. Qualitäten. 14. seqq. Gelehrsamkeit. 16. 10. it. 153. 158. Signet. 31. 25. privat-Petschafft. 32. 25. Unterschrifft. 32. 26. Erbittung. 33. 27. Belohnung. 73. 59. it. 80. 64. Doctores, Clerici, Rathsherren. 74. 60. Resignation. 76. 61.

O.

Original. 127. 131.
Orth. 28. 20.

P.

Pabst macht Notarien. 3. 2.
Pacta. 60. 48.
Papierne Richter. 2. 1.
Papier. 35. 27. it. 65. 50. it. 86. 69.
Pergament. 86. 69.
Zu Pestzeiten Testament. 108. 94.
Petschafft. 32. 25.
Pignus. 61. 48.
Protocoll. 37. & 38. 29. extension. 39. 31. Verliehrung. 40. 32. it. 88. 71. & 72. gilt mehr als das Instrument. 41. 33. Cancellirung.

lirung. 42. 34. Edition. 43. 35. Legirung. 80. 64.

R.

Radirung. 81. 65.
Rathsherr. 74.
Reassumtion des processus. 144. 148.
Rectores Academiarum. 4. 2.
Registrirung der Protocolle. 39. 40.
Relation anderer. 44. 36.
Requisition des Notarii. 33. 27. der Zeugen. 34. 27. it. 109. 95.
Resignation des Notariat-Amts. 76. 61.
Riechen. 47. & 48. 38.
Römer Zinszahl. 23. 17.

S.

Samt und sonders. 140. 144.
Scharf-Richter. 15. 9.
Schinder. 15. 9.
Schenckungen. 103. 87.
Schmähschrifft. 111. 96.
Schmecken. 47. 38.
Schrifft zur Substanz des Contracts gehörig. 62. 49.
Scribæ publici. 1. 1.
Sigla. 83. 67.
Signet des Notarii. 10. 4. it. 31. 25. privat-Signet. 32. 25. der Zeugen. 117. 113. it. 124. 128. Aenderung. 77. 62.
Sinne des Menschen. 18. 12. Des Notarii. 46.
Socie-

Societas. 62. 48.
Soldaten-Testament. 106. 91.
Solennität der Contracte. 54. 44. Bey Creirung der Notarien. 10. 4. der Instrumente. 29. 14. der Testamente. 101. 85.
Sprache. 87. 70.
Stadt-Schreiber. 6. 2.
Stipulatio. 62. 48.
Stumme. 18. 12. Handlung. 48. 39. Testament. 49. 40.
Stunde. 27. 20.
Substantialia der Contracte. 53. 44.
Syllabe. 68.
Syndicus. 137. 141.
Syndicat. 144. 148.

T.

Tabellio. 1. 1.
Tag. 27. 19.
Tauber. 18. 12.
Testament. 97. 81. in Schrifften und nuncupativum. 98. 82. solenne & minus solenne. 99. 82. eines Blinden. 100. 83. it. 120. der Bauren. 104. 88. der Eltern unter Kindern. 105. 89. der Ritter. 105. 91. zu Pestzeiten. 108. 94. ad pias causas ibid. in Schrifften. 115. & 116.
Tolle. 18. 12. it. 110. 96.

V.

Verkündigung Kayserl. Briefe. 126.
Verpfändung der Güther. 143. 147.

Ver-

Verschwender. 111. 96.
Vicarii des Reichs. 26. 18.
Vicecomes. 4. 2.
Vidimus. 31. 24. it. 128. 133.
Ungläubige. 14. 7.
Unmündige. 17. 12. it. 111. 96.
Unsinnige. 18. 12.
Unterschrifft des Notarii. 32. 26. der Zeugen. 117. 112. des Testirers. 118. 115. item 123. & 124.

W.

Weibes-Personen. 19. 12. it. 113. 101.
Wohnung. 130. 135. it. 135. 139.
Wort. 68.
Wucherer. 111. 96.

Z.

Zeichen/ Ziffern. 84. 68.
Zeit der Handlung. 46. 37.
Zeugen und der Nahme. 29. 23. it. 30. 24. bey Testamenten. 101. 85. it. 113. 99. requisition. 109. 95. achter Zeuge. 118. 116. it. 122.

ERRATA.

Pag. 20. n. 15. lin. pn. leg. Instrumenti.

p. 22. not. lin. 6. add. Jedoch weil auch der Imperator im folgenden §. 3. die Gewohnheit eines ieden Orts vorbehält/ und denn die praxis bisher gewiesen / daß öffters die Anruffung Göttlichen Nahmens in denen Instrumenten ausgelassen worden/ so folget daß die Unterlassung dieser Solennität / das Instru-

ments

ment eben nicht unkräfftig mache: Wiewohl ein Notarius besser thut/ wenn Er solche nicht übergehet. D. Struv. *d.l.§. 26.*

p. 31. not. lin. 12. post Siegel. *add.* ist.
p. 35. not. lin 25. del. auf.
p. 37. text. lin. 7. leg. darinn.
p. 49. not. lin. 20. leg. denen.
p. 53. not. lin. 13. leg. dictire.
p. 56. not. lin. 14. post hätte. *add.* er.
p. 59. text. lin. 11. del. dem.
p. 60. not. lin. 18. leg. empfangenen.
p. 67. text. lin. 4. leg. Denn.
p. 68. text. lin. 9. leg. gewagt.
p. 83. not. lin. 12. leg. gemeiniglich.
p. 89. not. lin. 2. leg. von abhanden.
p. 91. text. lin. 10. lege corrigiert.
p. 110. text. lin. 2. leg. Testament.
p. 114. text. lin. 2. leg. Testierers.
p. 116. text. lin. 11. leg. darum.
p. 117. text. lin. f. leg. den.
p. 119. not. lin. 14. del. über.
p. 132. not. lin. leg. werden.
p. 145. not. lin. 18. post verb. Seele/ *add.* de calumnia.
p. 148. not. lin. 7. leg. 152.

ENDE.

rifft vollkömmen; §. 17
on den Partheyen
und erfüllet ge-
ontract nicht für
ig gehalten. (30.)

e einig worden. So
rn/ daß Sie sich mit
Handlung schrifftlich
chrifft zwar keine ab-
ieis machet/ iedoch so
t gehöret/ und heisset
lebratus, oder eine
davon der Impera-

alt unter denen Par-
n / daß Sie ihren
ichten wollen/ so wird
g gehalten/ es sey denn
verfertiget. Vid. *l. con-*
Wiewohl ein genauer
die Partheyen einen
ichten/ oder ob Sie
ntract in eine Schrifft
em im ersten Falle ist
men/ es sey denn die
dem letztern aber ist
Ausfertigung der
d die Schrifft nur
darzu gethan. Brun-
nem.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn796630860/phys_0263
DFG